

Materia	Domanda IN LINGUA TEDESCA	Risposta Esatta IN LINGUA TEDESCA	Risposta 2 IN LINGUA TEDESCA	Risposta 3 IN LINGUA TEDESCA	Risposta 4 IN LINGUA TEDESCA
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die italienischen Bestimmungen über Abfälle verfügen, dass der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ökosysteme wie folgt gewährleistet wird:	von allen öffentlichen und privaten Körperschaften und von den natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen oder Privatrechts	nur von juristischen Personen des Privatrechts	nur von den privaten natürlichen Personen	nur von den öffentlichen Körperschaften
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Abfallbewirtschaftung	ist eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse	ist keine Tätigkeit von öffentlichem Interesse	ist eine rechtlich nicht relevante Tätigkeit	Keine Antwort ist richtig
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Abfallbewirtschaftung erfolgt	unter Beachtung der geltenden Vorschriften über die Beteiligung und den Zugang zu den Umweltinformationen	nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften über die Beteiligung und nicht jener über den Zugang zu den Umweltinformationen	ohne Anwendung der geltenden Vorschriften über die Beteiligung und den Zugang zu den Umweltinformationen	nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften über den Zugang zu den Umweltinformationen und nicht von jenen über die Beteiligung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß der Hierarchie der Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung	hat die Vermeidungstätigkeit Vorrang gegenüber der Vorbereitung zur Wiederverwendung	hat die Energieverwertung Vorrang gegenüber dem Recycling	hat die Entsorgung Vorrang gegenüber dem Recycling	hat die Vorbereitung zur Wiederverwendung Vorrang gegenüber der Vermeidung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Abfallhierarchie wird angewendet als Reihenfolge für	die Priorität der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung	den Eingang der Abfälle in die Deponie	den Aufruf der Sonderabfälle vor der Entsorgung	die Priorität der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Vermeidung von Schäden zu Lasten der Arbeitnehmer
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß der Abfallhierarchie	hat die Vermeidungstätigkeit Vorrang gegenüber der Vorbereitung zur Wiederverwendung	beinhaltet die Tätigkeit des Recyclings die Vorbereitung zur Wiederverwendung	hat die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung Vorrang gegenüber der Vermeidung	hat die Tätigkeit der Entsorgung Vorrang gegenüber dem Recycling
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut EU-Recht sollten die Mitgliedsstaaten im Einklang mit der Abfallhierarchie	die Verwendung von Recyclingmaterialien fördern	nach Möglichkeit die Entsorgung von Recyclingmaterialien in Deponien fördern	nach Möglichkeit die Verbrennung von Recyclingmaterialien fördern	die Verwendung von nicht recyceltem Material fördern
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das nationale Programm für die Abfallvermeidung umfasst Maßnahmen,	die die Reduzierung des Inhalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten fördern	die von der Schenkung von Lebensmitteln und anderen Formen der Weiterverteilung für den menschlichen Verzehr abhalten	die zur Bewertung der Notwendigkeit neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen oder zur Schließung der bestehenden Anlagen beitragen	die dazu bestimmt sind, den besonders verdienstvollen optimalen Einzugsgebieten (OEG) ein System zur Belohnung unter Berücksichtigung der in Anbetracht der geltenden Bestimmungen verfügbaren Ressourcen zu gewährleisten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit Bezug auf die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung der Abfälle gilt:	Die Führungsbehörde der optimalen Einzugsgebiete (Egato - Ente di gestione dell'ambito territoriale ottimale) oder die Gemeinden können innerhalb der Sammelstellen einen Bereich für die zeitweilige Ausstellung ermitteln, um den Austausch funktionsfähiger und zur Wiederverwendung bestimmter Güter zwischen Privatpersonen zu ermöglichen	Die Abfälle werden getrennt gesammelt, falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist, und werden dann mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt	Für Restmüll, der für die Entsorgung bestimmt ist, ist der freie Verkehr im Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen, die in bestimmten Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, zulässig	Die Abfälle werden zur Erleichterung oder Verbesserung der Verwertung einheitlich gesammelt und mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Für die Fraktionen des Hausmülls, die Gegenstand der getrennten Müllsammlung und für das Recycling und die Verwertung bestimmt sind, ist	immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, zum Zwecke der Förderung der Verwertung zulässig, wobei das Prinzip der Nähe der Verwertungsanlage zu bevorzugen ist	immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet verboten, soweit sie nicht für Entsorgungsanlagen bestimmt sind, wobei das Prinzip der Nähe zu bevorzugen ist	der freie Verkehr auf Staatsgebiet verboten, soweit sie nicht für Entsorgungsanlagen bestimmt sind, wobei das Prinzip der Nähe zu bevorzugen ist	der freie Verkehr auf Staatsgebiet immer verboten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit Bezug auf die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung der Abfälle können in den Sammelstellen	Flächen für die Ketten der professionellen Gebrauchtwarenhändler, die über die entsprechende Ermächtigung verfügen, organisiert werden	die betroffenen Unternehmen frei Güter oder Teile derselben mitnehmen, die für ihre Tätigkeit nützlich (Metall, Kunststoff, Papier) und auch für den Verkauf zur Materialverwertung bestimmt sind	auf keinen Fall Flächen eingerichtet werden, in denen die Einwohner bzw. die professionellen Gebrauchtwarenhändler Güter tauschen oder Produkte entnehmen dürfen	die Einwohner frei Teile von Gütern mitnehmen, die für nützlich sein könnten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Verwertungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem	die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben R und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind	die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind	die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind	die Verfahren abschließend mit dem Kürzel D und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „Verwertung“	jedes Verfahren, mit dem Abfälle innerhalb der Anlage oder in der allgemeinen Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet werden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen	jedes Verfahren der Reinigung und Kontrolle, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können	jedes Verfahren, durch das nach entsprechender Behandlung ein Produkt, ein Material oder ein Stoff für die Inverkehrbringung gewonnen wird	jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Entsorgungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem	die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben D und anschließender Nummerierung von 1 bis 15 gekennzeichnet sind	die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind	die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind	die Verfahren abschließend mit dem Kürzel R und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „Entsorgung“	jedes residuale Verfahren, das keine Verwertung ist, nur in Ermangelung anderer Optionen anzuwenden ist und keine Verwertung von Ressourcen zulässt	die Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Umwelt	Recycling / Verwertung von Metallen und Metallverbindungen	die hauptsächliche Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel für die Energieerzeugung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „getrennte Sammlung“	die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern	jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich konzipiert waren	die Tätigkeit, die aus Verfahren zur Kontrolle, Reinigung, Demontage oder Reparatur besteht, bei denen Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können	jedes Verfahren, mit dem Abfälle innerhalb der Anlage oder in der allgemeinen Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet werden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 ist mit „getrennter Sammlung“ die Sammlung,	bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit der Abfälle getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern	die das Ablegen der Abfälle in spezifische Behälter, die sich je nach Herkunft der Abfälle unterscheiden, voraussetzt	bei der die Abfälle nicht getrennt werden	bei der die Abfallflüsse aufgrund der Herkunft gemeint getrennt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 152/2006 umfasst die Tätigkeit der „Lagerung“	die Tätigkeiten für die Entsorgung, die eine Lagerung der Abfälle vorsehen, sowie die Tätigkeiten zur Verwertung mit Ansammlung der Abfälle laut einschlägigen Bestimmungen	die Tätigkeiten der Sammlung, welche das Abholen und die vorläufige Sortierung vor der Sammlung der Bioabfälle vorsehen	jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden	ausschließlich die Tätigkeiten zur Sammlung, bei denen ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt bewirtschaftet wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 230 des GVD Nr. 152/2006 gilt für die Abfälle aus Tätigkeiten der Wartung der Infrastrukturen:	Sie werden direkt vom Betreiber der Netzinfrastuktur gesammelt, der sie den Betreibern von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen aushändigen kann	Sie können direkt vom Betreiber der Netzinfrastuktur gesammelt werden, nur wenn dieser nicht für die Abgabe an den Betreiber des Dienstes des festen Hausmülls sorgt	Sie werden direkt vom Betreiber der Netzinfrastuktur gesammelt, der sie nur am Ort, an dem sie gesammelt wurden, verbrennen kann	Sie können nie direkt vom Betreiber der Netzinfrastuktur gesammelt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 152/2006 fallen in den Anwendungsbereich der Abfallbestimmungen	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	radioaktive Abfälle	Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierten Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude	gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 152/2006 umfasst der Anwendungsbereich der Abfallbestimmungen nicht	Emissionen aus gasförmigen Ableitungen in die Atmosphäre	pflanzliche Abfälle aus Grünflächen wie Gärten, Parks und Friedhofsflächen	die Abfälle aus Tätigkeiten im Gesundheitsbereich	Abfälle aus Handelstätigkeiten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Zum „Bioabfall“ gehören laut Definition in GVD Nr. 152/2006	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	nicht biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	Abfälle jeglicher Art, wenn sie in Gärten und Parks hinterlassen wurden	Abfälle, die auf jeden Fall in Gärten und Parks vorkommen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ist die „Behandlung“ von Abfällen die Gesamtheit der Vorgänge	der Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung	mit denen die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären	die in der Deponie durchgeführt werden	für die Sammlung, den Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 ist ein „gefährlicher Abfall“ ein Abfall,	der eine oder mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist	der nach Ermessen des Besitzers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte	der weder eine noch mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist	der nach Ermessen des Erzeugers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 umfasst der Begriff „Abfallerzeuger“	sowohl den „Ersterzeuger“ als auch den „Neuerzeuger“	weder den „Ersterzeuger“ noch den „Neuerzeuger“	den „Ersterzeuger“	den „Neuerzeuger“
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	GVD Nr. 152/2006 definiert den „Abfallersterzeuger“ als das Subjekt, dessen Tätigkeit	Abfälle erzeugt und auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht	keine Abfälle erzeugt	Abfälle erzeugt, und nicht als Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht	die Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vorsieht, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der von anderen erzeugten Abfälle bewirkt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 kann als „Hersteller des Erzeugnisses“ folgende Person bezeichnet werden:	jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt	jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Abfälle entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt	jede natürliche oder juristische Person, die mehr als 30 kg Abfälle erzeugt	jede natürliche Person, die nicht gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 183 des GVD Nr. 152/2006 umfasst die Tätigkeit der „Aufbereitung von Altölen“	jedes Recyclingverfahren, bei dem Basisöle durch Raffination von Altölen gewonnen werden können, durch Abtrennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Additive, die in solchen Ölen enthalten sind	die Aufbereitung von nie verwendetem Öl, insbesondere durch Abtrennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Additive, die in solchen Ölen enthalten sind	die Entsorgung der Altöle	das Inverkehrbringen von Altölen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ist ein „Abfall“ jeder Stoff oder Gegenstand,	dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss	den sich ein Besitzer aneignet, aneignen will oder aneignen muss	dessen sich sein Besitzer nicht entledigen muss	dessen sich sein Besitzer nicht entledigt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne der geltenden Abfallbestimmungen (GVD Nr. 152/2006) ist mit „jedem Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ rechtlich gesehen Folgendes gemeint:	ein Abfall	ein Nebenprodukt	ein bereits gebrauchtes Produkt	ein recyceltes Produkt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Abfälle, die auf den öffentlichen Straßen und Flächen oder auf öffentlich genutzten privaten Straßen und Flächen zurückgelassen werden, sind:	Haushmüll	gefährlich	hausmüllähnliche Abfälle	Sonderabfälle
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Als Sonderabfälle werden folgende Abfälle eingestuft:	Abfälle aus industriellen Tätigkeiten, die kein Haushmüll sind	Abfälle aus Exhumierungen	Haushaltsabfälle, auch Sperrmüll, aus Räumlichkeiten und Flächen, die zu Wohnzwecken verwendet werden	Abfälle aus der Straßenreinigung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen	bringen die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle im Sinne der Gesetzesvorschriften ermächtigt sind	können durch gewerbsmäßig geführte Organisationssysteme ausschließlich selbst erzeugte gefährliche Abfälle bewirtschaften, um die Gefahr für die Umwelt zu reduzieren	sind implizit auch zur Behandlung der Abfälle ermächtigt	bringen die gesammelten und transportierten Abfälle, nachdem sie überprüft haben, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, jenen Subjekten zurück, von denen sie die Abfälle anfangs erhalten haben
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 183 des GVD Nr. 152/2006 werden folgende Abfälle als Sonderabfälle eingestuft:	Alt Fahrzeuge	Abfälle jeglicher Natur oder Herkunft, die auf öffentlichen Straßen oder Flächen oder auf privaten Bereichen, die öffentlich genutzt werden, oder auf See- und Meeresstränden und Ufern von Wasserläufen anfallen	Abfälle aus der Straßenreinigung und aus der Entleerung von Müllkörpern	pflanzliche Abfälle aus Grünflächen wie Gärten, Parks und Friedhofsflächen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die getrennte Sammlung der Bioabfälle	erfolgt mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit zertifizierten kompostierbaren Säcken	darf nur mit entleerbaren und wiederverwendbaren Behältern durchgeführt werden, da die italienische Rechtsordnung nicht die Verwendung von zertifizierten kompostierbaren Säcken vorsieht	kann mit jeder Art von Behälter oder Sack durchgeführt werden	ist in der italienischen Rechtsordnung nicht vorgesehen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die getrennte Sammlung der Bioabfälle ist wie folgt durchzuführen:	mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit kompostierbaren Säcken, die von akkreditierten Einrichtungen zertifiziert wurden	durch die direkte Abgabe in der Sammelstelle	mit Einweg-Behältern aus PVC	mit Behältern aus recyceltem und verwertetem Material
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Sammelstelle für Haushmüll ist ein überwachter und für folgende Tätigkeiten ausgestatteter Bereich:	Sammlung	die zeitweilige Lagerung der Abfälle aus der Pflege von Grünflächen wie Laub, Mäh- und Schnittreste	Entsorgung durch Verfahren, die für die Umwelt ungefährlich sind	Verwertung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In den Sammelstellen für Haushmüll können folgende Abfälle gelagert werden:	getrennt abgegebener Haushmüll	Abfälle, die ausschließlich von der Gemeinde erzeugt wurden und aus öffentlichen Parks und Gärten oder aus der Straßenreinigung stammen	nicht getrennt abgegebener Haushmüll, der zwecks Entsorgung in eigene kippbare Container gefüllt wird	gefährliche Sonderabfälle, die vorab gemäß den Bestimmungen über Gefahrgut gekennzeichnet und verpackt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Unbeschadet der organischen Fraktion darf die Lagerung in den Sammelstellen für Haushmüll	nicht mehr als drei Monate dauern	nicht mehr als drei Jahre dauern	nicht mehr als drei Tage dauern	ohne zeitliche Grenzen erfolgen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In den Sammelstellen für Haushmüll gilt für Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte:	Sie dürfen nicht auseinandergebaut werden	Sie dürfen auseinandergebaut werden, sofern sie vorab saniert worden sind	Sie müssen gemäß den Vorschriften des technischen Leistungsverzeichnisses des Bewirtschaftungsauftrags auseinandergebaut werden	Sie können unter Beachtung der Vorschriften des technischen Leistungsverzeichnisses des Bewirtschaftungsauftrags auseinandergebaut werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In den Sammelstellen für Haushmüll muss der Bodenbelag im Ablade- und Lagerbereich wie folgt sein:	undurchlässig	mit auf Wärme reagierendem Lack	aus unsortiertem Material	hygroskopisch
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Sammelstellen für Haushmüll müssen sich an folgenden Standorten befinden:	an Standorten, die vom innerstädtischen Verkehrsnetz bedient sind, um den Nutzern den Zugang zu erleichtern	in stillgelegten Industriezonen	fern von den Ortschaften	in statisch als einheitliche gleichartige Gebiete der Kategorie E eingestuften Zonen (Landwirtschaftsgebiet)

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) besteht aus	sechs Ziffern und einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben	sechs Ziffern, auf die 4 Buchstaben von A bis Z folgen	einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben	zwei Zahlen von 1 bis 10
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Klassifizierung des Abfalls durch Zuweisung der EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) erfolgt durch	den Erzeuger	den Besitzer	den Vermittler	den Transporteur
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit „Stabilisierung“ sind die Prozesse gemeint, die	die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln	ausschließlich die physikalische Beschaffenheit der Abfälle durch spezifische Zusatzstoffe beeinflussen, ohne die chemischen Eigenschaften der Abfälle zu verändern	nicht die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln	die besondere Beschaffenheit der Bestandteile der Abfälle ändern und den Hausmüll in Sonderabfälle umwandeln
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit „Verfestigung“ sind die Prozesse gemeint, die	ausschließlich die physikalische Beschaffenheit der Abfälle durch spezifische Zusatzstoffe beeinflussen, ohne die chemischen Eigenschaften der Abfälle zu verändern	die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln	ausschließlich die physikalische Beschaffenheit der Abfälle beeinflussen, indem sie deren chemische Eigenschaften ändern	die besondere Beschaffenheit der Bestandteile der Abfälle ändern und den Hausmüll in Sonderabfälle umwandeln
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit einem „teilweise stabilisierten Abfall“ ist ein Abfall gemeint, der	nach erfolgtem Stabilisierungsprozess gefährliche Bestandteile enthält, die nicht vollständig in nichtgefährliche Bestandteile umgewandelt wurden, die kurz-, mittel- oder langfristig in die Umwelt abgegeben werden könnten	nach erfolgtem Verfestigungsprozess gefährliche Bestandteile enthält, die vollständig in nichtgefährliche Bestandteile umgewandelt wurden, die kurz-, mittel- oder langfristig in die Umwelt abgegeben werden könnten	einen Teilverrecyclingprozess erfahren hat	einen Teilverwertungsprozess erfahren hat
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Einstufung als gefährlicher Abfall umfasst die Zuweisung der spezifischen Gefahrenklasse:	immer	nie	nur bei gefährlichem Hausmüll	nur bei gefährlichen Baustellenabfällen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In Bezug auf die Verantwortung in der Bewirtschaftung der Abfälle gelten genaue Regeln zu Lasten der folgenden Personen:	des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Vermittler/Händler, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind	des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind, mit Ausschluss des Händlers/Vermittlers	ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle	ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle und des Transporteurs
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung (GVD Nr. 152/2006) werden die Kosten der Abfallbewirtschaftung wie folgt gedeckt:	vom Ersterzeuger der Abfälle sowie von den Abfallbesitzern, die aus verschiedenen Titeln in den Phasen des Bewirtschaftungszylkus aufeinanderfolgen	nur von den vorhergehenden Besitzern der Abfälle	nur vom Ersterzeuger der Abfälle	von den zeitweiligen Besitzern
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Der Ersterzeuger oder Besitzer der Abfälle sorgt für deren Behandlung	direkt oder mittels Überlassung an einen Vermittler / Händler oder durch deren Übergabe an ein Subjekt, das zur Behandlung oder zum Transport befugt ist	ausschließlich über eine Organisation von Vermittlern /Händlern und Subjekten, die Dienste für die Verwertung oder die Entsorgung der Abfälle erbringen	ausschließlich durch die Übergabe an ein öffentliches oder privates Subjekt, das für die Sammlung oder Beförderung der Abfälle zuständig ist	über ein öffentliches Netz von Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Verantwortung des Erzeugers/Besitzers der Abfälle ist ausgeschlossen	wenn er die Abfälle zum öffentlichen Dienst für die Sammlung führt	auf keinen Fall	wenn der Abfall einem ermächtigten Privattransporteur anvertraut wird	wenn der Abfall direkt zu einer Verwertungs-/Entsorgungsanlage gebracht wird
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Was die Verantwortung des Transporteurs von Abfällen betrifft, müssen die Körperschaften oder Unternehmen, die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen	die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen	die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu öffentlichen Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen bringen	nur die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen	in Erwartung der Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Modalitäten für den Dienst der Sammlung und des Transports von Hausmüll werden wie folgt definiert	mit einer Gemeindeverordnung	mit Regionalgesetz	mit Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit	mit einem Akt des Betreibers des integrierten Hausmülldienstes
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität sehen die Planung und Verwaltung des Abfallsektors die Verteilung der Zuständigkeiten auf folgende Einrichtungen vor:	Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden	Staat und zuständiges Ministerium	zuständiges Ministerium, OEG (optimale Einzugsgebiete), regionale Umweltagenturen (ARPA), Gemeinde	Staat, Regionen, Gemeinden, territoriale Umweltagenturen (ARPA)
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das GVD Nr. 152/2006 regelt die Verteilung der Zuständigkeiten für die Planung und Bewirtschaftung der Abfälle	indem es auf den verschiedenen institutionellen Ebenen Zuständigkeiten zuweist	nur für den operativen Teil	nur für den Ermächtigungsteil	indem es nur die Aufgaben des Ministeriums zuweist
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Zur Ausübung der Aufsichts- und Kontrollfunktionen im Abfallbereich beansprucht das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit die Unterstützung	des ISPRA	der Gemeinden	der ARERA (Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt)	des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Angabe der allgemeinen Kriterien für die Organisation und die Umsetzung der getrennten Sammlung des Hausmülls fällt in die Zuständigkeiten	des Staates	der Region	der Provinz	der Gemeinde
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In die staatliche Zuständigkeit fällt	die Bestimmung der Richtlinien für die Ermittlung der optimalen Einzugsgebiete (OEG) im Einvernehmen mit der vereinten Konferenz	die Erstellung, die Anwendung und die Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne	die Ermittlung der für die Anlagen zur Entsorgung des Hausmülls geeigneten Standorte	die Ermächtigung zur Ausübung der Tätigkeiten für die Verwertung und Entsorgung der Abfälle
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 222 des GVD Nr. 152/2006 können die ministeriellen Ersatzbefugnisse bei Nichterfüllung seitens der zuständigen Behörden zur Anwendung von Maßnahmen zu folgenden Zwecken ausgetüftet werden:	um die getrennte Sammlung der Abfälle umzusetzen	um die Anlagen, die auf nationaler Ebene bereits ermächtigt sind, zu erheben	um die ermächtigten Anlagen zu überwachen	um Verwertungsanlagen zu ermächtigen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 222 des GVD Nr. 152/2006 übt folgendes Subjekt Ersatzbefugnisse gegenüber den Behörden, die für den Abfallsektor zuständig sind, aus:	das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	der Präsident des Ministerrates	die territoriale Umweltagentur (ARPA)	die Staat-Regionen-Konferenz
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das nationale Programm zur Bewirtschaftung von Abfällen analysiert die Erzeugung der Abfälle auf nationaler Ebene	immer	nicht unbedingt, es beschränkt sich auf die Organisation des integrierten Bewirtschaftungsdienstes	nur für Hausmüll	nur für biologisch abbaubaren Hausmüll
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Den Regionen obliegt	die Erstellung, die Anwendung und die Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne	die Organisation der getrennten Sammlung des Hausmülls	die Kontrolle über die Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftungsanlagen	die Bestimmung der spezifischen Modalitäten für die Ausführung der Gewichtsmessung des Hausmülls, bevor er der Verwertung und der Entsorgung zugeführt wird
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Abfallbewirtschaftungspläne werden ergriffen von	den Regionen	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	dem Staat	den Gemeinden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Regelung der Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung fällt in die Zuständigkeit	der Regionen	der Gemeinden	der Provinzen	des Staates
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Folgender Körperschaft obliegen die Ausarbeitung und die Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplans:	der Region nach Anhörung der OEG (optimale Einzugsgebiete), Provinzen und Gemeinden	der Gemeinde	dem Staat	der Provinz
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In Bezug auf den regionalen Abfallbewirtschaftungsplan muss Folgendes gewährleistet sein	die Bekanntmachung und höchstmögliche Beteiligung der Bevölkerung	die Vertraulichkeit der Inhalte	die Verteilung auf Papier an die Einwohner	die Beteiligung der Bevölkerung an der Abfassung des Plans mit Einbringung von Vorschlägen und Anmerkungen

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die OEG (optimale Einzugsgebiete) werden wie folgt definiert:	von den Regionen nach Anhörung der betroffenen Provinzen und Gemeinden	direkt vom Staat	von der Europäischen Kommission	von den Gemeindeverordnungen, die die Modalitäten des Dienstes für die Sammlung und den Transport des Hausmülls festlegen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Bewirtschaftung des Hausmülls wird organisiert nach	OEG (optimalen Einzugsgebieten)	Provinzen	Gemeinden	Regionen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Zuteilung der Aufgaben der OEG (optimale Einzugsgebiete) an andere Körperschaften ist Aufgabe	der Regionen	des Staates	der Gemeinde	der Provinzen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 muss die Mitteilung bezüglich des vereinfachten Verfahrens für die Durchführung der Abfallverwertung	alle fünf Jahre und auf jeden Fall bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden	nur bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden	alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden	nicht erneuert werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne des Art. 197 des Umweltgesetzbuches können sich die Provinzen zur Ausübung der eigenen Funktionen im Abfallbereich folgender Subjekte bedienen:	der Agenturen für Umweltschutz	der Bevölkerung	keines anderen Subjekts	des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne des Art. 197 des Umweltgesetzbuches obliegt den Provinzen	die periodische Kontrolle aller Tätigkeiten zur Bewirtschaftung, Vermittlung und dem Handel von Abfällen, einschließlich der Feststellung der Verstöße	die Regelung der Verwertung der asbesthaltigen Produkte	die Organisation der Sammlung des Hausmülls	die Abfassung der Abfallbewirtschaftungspläne
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Gemeindeverordnungen für die Abfallbewirtschaftung betreffen	Hausmüll	Rückstände und Asche, die durch die Verbrennung von Hausmüll entstehen	Abfälle aus der Behandlung der Gewerbeabfälle	radioaktive Abfälle
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Bewirtschaftung des Hausmülls ist folgender Körperschaft zugeteilt:	der Gemeinde	dem Staat	der Provinz	der Region
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Gemeinden tragen zur Regelung der Bewirtschaftung von Hausmüll	mit spezifischen Verordnungen bei	durch einen eigenen Vertreter in der gebietszuständigen Region bei	durch die Bestellung eines eigenen Vertreters innerhalb der OEG (optimale Einzugsgebiete) bei	durch Meldungen an die zuständigen Körperschaften bei
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist für die Errichtung und Betreibung der Abfallbewirtschaftungsanlagen	die Errichtungs- und Betriebsernehmigung je nach Art der Anlage und der ausgeführten Tätigkeit erforderlich	ausschließlich die Genehmigung mit einem vereinfachten Verfahren vorgesehen	keine Genehmigung für die Tätigkeit erforderlich	nur die Genehmigung für die Errichtung der Anlage erforderlich
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 und innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags um eine einheitliche Genehmigung in Bezug auf Abfälle	ermittelt die Region den Verfahrensverantwortlichen und beruft eine spezifische Dienststellenkonferenz ein	beruft die Gemeinde eine spezifische Dienststellenkonferenz ein	ist der Antragsteller berechtigt, mit der genehmigungsgemäßen Tätigkeit zu beginnen	ermächtigt die Dienststellenkonferenz die Errichtung und Bewirtschaftung der Anlage
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 sieht für die einheitliche Genehmigung im Abfallbereich Folgendes vor:	Sie beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung und Betreibung der Anlage	Sie ermöglicht nur die Errichtung der Anlage	Sie entspricht der SUP	Sie ermöglicht nur die Betreibung der Anlage
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD vom 31.3.1998, Nr. 112 erfolgt die Ernennung des Kommissars, falls festgestellt wird, dass die Region ihre institutionellen Aufgaben nicht erfüllt hat und dadurch ein schwerer Nachteil für das nationale Interesse entsteht, durch	den Präsidenten des Ministerrates auf Vorschlag des zuständigen Ministers	den Präsidenten der zuständigen Region	den Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet	den Präsidenten der Republik
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD vom 31.3.1998, Nr. 112 kann der Präsident des Ministerrates in folgenden Fällen einen Kommissar ernennen, der die örtlichen Körperschaften in der Abwicklung ihrer institutionellen Aufgaben ersetzt:	bei festgestellter Nichterfüllung der eigenen institutionellen Aufgaben, die einen schweren Nachteil für das nationale Interesse bewirkt	immer dann, wenn er es für erforderlich erachtet	immer	nie, auf keinen Fall
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD vom 31.3.1998, Nr. 112, kann der Präsident des Rates in folgenden Fällen einen Kommissar ernennen, der die örtlichen Körperschaften in der Abwicklung ihrer institutionellen Aufgaben ersetzt:	bei festgestellter Nichterfüllung der eigenen institutionellen Aufgaben, die einen schweren Nachteil für das nationale Interesse bewirkt	nie	nur auf Anfrage des Antragstellers	immer dann, wenn er es für erforderlich erachtet
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Zwecks Erlass der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich verfügt Art. 208 des GVD Nr. 152/2006, dass	Finanzgarantien erforderlich sind	immer ein Bürger notwendig ist, da die Bürgschaft die einzige zulässige Garantieform ist	immer die Belastung einer Liegenschaft mit einer Hypothek notwendig ist, da sie die einzige zulässige Garantieform ist	keine Finanzgarantien erforderlich sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 beträgt die Gültigkeit der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich	10 Jahre	15 Jahre	5 Jahre	20 Jahre
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die einheitliche Umweltgenehmigung im Abfallbereich eine Gültigkeit	unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann erneuert werden	von einem Jahr	auf unbeschränkte Zeit, unbeschadet des Willens des Inhabers, die Anlagen zu schließen	unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann nicht erneuert werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 beläuft sich die Frist für die Beantragung der Erneuerung der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich	auf mindestens 180 Tage vor ihrem Ablauf	auf mindestens ein Jahr vor ihrem Ablauf	Sie wird nicht angegeben, da die einheitliche Umweltgenehmigung automatisch erneuert wird	auf 90 Tage vor Ablauf
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für neue Abfallbehandlungs- und Verwertungsanlagen enthalten sind, bei kritischen Umweltbedingungen wie folgt geändert werden:	vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung	vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung	nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden	nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für Abfallanlagen enthalten sind, bei einem technischen Fortschritt, der eine bedeutende Reduzierung der Auswirkungen ermöglicht, mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren wie folgt geändert werden:	vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung	vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung	nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung	nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften und Bedingungen der einheitlichen Umweltgenehmigung vor ihrem Ablauf wie folgt geändert werden:	nur in besonderen Fällen und jedenfalls vor ihrem Ablauf, nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung	immer	sobald dies notwendig erscheint	nie
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung Folgendes zur Folge:	Aufforderung, Aufforderung und Aussetzung, Widerruf, je nach Schwere des Sachverhalts	nur eine Verwaltungsstrafe	nur eine Aufforderung	den unmittelbaren Widerruf der einheitlichen Umweltgenehmigung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 wird die Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung wie folgt geahndet:	in unterschiedlichem Maße je nach Schwere des Verstößes	selten	immer, soweit der Verstoß nicht während einer programmierten Inspektion erhoben wird	immer mit Widerruf der Genehmigung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 verhängt folgendes Subjekt die Strafe bei Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung:	die zuständige Behörde	das zuständige Ministerium	die Gemeindepolizei	der Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 werden die Verfahren, welche die einheitliche Umweltgenehmigung für neue Anlagen für die Entsorgung und die Verwertung der Abfälle regeln, angewendet	für die Umsetzung wesentlicher Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs, die Änderungen bewirken, durch die die Anlagen nicht mehr der ausgestellten Genehmigung entsprechen	nur für die Umsetzung von Varianten kleinen Ausmaßes, die keine bedeutenden Änderungen bewirken	für jede Art von Änderung an der Anlage	für die Umsetzung von kleineren Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist die einmalige Genehmigung für Entsorgungs- und Verwertungsanlagen erforderlich für	die Entsorgungs- und Verwertungsanlage, die nicht den IPPC-Bestimmungen unterliegt	die mobile Anlage, die nur die Volumenreduzierung durchführt	die mobile Anlage, die nur die Trennung der Fremdstoffe vornimmt	die mobile Anlage zur Trocknung des Schlams der Kläranlagen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 muss der Region die Tätigkeit einer mobilen Anlage mindestens 20 Tage vor der Installation mitgeteilt werden		30 Tage vor der Installation mitgeteilt werden	am ersten Betriebstag mitgeteilt werden	5 Tage vor der Installation mitgeteilt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 muss für die Abwicklung der Tätigkeit einer mobilen Abfallverwertungs- und Entsorgungsanlage	die Abwicklung der einzelnen Tätigkeiten mindestens 20 Tage vor Installation der Anlage mitgeteilt werden	die gesamte geplante Tätigkeit mit einer einzigen Meldung mitgeteilt werden	die Meldung am selben Tag des Tätigkeitsbeginns eingereicht werden	keine Meldung eingereicht werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne der Abfallvermeidung muss die Verbreitung der Kompostierung unterstützt werden, indem folgende Verfahren gefördert werden, ausgenommen	die mechanisch-biologische Behandlung des Resthausmülls	Eigenkompostierung	Gemeinschaftskompostierung	Kompostierung der organischen Abfälle am Ort der Erzeugung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 ist die aerobe Kompostierung eine Tätigkeit,	die eine Reduzierung der Gemeindegebühr für die Bewirtschaftung des Hausmülls impliziert	die nicht erlaubt ist	die nicht erlaubt ist, da der Dienst für die Bewirtschaftung von Hausmüll kostenlos ist	die vom Betreiber des Sammeldienstes durchgeführt wird
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 nennt sich die Kompostierung, die gemeinsam von mehreren Haushalten und anderen Nutzern für die organische Fraktion des von ihnen erzeugten Hausmülls zwecks Verwendung des Kompostes seitens der zuführenden Nutzer durchgeführt wird,	Gemeinschaftskompostierung	Eigenkompostierung	anaerobe Gärung	mechanisch-biologische Behandlung des Hausmülls
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 gilt bei der Erneuerung der Genehmigungen für den Betrieb einer Anlage für Unternehmen, die in bestimmten Systemen für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung eingeschrieben sind:	Sie können diese Genehmigungen mittels Eigenerklärung an die zuständigen Behörden ersetzen	Sie können automatisch mit der Ausübung der genehmigten Tätigkeiten fortfahren	Sie müssen für die Erneuerung ein komplexeres und längeres Verfahren befolgen	Sie müssen genau wie alle anderen Unternehmen das normale Verfahren für die Erneuerung befolgen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Abfallbewirtschaftungsanlagen, die den IPPC-Bestimmungen unterliegen,	können in der Phase der Erneuerung der Genehmigungen keine Eigenbescheinigungen ausstellen	können in der Phase der Erneuerung der Genehmigungen Eigenbescheinigungen ausstellen	können in der Phase der Erneuerung der Genehmigungen Eigenbescheinigungen ausstellen, wenn sie gemäß der Norm UNI ISO 14001 zertifiziert sind	können in der Phase der Erneuerung der Genehmigungen Eigenbescheinigungen ausstellen, wenn sie gemäß der Norm UNI ISO 9001 zertifiziert sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Eigenbescheinigung in der Phase der Erneuerung der Genehmigung der Abfallbewirtschaftungsanlagen	ist im 4. Teil des Umweltgesetzbuches geregelt	ist für die Abfallbehandlungsanlagen nicht anwendbar	ist nur auf ausdrückliche Anfrage des zuständigen Ministers möglich	ist immer möglich
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Falscherklärungen in der Eigenbescheinigung	haben die Anwendung des Strafgesetzbuches zur Folge	haben keinerlei Strafe zur Folge	haben den unmittelbaren Widerruf der Genehmigung zur Folge	haben nur eine Geldstrafe zur Folge
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Bei Falscherklärungen in der Eigenbescheinigung ist	die Gefängnisstrafe vorgesehen	eine Strafsanktion vorgesehen, die nicht für Abfallbewirtschaftungsanlagen angewendet werden darf	eine milde Verwaltungsstrafe vorgesehen	eine beachtliche Verwaltungsstrafe vorgesehen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In der Phase der Erneuerung der Integrierten Umweltgenehmigung kann eine Eigenbescheinigung in folgenden Fällen ausgestellt werden:	nie	nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums	nur bei Verbrennungsanlagen	immer
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 211 des GVD Nr. 152/2006 hat die Genehmigung der Forschungs- und Versuchsanlagen für Abfallbewirtschaftung eine Gültigkeit	von zwei Jahren, unbeschadet der Verlängerung, die nach Prüfung der jährlich erzielten Ergebnisse für höchstens zwei weitere Jahre gewährt werden darf	von fünf Jahren, unbeschadet der Verlängerung, die nach Prüfung der jährlich erzielten Ergebnisse für höchstens zwei weitere Jahre gewährt werden darf	von zwei Jahren, ohne mögliche Beantragung um Verlängerung nach Ablauf derselben	von zwei Jahren, unbeschadet der Verlängerung, die nach vorhergehendem positivem Gutachten des ISFRA für zwei weitere Jahre gewährt werden darf
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 211 des GVD Nr. 152/2006 kann die Dauer der Genehmigung für Forschungs- und Versuchsanlagen	um höchstens zwei Jahre verlängert werden	um höchstens fünf Jahre verlängert werden	um drei Monate verlängert werden	nur auf ausdrücklichen Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet, verlängert werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Für einige Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung gibt es vereinfachte Verfahren, die	auf jeden Fall einen hohen Grad an Umweltschutz und wirksame Kontrollen gewährleisten müssen	allerdings nicht genügend Sicherheit gewährleisten	angewandt werden können, auch wenn sie keinen hohen Grad an Umweltschutz gewährleisten	für jede Art von Abfall angewandt werden können, falls das Subjekt, das die Genehmigung erhalten muss, der Auffassung ist, dass das ordentliche Genehmigungsverfahren zu komplex ist
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 bedarf es zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches der vereinfachten Verfahren	der Dekrete des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit, im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Ministern	der Regionalgesetze	der Dekrete des Wirtschafts- und Finanzministers, mit den anderen zuständigen Ministern	der Verfassungsgesetze
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 müssen die Bestimmungen, die den Anwendungsbereich der vereinfachten Verfahren regeln, für jede Art von Tätigkeit	die Arten und Mengen von Abfällen und die Grundbedingungen angeben, aufgrund derer die Tätigkeiten zur Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen den vorgenannten vereinfachten Verfahren unterliegen	nur den Standort der Anlage angeben	nur die wirtschaftlichen Kosten der Errichtung angeben	nichts Besonderes oder Vorbestimmtes angeben
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 unterliegen den vereinfachten Verfahren aufgrund der Bestimmungen, welche die Arten und Mengen von Abfällen sowie die Bedingungen für die Zulässigkeit festlegen, die Tätigkeiten zur Entsorgung von	nicht gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern am Ort der Abfallerzeugung durchgeführt werden	gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern am Ort der Abfallerzeugung durchgeführt werden	Abfällen im Allgemeinen	nicht gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern an jeglichem Ort durchgeführt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Der Beginn der Tätigkeiten für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altergeräten, Altfahrzeugen und von Mitzverbrennungsanlagen, welche das vereinfachte Verfahren gemäß Art. 216 GVD Nr. 152/2006 i.G.F. beanspruchen, kann	nach vorhergehender Besichtigung der zuständigen Provinz erfolgen, die innerhalb von 60 Tagen ab Meldung des Tätigkeitsbeginns getatigt werden muss	unmittelbar nach Versand der Meldung des Tätigkeitsbeginns erfolgen	erfolgen, sobald 180 Tage ab der Meldung des Tätigkeitsbeginns verstrichen sind	erfolgen, sobald 30 Tage ab der Meldung des Tätigkeitsbeginns verstrichen sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 215 des GVD Nr. 152/2006 gilt für die Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen nicht gefährlichen Abfälle:	Sie unterliegen bei Erfüllung bestimmter Eigenschaften der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns	Sie sind verboten	Sie unterliegen immer und auf jeden Fall dem allgemeinen Genehmigungssystem im Abfallbereich	Sie können nie aufgrund einer reinen Mitteilung des Tätigkeitsbeginns durchgeführt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 215 des GVD Nr. 152/2006 können Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen Abfälle neunzig Tage nach folgender Meldung vorgenommen werden:	Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Provinz	Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die Gemeinde	Erklärung über den Tätigkeitsbeginn an die Gemeinde	Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Region
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 215 des GVD Nr. 152/2006 sind die Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen gefährlichen Abfälle und die Abfalldeponie	weiterhin an das allgemeine Genehmigungssystem gebunden	immer verbotene Tätigkeiten	vom vereinfachten Verfahren für die Entsorgung der eigenen Abfälle geregt	freie Tätigkeiten ohne Genehmigungssystem
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit der Durchführung der Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren kann nach der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die zuständige Körperschaft zu folgendem Zeitpunkt begonnen werden:	90 Tage nach der Mitteilung	30 Tage nach der Mitteilung	gleichzeitig mit der Mitteilung	60 Tage nach der Mitteilung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit der Durchführung der Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren kann nach Einreichung folgenden Dokuments begonnen werden:	Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Provinz	Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Region	Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die Gemeinde	Erklärung über den Tätigkeitsbeginn an die Gemeinde
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns der Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren muss wie folgt erneuert werden:	alle 5 Jahre	nie	alle 10 Jahre	jedes Jahr

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Unternehmen, die Abfallverwertungen im vereinfachten Verfahren durchführen, bedürfen der Eintragung in	ein spezifisches Landesverzeichnis	das Register über die Emissionen in die Luft (PRTR)	das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	das Verzeichnis der Anlagen im Besitz einer Integrierten Umweltgenehmigung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Eintragung in das Verzeichnis der Unternehmen, die Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren durchführen,	ist kostenlos	kostet 10 Euro pro Jahr	kostet 1.000 Euro	kostet 10 Euro
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Verzeichnis der Unternehmen mit einer Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung im ordentlichen Verfahren ist	national und öffentlich	nicht für die Allgemeinheit, sondern nur für die zuständige Behörde zugänglich	auf der Website der Gemeinde, in der die Anlage liegt, zu finden	nur auf Provinzebene
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Voraussetzungen, Kriterien und Vorschriften für die Anwendung der vereinfachten Verfahren für Abfallverwertungsanlagen sind vorgesehen von	europäischen Verordnungen	der zuständigen Region	der zuständigen regionalen Umweltagentur	der Gemeindeordnung der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit den Vorgängen für die Vorbereitung für die Wiederverwendung in Anlagen, die das vereinfachte Verfahren beanspruchen, kann	mit einer einfachen Meldung des Tätigkeitsbeginns (SCIA) begonnen werden	ohne jegliche Mitteilung oder Genehmigung begonnen werden	unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung der örtlichen regionalen Umweltagentur begonnen werden	unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung der Gemeinde begonnen werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß DPR Nr. 59/2013 muss der Antrag um die einheitliche Umweltgenehmigung	beim Einheitschalter für gewerbliche Tätigkeiten (SUAP) der jeweiligen Gemeinde eingereicht werden	bei der örtlichen Umweltagentur eingereicht werden	beim Abfallkataster eingereicht werden	beim Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingereicht werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß DPR Nr. 59/2013 hat die einheitliche Umweltgenehmigung eine Gültigkeit von	15 Jahren, wobei der Antrag um Erneuerung mindestens sechs Monate vor Ablauf eingereicht werden muss	6 Monaten	unbegrenzt	1 Jahr, ohne Erneuerung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Taten, die unter Verstoß gegen die Abfallbestimmungen vollzogen werden, können	einen Straftatbestand darstellen	nur mit Verwaltungsstrafen geahndet werden	nur Verbrechen und nie Übertretungen darstellen	nur Übertretungen und nie Verbrechen darstellen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Der Verstoß gegen die Abfallbestimmungen	kann die Anwendung der Einziehung zur Folge haben	kann nie die Anwendung der Einziehung, die im Umweltbereich ausdrücklich verboten ist, bewirken	wird mit Anordnung des Bürgermeisters festgestellt	ist nie ein Straftatbestand
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Sanktionen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung können	sowohl strafrechtlicher Art als auch Verwaltungsstrafen sein	nur strafrechtlicher Art sein	sowohl Verwaltungs- als auch zivilrechtliche Strafen sein	nur Verwaltungsstrafen sein
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Fall einer unbefugten Abfallbewirtschaftung gilt für die Fahrzeuge, die im Zuge des unerlaubten Verhaltens verwendet wurden:	Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, sofern sie nicht Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat	Sie müssen zu einer speziellen Hauptuntersuchung geschickt werden	Sie dürfen nicht der Einziehung unterliegen	Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, auch wenn sie tatsächlich Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Ablagerung von Abfällen, für die Verwaltungsstrafen vorgesehen sind, betrifft	alle Bürger	sowohl den Inhaber des Unternehmens als auch den technischen Verantwortlichen	nur den Inhaber des Unternehmens	nur den technischen Verantwortlichen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit dem Ausdruck „Ablagerung von Abfällen“, der in den Umweltbestimmungen verwendet wird, ist Folgendes gemeint:	Dereliktion von Abfällen an einem Ort	der Verstoß gegen die Bestimmungen, die in der Gemeindeordnung für die Sammlung von Hausmüll enthalten sind	eine Reihe von Verhaltensweisen, die eine unkontrollierte Lagerung zur Folge haben	die falsche Anwendung der Vorschriften über Abfallsortung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Jeder, der im Rahmen der „rechtswidrigen Verbrennung von Abfällen“ abgelagerte oder unkontrolliert gelagerte Abfälle anzündet,	begeht ein Verbrechen, das mit der Gefängnisstrafe bestraft wird	begeht einen verwaltungsrechtlichen Verstoß, für den nur eine Geldbuße vorgesehen ist	begeht keinerlei Straftat	begeht eine Übertretung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 kann bei Eintritt eines Ereignisses, durch das ein Gelände verschmutzt werden könnte, die Pflicht zur Sanierung	nach Ausgang des Verfahrens der spezifischen Risikoanalyse des Standortes entstehen	nach Ausgang der Abfassung des Charakterisierungsplanes entstehen	nach Ausgang der Präventionsmaßnahmen entstehen, die innerhalb von 24 Stunden ab dem Ereignis, das den Standort verschmutzen könnte, ergriffen werden	nach Ausgang der vorausgehenden Untersuchung über die Kontaminationsschwellenwerte entstehen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Pflicht zur Aufbewahrung des Abfallerkennungsscheines ist festgelegt auf	drei Jahre	fünf Jahre	ein Jahr, bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr der Ausstellung folgt	vier Jahre
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Bei Verurteilung wegen Transports von gefährlichen Abfällen ohne Abfallerkennungsschein	kommt es obligatorisch zur Einziehung des Transportmittels	kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs und zur anschließenden Überweisung zur Hauptuntersuchung in einer zugelassenen Werkstatt	kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs	kommt es nie zur Einziehung des Fahrzeugs
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Wer die Straftat der „illegalen Abfallverbringung“ begeht, wird wie folgt bestraft:	mit einer Geldbuße und der Haftstrafe, die im Fall von Verbringung von gefährlichen Abfällen erhöht wird, zusätzlich zur Einziehung des verwendeten Fahrzeugs	mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße	mit einer verwaltungsrechtlichen Strafe im Fall von nicht gefährlichen Abfällen; mit einer Geldbuße und der Haftstrafe im Fall von gefährlichen Abfällen	mit der Einziehung des verwendeten Fahrzeugs
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Bei Verurteilung wegen Transports zur illegalen Abfallverbringung	kommt es obligatorisch zur Einziehung des Transportmittels	kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs und zur anschließenden Überweisung zur Hauptuntersuchung in einer zugelassenen Werkstatt	kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs	kommt es nie zur Einziehung des Fahrzeugs
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In Bezug auf organisierte Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung verordnet das Gericht mit der Verurteilung	die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, wobei die Gewährung der bedingten Strafaussetzung von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt abhängig ist	die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, und erkennt bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt die Tilgung der Strafe an	die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, aber es kann nicht die bedingte Strafaussetzung bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt gewähren	die bedingte Suspendierung, auch wenn der Schaden nicht beseitigt wird
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Gericht, das mit Verurteilung oder infolge von Strafzumessung auf Antrag den Vollzug von organisierten Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung feststellt,	verordnet die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt und kann als Bedingung für die Gewährung der bedingten Strafaussetzung die Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt vorsehen	verordnet die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, kann aber nie die bedingte Strafaussetzung gewähren	gewährt immer die bedingte Strafaussetzung, unabhängig von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt	ist nicht verpflichtet, die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt zu verordnen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In Bezug auf „Verpackungen“ sind jene Hersteller von Verpackungen mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafbar, die	die eigenen Verpackungen in der Deponie entsorgen	auch in kollektiver Form die Bewirtschaftung ihrer eigenen Verpackungsabfälle über das gesamte Staatsgebiet organisieren	ein System für die Rückgabe der eigenen Verpackungen organisieren, das nachweislich autark ist	den Konsortien des jeweiligen Verpackungsmaterials beitreten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Entsorgung der verwerteten Verpackungen und Behälter in der Deponie ist	verboten, mit Ausnahme der Abfälle aus Verfahren der Sortierung, des Recyclings und der Verwertung von Verpackungsabfällen	immer verboten	nur für die nicht recyclebaren Verpackungen erlaubt	immer erlaubt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Wer Tätigkeiten zur Verbrennung oder Mithverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in Ermangelung der für die Ausübung vorgeschriebenen Genehmigung durchführt,	wird mit der Haftstrafe und mit der Geldbuße bestraft	begeht ein Verbrechen	wird nur mit der vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft	begeht keine Straftat und ist auch nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße für Abbrennungen von Mengen bis zu drei Raummetern strafbar
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mithverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung durchführt, wird, sofern die Tat kein schwerer wiegendes Verbrechen darstellt,	mit einer Haftstrafe in Verbindung mit einer Geldbuße bestraft	mit einer Geldstrafe und einer Gefängnisstrafe bestraft	mit einer Haftstrafe oder einer Geldbuße bestraft	mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Entsorgung von verwerteten Verpackungen und Behältern in der Deponie ausgenommen, ist folgende Verwaltungsbehörde für die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Geldstrafen zuständig:	die Provinz	die Gemeinde	die staatliche Forstwache	die Finanzwache

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Einnahmen aus den vom Umweltgesetzbuch vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Geldbußen	gehen an die Provinzen, mit Ausnahme der Einnahmen aus Strafen für die Bewirtschaftung von Verpackungen, die den Gemeinden zustehen, und aus Mikroabfällen, die den Gemeinden und dem Staat zustehen	stehen ausschließlich den Gemeinden zu	stehen ausschließlich den Provinzen zu	gehen an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Tätigkeit der Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen ohne Ermächtigung hat folgende Strafe zur Folge:	eine Strafsanktion mit Haftstrafe und Geldbuße	eine Strafsanktion mit Haftstrafe oder Geldbuße	eine Strafsanktion mit Gefängnisstrafe und Geldstrafe	eine Verwaltungsstrafe
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	kann ein strafrechtliches Vergehen darstellen	kann auf keine Weise straf- oder verwaltungsrechtlich geahndet werden	stellt nie ein strafrechtliches Vergehen dar	hat nie die Erteilung von Strafen zur Folge
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung durchführt,	begeht den Tatbestand der „unbefugten Abfallbewirtschaftungstätigkeit“	wird nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße geahndet	kann laut jüngstem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in keiner Weise bestraft werden	wird nur mit einer Verwarnung des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestraft und bei Tatwiederholung von den Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Jeder, der gegen das Verbot, sehr kleine Abfälle oder Rauchprodukte zurückzulassen, verstößt, wird wie folgt geahndet:	mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße	mit einer Geldbuße	mit einer Geldstrafe	mit einer Haftstrafe
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die besonderen Strafbestimmungen des sogenannten Entlastungsverfahrens sehen bei positivem Abschluss des Verfahrens Folgendes vor:	das Erlöschen der Straftat	das fünf Jahre lang geltende Verbot, leitende Ämter juristischer Personen und Unternehmen zu bekleiden	den Straferlass	die Möglichkeit, auch in Zukunft dieselbe Übertretung ungestraft durchzuführen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut der europäischen Verordnung müssen die Kosten für die Verschrottung von Altfahrzeugen	gänzlich oder zumindest größtenteils von den Herstellern gedeckt werden	vom europäischen Konsortium für die Phase nach dem Gebrauch durch die Entsorgungsgebühr, die zu Lasten des Käufers des neuen Fahrzeugs ist und den KfZ-Verschrotttern aufgrund der verwerteten Fahrzeugteile zugeteilt wird, gedeckt werden	vom Autohändler, der das neue Fahrzeug verkauft, gedeckt werden	vom Eigentümer des Altfahrzeugs gedeckt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Beim Bau der Fahrzeuge (GVD 209/2003) dürfen gefährliche Stoffe wie Blei, Quecksilber, Kadmium und sechswertiges Chrom	nicht verwendet werden, vorbehaltlich der vorgesehenen Abweichungen und der Verwendung im Rahmen der Höchstmengen, die im Verhältnis zum Gewicht und nach einheitlichem Material festgelegt werden	die Schwelle der 1.000 ppm in Hinblick auf das Gesamtvolumen des Fahrzeugs oder der Komponente nicht überschreiten	ausschließlich in Sicherheitsvorrichtungen verwendet werden	nur in Batterien verwendet werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Lebenszyklus des Fahrzeugs erfolgen der Verlust des Status als registriertes bewegliches Gut und der Übergang zum Status als gewöhnliches bewegliches Gut	mit der Streichung des Fahrzeugs aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister	nach Abschluss der Verfahren für die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling aller Komponenten und die Entfernung und Trennung aller Komponenten, die gefährliche Stoffe enthalten	mit dem Kauf des neuen Fahrzeugs	mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Verschrotter
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In Bezug auf die Abfälle aus Altfahrzeugen fordern die zuständigen Behörden die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling in Konformität mit	der Abfallhierarchie	dem Verursacherprinzip	dem Grundsatz der Behebung der Schäden an ihrem Ursprung	dem Rechtsbegriff „Abfall“
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Bei Altfahrzeugen (GVD Nr. 209/2003) besteht das anzustrebende Ziel in der Entwicklung eines Systems,	das eine effiziente, rationale und wirtschaftlich tragbare Funktionsfähigkeit der Kette zur Sammlung, zur Verwertung und zum Recycling der Materialien derselben Fahrzeuge gewährleistet	das mit Hilfe angemessener Steuerinstrumente die Hersteller von Fahrzeugen Made in Italy fördert	das die Herstellung von mechanischen Teilen erleichtert, deren geplanter Verschleiß eine effiziente Bewirtschaftung der für die Deponie bestimmten Abfälle ermöglicht	das wirksame Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt der Sammlung, Demontage, Behandlung und des Recyclings der Altfahrzeuge fördert
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die motorbetriebenen Fahrzeuge, die von öffentlichen Organen aufgefunden oder von den Eigentümern nicht zurückgefordert werden, sowie jene, die durch Aneignung erworben werden, werden im Sinne des ZGB	in den Fällen und mit den Modalitäten, die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind, zu den Sammelstellen gebracht	durch eine öffentliche Versteigerung verkauft	direkt von den öffentlichen Organen verwendet	am Ort hinterlassen, an dem sie aufgefunden wurden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Bei Altfahrzeugen (GVD Nr. 209/2003) wird „Behandlung“ definiert als	die Gesamtheit der Tätigkeiten, die für die Sicherstellung, die Demontage, die Verpressung, das Schreddern, die Verwertung oder Vorbereitung zur Beseitigung der Schredder-Abfall durchgeführt werden	die Verfahren zur Entfernung von Öl- und Treibstoffresten	die Tätigkeiten zur Sanierung von gefährlichen Stoffen	die Entfernung von Nicht-Originalteilen, die vom Eigentümer eingeführt wurden und deren Entsorgung nicht standardmäßig erfolgt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Bei Altfahrzeugen (GVD Nr. 209/2003) wird „Sammelstelle“ definiert als	die Abfallbehandlungsanlage, die befugt ist, auch getrennt Verfahren zur Verwendung, Aufarbeitung, Recycling, Verwertung, Behandlung und Ansammlung durchzuführen	die Fläche im Geschäft des Autohändlers, auf der die Fahrzeuge in Erwartung der Streichung aus dem Kraftfahrzeugregister abgestellt sind	die Lagerung der mit den Präfekturen vereinbarten Fahrzeuge	die Stelle, die von den Gemeinden organisiert wird, um die getrennte Sammlung zu fördern
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Streichung des Altfahrzeugs aus dem Kraftfahrzeugregister erfolgt	ohne Agenturgebühren zu Lasten des Besitzers des Fahrzeugs	mit Gesamtkosten zu Lasten des Eigentümers	infolge eines Antrags mit einer Stempelmarke zu 16,00 Euro	nach der Zahlung der Gebühren des CONAI
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Der Inhaber der Sammelstelle kann für die Behandlung des Altfahrzeugs sorgen,	nur nachdem das Fahrzeug aus dem Kraftfahrzeugregister gestrichen wurde	bevor das Fahrzeug aus dem Kraftfahrzeugregister gestrichen wird	unabhängig davon, ob das Fahrzeug aus dem Kraftfahrzeugregister gestrichen wurde oder nicht	sobald es das Kraftfahrzeugregister anordnet
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden in der italienischen Rechtsordnung	von einem spezifischen gesetzesvertretenden Dekret und nicht ausschließlich vom Umweltgesetzbuch geregelt	ausschließlich von regionalen Gesetzen geregelt	ausschließlich vom Umweltgesetzbuch geregelt	von keiner Rechtsnorm, sondern nur von der Rechtsprechung geregelt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne der Abfallbestimmungen sind die Elektro- und Elektronik-Altgeräte Abfälle	von Elektro- und Elektronikgeräten	aus wirtschaftlichen und umweltverträglichen Tätigkeiten	aus elektrischen und elektronischen Tätigkeiten	aus günstigen Energiegeräten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	„Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten“ sind	Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind	sowohl Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, als auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen	ausschließlich die Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten	die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die für das Recycling oder den Wiedereinsatz in privaten Haushalten bestimmt sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Elektro- und Elektronik-Altgeräte „aus privaten Haushalten“	sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind	werden nur von privaten Haushalten erzeugt	werden durch die Ausübung von Handels- und Industrietätigkeiten erzeugt	sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Elektro- und Elektronikgeräten, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Bei der Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen folgende Vorgänge bevorzugt werden:	die Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen	die energetische Verwertung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen	die Verbrennung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen	die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Bei der Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen folgende Vorgänge bevorzugt werden:	die Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und ihren Bauteilen, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien	die Verbrennung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien	der Verkauf der gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte	die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien in Deponien

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Symbol, das die getrennte Sammlung angibt, ist dargestellt durch	eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern mit einem vollen Querstrich	einen schwarzen Totenschädel auf gelbem Grund mit überkreuzten Gebeinen	eine schwarze Flamme auf weißem Grund	ein schwarzes Fragezeichen auf rotem Grund
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Elektro- und Elektronikgeräte werden mit einer Identifikationsmarke in Verkehr gebracht,	die aus einer Abfalltonne auf Rädern besteht, die mit einem X durchgestrichen ist	die auf dem Elektro- und Elektronik-Altgerät angebracht wird	deren Verwendung fakultativ ist	die nicht zwingend ist
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Symbol, das die Elektro- und Elektronik-Geräte bei der Sammlung identifiziert, ist	eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern mit einem vollen Querstrich	ein grüner Behälter mit einem durchgestrichenen R (für Abfall)	eine gelbe Abfalltonne	ein spezifisches Symbol für Elektro- und Elektronikgeräte
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten	müssen die Mindestziele der Verwertung und des Recyclings erreichen	haben keine Mindestziele für die Verwertung und das Recycling	müssen die Mindestziele der Entsorgung erreichen	haben nur die Möglichkeit, die Mindestziele der Verwertung und des Recyclings zu erreichen, wobei sie in einem solchen Fall Steuermäßigungen beanspruchen können
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten können die vorgesehenen Pflichten nur durch folgende Systeme erfüllen:	durch individuelle oder kollektive Bewirtschaftungssysteme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich tätig sind	nur durch Bewirtschaftungssysteme, die weder den individuellen noch den kollektiven Systemen entsprechen	nur durch individuelle Bewirtschaftungssysteme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich tätig sind	nur durch kollektive Bewirtschaftungssysteme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich tätig sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	An den kollektiven Systemen für die Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	können sich die Verteiler, die Sammler, die Transporteure, die Recycler und die Verwerter nach Abschluss einer Vereinbarung mit den Herstellern der Elektro- und Elektronikgeräte beteiligen	müssen sich alle Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten beteiligen, die von jedem kollektiven System ermittelt und gewählt werden, da der Hersteller nicht selbst entscheiden kann, welchem System er beitritt	müssen sich immer die Verteiler, die Sammler, die Transporteure, die Recycler und die Verwerter beteiligen, auch ohne Abschluss einer Vereinbarung mit den Herstellern der Elektro- und Elektronikgeräte	können sich alle Hersteller beteiligen, die den Beitrag zu einem bestimmten Kollektivsystem gewährt haben, aber sie können nicht mehr vom System ausscheiden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Verteiler von Elektro- und Elektronikgeräten	gewährleisten zum Zeitpunkt der Lieferung eines neuen Elektro- und Elektronikgerätes an einen privaten Haushalt die kostenlose Rücknahme im Verhältnis von eins zu eins des gleichwertigen gebrauchten Gerätes	haben nicht die Pflicht, die Konsumenten über die kostenlose Rücknahme zu informieren, schon gar nicht mit deutlichen und unmittelbar verständlichen Modalitäten	gewährleisten zum Zeitpunkt der Lieferung eines neuen Elektro- und Elektronikgerätes an einen privaten Haushalt die Rücknahme des gleichwertigen gebrauchten Gerätes im Verhältnis von eins zu eins, doch kann die Rücknahme kostenpflichtig sein	sind nicht verpflichtet, die Rücknahme des gebrauchten Elektro- und Elektronikgerätes aus einem privaten Haushalt zu gewährleisten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Der Verteiler von Elektro- und Elektronikgeräten, der Fernabsatz betreibt, muss Folgendes gewährleisten:	die kostenlose Rücknahme der gleichwertigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, wobei er den Ort und die Modalitäten im Kaufvertrag festlegt	die fristgerechte Lieferung der Geräte	die Kosten für die Rücknahme der gleichwertigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte	den Ort der Übergabe des verkauften Gerätes
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Der Kaufvertrag des Verteilers von Elektro- und Elektronikgeräten, der Fernabsatz betreibt und nicht die kostenlose Rücknahme der gleichwertigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte gewährleistet, ist	nichtig, mit Anspruch auf die Rückerstattung des gesamten bezahlten Betrages	immer gültig	nichtig, jedoch mit Ausschluss jeglichen Anspruchs auf die Rückerstattung des gesamten bezahlten Betrages	nur dann gültig, wenn er den Kauf von Haushaltsgroßgeräten betrifft
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut den gesetzesvertretenden Dekreten 49/2014 und 152/2006 sehen die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor, dass	die Gemeinden die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit der Systeme zur getrennten Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und den Zugang zu den entsprechenden Sammelstellen je nach Bevölkerungsdichte gewährleisten	nur jeder Bürger verpflichtet ist, im eigenen Haushalt die Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt von den anderen Abfällen zu sammeln	es praktisch unmöglich ist, eine getrennte Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten umzusetzen	nur für Leuchttstofflampen, die Quecksilber enthalten, und für Fotovoltaikpanele Mechanismen für die getrennte Sammlung vorgesehen werden können
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut den gesetzesvertretenden Dekreten 49/2014 und 152/2006 betreffend die Elektro- und Elektronik-Altgeräte gewährleisten die Gemeinden	die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit der Systeme zur getrennten Sammlung aus privaten Haushalten und den Zugang zu den entsprechenden Sammelstellen je nach Bevölkerungsdichte	nur die Errichtung einer Wertstoffsammelstelle auf dem Gemeindegebiet	die Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von Haus zu Haus	die Sammlung der gewerblichen und aus privaten Haushalten stammenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte von Haus zu Haus
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut den gesetzesvertretenden Dekreten 49/2014 und 152/2006 sehen die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor, dass die Erzeuger von gewerblichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten die Sammelstellen der Gemeinde	durch Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde und durch Übernahme aller Kosten beanspruchen können	nur für Haushaltsgroßgeräte verwenden können	immer und auf jeden Fall verwenden können	nur für Haushaltskleingeräte verwenden können
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut den gesetzesvertretenden Dekreten 49/2014 und 152/2006 sehen die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor, dass die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten	Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erfüllen haben und dafür bei der Bereitstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes auf dem nationalen Markt einen Beitrag auf dem Verkaufspreis des Gerätes anrechnen können	fakultativ die Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erfüllen haben, aber für die Bereitstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes auf dem nationalen Markt keinen Beitrag auf dem Verkaufspreis des Gerätes anrechnen dürfen	Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erfüllen haben, aber für die Bereitstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes auf dem nationalen Markt keinen Beitrag auf dem Verkaufspreis des Gerätes anrechnen dürfen	keine Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erfüllen haben
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Der Endnutzer von Elektro- und Elektronikgeräten kann die Elektro- und Elektronik-Altgeräte kostenlos dem Verteiler in dessen Lager übergeben	wenn er gleichwertige Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Eins-zu-eins-Kriterium erwirbt	nur wenn es sich um sehr kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt	nie	immer
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte müssen folgenden Behandlungen unterzogen werden, nur eine ausgenommen:	Inertisierung	angemessene Behandlungen mit Einsatz der bestmöglichen Behandlungs-, Verwertungs- und Recyclingtechniken	Beseitigung aller Flüssigkeiten	selektive Behandlung in konformen Anlagen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Lagerung vor der Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die von den Verteilern in ihren Geschäftsstellen durchgeführt wird, ist	eine Phase der Sammlung	ein Verfahren der Abfalllagerung (R13 und D15), das nicht ermächtigt werden muss	ausdrücklich verboten	ein Verfahren der Abfalllagerung (R13 und D15) und muss daher ermächtigt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Anlagen oder Unternehmen, welche Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln,	müssen im Sinne des Umweltgesetzbuches ermächtigt werden	müssen nicht ermächtigt werden, soweit sie über eine ordnungsgemäße Baubewilligung oder -konzession verfügen	müssen nicht ermächtigt werden, da sie immer Gegenstand eines vereinfachten Verfahrens für die „Selbstentsorgung“ sind	bedürfen keiner Ermächtigung, da die Elektro- und Elektronik-Altgeräte nie eigentliche Abfälle sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Lagerung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte in den Sammelstellen erfolgt mittels	Aufteilung nach Kategorie, der sie angehören	loser Ablagerung in Großkisten	gemischter Ablagerung, unabhängig von der Kategorie, der sie angehören	Aufteilung nach Größe und Farbe
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Entsorgung der getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist	nur nach spezifischer Behandlung zulässig	immer erlaubt	immer verboten	nur für gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte zulässig
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Abfallregister der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die den Verteilern, Installateuren und Betreibern von Servicestellen übergeben werden, muss das Datum der Übergabe	gemeinsam mit der Unterschrift des Subjekts, das den Abfall entgegennimmt, angegeben werden	nur für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten angegeben werden	nur dann angegeben werden, wenn die Unterschrift fehlt	nur bei Bedarf angegeben werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten können die aus Haushalten stammenden Altgeräte, die durch die Tätigkeiten der Installation/Kundenservice beim Kunden entstehen,	direkt in die Sammelstellen bringen, müssen dabei jedoch eine Erklärung mit den Daten des Nutzers, dessen Elektro- und Elektronik-Altgeräte sie übernommen haben, abgeben	nur an bestimmte Organisationen abgeben	in den Sammelstellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte abgeben, aber nur, wenn sie nicht gefährlich sind und aus Haushalten stammen	abgeben, soweit sie vom Nutzer, der die Altgeräte erzeugt hat, begleitet werden

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Installatoren von Elektro- und Elektronikgeräten können die aus Haushalten stammenden Altgeräte, die durch die Tätigkeiten der Installation/Kundenservice in Haushalten entstehen, aber im eigenen Betrieb gelagert wurden, direkt bei den Sammelstellen abgeben,	wobei jedoch beim Transport eine Erklärung mit der Adresse ihres Sitzes mitzuführen ist	nie	ohne Bedarf irgendeines Transportdokumentes	soweit das Altgerät nur vom Betreiber des Sammeldienstes entgegengenommen wird
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Betreibung der Anlagen und die Unternehmen, welche Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln,	bedürfen einer einheitlichen Genehmigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen oder der Integrierten Umweltgenehmigung	bedürfen des sog. vereinfachten Ermächtigungsverfahrens	bedürfen nur der Baugenehmigungen	bedürfen der Ermächtigung für Ableitungen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Der Radioaktivitätsmesser ist in Anlagen zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	immer	nie	nur für Anlagen vorgeschrieben, die gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte bewirtschaften	nur dann vorgeschrieben, wenn die Anlagen mindestens 10 t/d Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Anlagen zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen ausgestattet sein mit	getrennten Lagerflächen für den Ein- und Ausgang der Altgeräte und für die verschiedenen Komponenten, die aus der Behandlung hervorgehen	Flächen, in denen die Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemeinsam mit den Erzeugnissen ihrer Behandlung gelagert werden	Flächen, die nur für die Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Eingang bestimmt sind	Ausrüstungen, aber nicht mit Lagerflächen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Für Vertreiber mit Verkaufsflächen für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m ² für den Einzelhandel ist folgende Pflicht vorgesehen:	kostenlose Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten von sehr kleinen Größen aus Haushalten, die von den Endnutzern gebraucht werden, ohne Verpflichtung zum Kauf eines gleichwertigen Elektro- oder Elektronikgerätes	Sammlung aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte gegen ein Entgelt, das mit Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit festzulegen ist	Sammlung gegen Entgelt, das mit Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit festzulegen ist, der sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten, die von Endnutzern gebraucht werden, ohne Verpflichtung zum Kauf eines gleichwertigen Elektro- oder Elektronikgerätes	Sammlung aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ohne Verpflichtung zum Kauf eines gleichwertigen Elektro- oder Elektronikgerätes
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD 49/2014 erfolgt die kostenlose Rücknahme der sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten in der Verkaufsstelle des Vertriebers	mittels eines gut sichtbaren Behälters, der angezeigt wird und mit Zeichen versehen ist, die die verschiedenen Typologien anzeigen, die abgegeben werden können	mittels Ablagerung auf den Boden außerhalb der Verkaufsstelle	mittels Übergabe an der Kasse der Verkaufsstelle	nur mittels Zahlung eines vom Vertrieber festgelegten Entgeltes
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD 49/2014 erfolgt die Rücknahme der sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten in der Verkaufsstelle des Vertriebers	kostenlos und nach dem Eins-zu-null-Kriterium	auf Anfrage und mit Zahlung eines Entgeltes	nur nach Kauf eines neuen gleichwertigen Elektro- und Elektronik-Altgerätes	nie, da dieser Dienst nicht vorgesehen ist
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sehen vor, dass die kollektiven Systeme zur Bewirtschaftung dieser Altgeräte gemäß Art. 10 des GVD 49/2014	als Konsortien, sofern anwendbar und vorbehaltlich der Vorgaben des vorgenannten gesetzesvertretenden Dekrets, organisiert sind	aus einem einzigen Unternehmen bestehen, das die Aufnahme der vertragsabschließenden Unternehmen in einem einheitlichen Organ bewirkt	Stiftungen mit einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit des Privatrechts sind	Aktiengesellschaften mit Gewinnabsichten sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sehen vor, dass jedes kollektive System die Rücknahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von den Sammelstellen der Gemeinden auf dem gesamten Staatsgebiet laut Angaben der Koordinierungsstelle gewährleisten muss	auf dem gesamten Staatsgebiet laut Angaben der Koordinierungsstelle gewährleisten muss	nur auf dem Gebiet der Region gewährleisten muss, in der das kollektive System seinen Rechtsitz hat	nur auf dem Gebiet gewährleisten muss, das an den Hauptzeugungsort der Elektro- und Elektronik-Altgeräte grenzt	nur auf dem Gemeindegebiet gewährleisten muss, in dem das kollektive System seinen Rechtsitz hat
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Organisation, die sich um eine einheitliche Optimierung im gesamten Staatsgebiet der Modalitäten und der Bedingungen für die Sammlung, Rücknahme und Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte kümmert, ist	die Koordinierungsstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte erzeugt werden	die Gemeinde, in der die Elektro- und Elektronik-Altgeräte erzeugt werden	die territoriale regionale Umweltagentur	die Aufsichts- und Kontrollbehörde
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Der Versand von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten durch den Besitzer ist	nur dann möglich, wenn es sich nicht um Abfälle handelt und eine spezifische Dokumentation beigeleget wird	nur möglich, um dem Hersteller ein fehlerhaftes Elektro- und Elektronikgerät zurückzusenden	ist ohne jegliche Transportdokumentation möglich	ist problemlos möglich
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 223 des GVD Nr. 152/2006 kann sich an einem Konsortium für die Abfallbewirtschaftung nur der Erzeuger des Abfalls bzw. ein Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette, aus der der Abfall stammt, beteiligen	ausschließlich ein Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette, aus der der Abfall stammt, beteiligen	ausschließlich ein Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette, aus der der Abfall stammt, beteiligen	eine öffentliche Körperschaft beteiligen	
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut Art. 223 des GVD Nr. 152/2006 sind die Abfallbewirtschaftungskonsortien von der Pflicht der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wie folgt befreit:	beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle	für alle Bewirtschaftungstätigkeiten	in allen Fällen, die Pflicht zur Eintragung bleibt nur für die ausgeübten Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle aufrecht	beschränkt auf die Tätigkeiten des Transports
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Nationale Konsortium für die Sammlung und die Behandlung der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette	ist eine Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts ohne Gewinnabsicht	hat keine Satzung	kann im Bereich der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen	besteht ausschließlich aus Unternehmen, die verbrauchte pflanzliche und tierische Öle und Fette recyceln und verwerten, aber nicht aus solchen, die verbrauchte pflanzliche und tierische Öle und Fette erzeugen, einführen oder besitzen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Satzung des Nationalen Konsortiums für die Sammlung und die Behandlung der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette wird	mit Ministerialdekrete genehmigt	vom Verwaltungsrat des Konsortiums genehmigt	von der Mitgliederversammlung genehmigt	vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe genehmigt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Nationale Konsortium für das Recycling der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter	wurde geschaffen, um die Sammlung und Behandlung der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter zu rationalisieren, zu organisieren und zu verwalten	verfolgt Gewinnabsichten	ist keine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts	verfügt über keine Satzung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Wirtschaftsteilnehmer, die dem Nationalen Konsortium für das Recycling der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter nicht beitreten, müssen	eigenständig die Bewirtschaftung der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter über das gesamte Staatsgebiet organisieren	einen Betrag in dreifacher Höhe des Umweltbeitrages zugunsten der Gemeinde, in der der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat, überweisen	dem Staat spezifische Beiträge zahlen	ein anderes Konsortium organisieren
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Unter Wahrung der Abfallhierarchie müssen die Altöle priorität durch	Aufbereitung zur Herstellung von Basischmiermitteln, subsidiär durch Verbrennung und für den Rest durch Entsorgungsverfahren bewirtschaftet werden	Verbrennung, subsidiär durch Entsorgungsverfahren und für den Rest durch Aufbereitung zur Herstellung von Basischmiermitteln bewirtschaftet werden	Aufbereitung zur Herstellung von Basischmiermitteln, subsidiär durch Entsorgungsverfahren und für den Rest durch Verbrennung und für den Rest durch Aufbereitung zur Herstellung von Basischmiermitteln bewirtschaftet werden	Entsorgungsverfahren, subsidiär durch Verbrennung und für den Rest durch Aufbereitung zur Herstellung von Basischmiermitteln bewirtschaftet werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 152/2006 sind „Altöle“	alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind	synthetisches Öl, sofern es nicht industrieller Abstammung ist, das für den Verwendungszweck, für das es ursprünglich bestimmt war, nicht mehr geeignet ist	das mindestens einmal verwendete natürliche Öl, auch wenn es nochmals verwendet werden könnte	alle mineralischen oder synthetischen Industrieöle, die mindestens einmal verwendet wurden, auch wenn sie noch verwendbar sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Unbeschadet der Pflichten in Bezug auf die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle werden Altöle	aufgrund der ihnen zugeteilten Klassifizierung und gemäß der für die Abfallbewirtschaftung vorgesehenen Prioritätenfolge bewirtschaftet	aufgrund der beruflichen Kompetenzen der Betreiber in Abweichung von den Umweltbestimmungen bewirtschaftet	ausschließlich aufgrund der Rechtsprechung bewirtschaftet, die im Sachbereich entstanden ist, da es keine ausdrücklichen Vorschriften gibt	ausschließlich aufgrund der einschlägigen EU-Bestimmungen bewirtschaftet
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Nationale Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle	ist eine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts	ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft	hat keine eigene Satzung	verfolgt Gewinnabsichten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006 können am Nationalen Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle folgende Subjekte nicht teilnehmen:	die Verwender und Vertreiber ausschließlich von polyäthylenhaltigen Gütern	die Unternehmen, die Altöle verwerten und sammeln	die Unternehmen, die Basisöle durch ein Aufbereitungsverfahren erzeugen	die Unternehmen, die Schmieröle ersetzen und verkaufen

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Altbatterien und -akkumulatoren werden	von einer europäischen Verordnung und der entsprechenden nationalen Umsetzungsnorm geregelt	vom Umweltgesetzbuch geregelt	nur von regionalen Normen geregelt	vom CEPU (Europäisches Konsortium für Altbatterien) geregelt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Ziel der Normen über Altbatterien und -akkumulatoren (GVD Nr. 188/2008) ist	die Reduzierung der Entsorgung der Altbatterien und -akkumulatoren zusammen mit dem Hausmüll, durch getrennte Sammelsysteme, die von den Herstellern organisiert und betrieben werden	die Reduzierung der Entsorgung der Altbatterien und -akkumulatoren zusammen mit dem Hausmüll, durch getrennte Sammelsysteme, deren Kosten von den Endnutzern getragen werden	die von Lebensmitteln, Getränken und Flüssigkeiten getrennte Bewirtschaftung dieser Abfälle	die Zunahme der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne des GVD Nr. 188/2008 ist mit „Batterie“ und „Akku“ Folgendes gemeint:	eine Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird	Eine Batterie ist ein Leuchtgerät mit einem Lichtstrahl, während mit Akku die darin enthaltene Batterie gemeint ist, die den elektrischen Impuls für die Erzeugung eines Lichtstrahls erzeugen kann	Die Batterie besteht aus einer Komponente mit einem Plus- und einem Minuspol; der Akku besteht aus einheitlichen Komponenten mit einem einzigen Minuspol	Die Batterie besteht aus einer Komponente mit einem Plus- und einem Minuspol; der Akku besteht aus einheitlichen Komponenten mit einem einzigen Pluspol
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die vertriebenen Batterien und Akkumulatoren	dürfen keine oder nur schwundende Anteile an Cadmium oder Quecksilber enthalten	müssen vorwiegend aus Quecksilber bestehen	müssen vorwiegend aus Cadmium bestehen	unterliegen keiner Einschränkung in Bezug auf ihre Zusammensetzung, müssen aber eine Energieeffizienz aufweisen, die von einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt wird und die Reduzierung der Anzahl an in Verkehr gebrachten Batterien oder Akkumulatoren ermöglicht
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Batterien, die Akkumulatoren und die Pakete von Batterien	werden in Verkehr gebracht, nur wenn sie deutlich, leserlich und unlösbar mit einer von der Norm festgelegten Etikette gekennzeichnet sind	werden mit einer vom Verbraucher beim Kauf durchgeführten Markierung gekennzeichnet	sind mit einem Kennzeichnungssystem (QR-Code) ausgestattet, über das die Gebrauchsanweisungen und die Anleitungen für ihre Zerlegung heruntergeladen werden können, um dem Endverbraucher die Trennung der einzelnen Komponenten zu ermöglichen und eine wahre Kreislaufwirtschaft zu fördern	unterliegen keinerlei Kennzeichnungssystem
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Geräte, die Batterien und Akkumulatoren enthalten, müssen so geplant werden, dass die Altbatterien und -akkumulatoren	von einer erwachsenen Person leicht entfernt werden können	nicht leicht entfernt werden können	gemeinsam mit dem Gerät entsorgt werden	mit einer Abdichtung geschützt sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Geräte, die Batterien und Akkumulatoren enthalten, müssen ausgestattet sein mit	Anleitungen, welche die Modalitäten für die gefahrlose Entfernung erklären	Hinweise in Bezug auf die Dauer	einem Gehäuse mit verschraubtem Deckel	Informationen in Bezug auf den geplanten Verschleiß
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 188/2008 darf der Hersteller von Batterien und Akkumulatoren seine Produkte wie folgt in Verkehr bringen:	nur nach erfolgter telematischer Eintragung in das nationale Register der Subjekte, welche zur Finanzierung der Systeme für die Bewirtschaftung der Altbatterien und -akkumulatoren verpflichtet sind	nur nach erfolgter telematischer kostenloser Eintragung in das nationale Register der Subjekte, welche zur Finanzierung der Systeme für die Bewirtschaftung der Altbatterien und -akkumulatoren verpflichtet sind	ohne jegliche Registrierung	auch ohne telematische Eintragung in das nationale Register der Subjekte, welche zur Finanzierung der Systeme für die Bewirtschaftung der Altbatterien und -akkumulatoren verpflichtet sind, da es sich um eine rein faktulative Eintragung handelt
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 188/2008 gilt für die Nationale Koordinierungsstelle für Batterien und Akkumulatoren (CDCNPA):	Sie setzt sich aus den Herstellern von Batterien und Akkumulatoren, individuell oder in kollektiver Form zusammen	Sie ist kein Konsortium	Sie kann über keine eigene Satzung verfügen	Sie ist keine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Nationale Konsortium für die Sammlung und Behandlung von bleihaltigen Altbatterien und bleihaltigen Abfällen (COBAT) ist	eines der ältesten Konsortien für die Sammlung und Behandlung, das für die Bewirtschaftung verschiedener Arten von Abfällen sorgt	als einziges Konsortium dazu befugt, in diesem Bereich mit Ausschließlichkeits- und Monopolrecht tätig zu sein	vom Nationalen Verpackungskonsortium ersetzt worden	vom Nationalen Konsortium für das Recycling der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter ersetzt worden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 188/2008 gilt für die Systeme zur getrennten Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren:	Sie ermöglichen den Endverbrauchern, sich kostenlos der Gerätebatterien oder -akkumulatoren in Sammelstellen in ihrer Nähe unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte zu entledigen	Sie müssen die Pflicht zum Kauf neuer Batterien oder Akkumulatoren vornehmen	Sie ermöglichen den Endverbrauchern, sich gegen Entrichtung eines Entgelts der Gerätebatterien oder -akkumulatoren in Sammelstellen in ihrer Nähe unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte zu entledigen	Sie müssen Spesen für die Endverbraucher zu dem Zeitpunkt vorsehen, in dem sie sich der Gerätebatterien oder -akkumulatoren entledigen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 188/2008 gilt für die Hersteller von Batterien und Akkumulatoren und für Dritte, die in ihrem Namen handeln:	Sie können sich eventueller vom öffentlichen Dienst eingerichteter Sammelstrukturen bedienen, nachdem sie eine spezifische Vereinbarung aufgrund eines nationalen Rahmenabkommens mit dem nationalen Gemeindenverband getroffen haben	Sie dürfen sich nie eventueller vom öffentlichen Dienst eingerichteter Sammelstrukturen bedienen	Sie dürfen sich nur der vom öffentlichen Dienst eingerichteten Sammelstrukturen bedienen	Sie begehen eine Straftat, wenn sie sich der vom öffentlichen Dienst eingerichteten Sammelstrukturen bedienen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Bereich der Altbatterien und -akkumulatoren regelt das GVD 188/2008	sowohl die Gerätebatterien und -akkumulatoren als auch die Akkumulatoren für Industrie und Fahrzeuge	ausschließlich die Akkumulatoren für Industrie und Fahrzeuge	die bleihaltigen Batterien und Akkumulatoren, die nicht für die Industrie bestimmt sind	ausschließlich Gerätebatterien und -akkumulatoren
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Regelung für Verpackungen ist in der italienischen Rechtsordnung	auch vom sog. Umweltgesetzbuch vorgesehen	ausschließlich von regionalen Gesetzen vorgesehen	ausschließlich von Ministerialdekreten vorgesehen	von keiner Norm, sondern nur von der Rechtsprechung vorgesehen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit Verpackungen sind in den Umweltbestimmungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) die Verpackungen, die in der EU in Verkehr gebracht werden, gemeint, sowie die entsprechenden Abfälle, die aus ihrer Nutzung entstehen und von folgenden Subjekten verwendet und erzeugt werden:	von jedem, der Verpackungen oder Verpackungsabfälle verwendet, unabhängig davon, aus welchem Material sie bestehen	von der Industrie, unabhängig vom Material, aus dem sie bestehen	von der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder von sonst irgendinem Subjekt, das Verpackungen oder Verpackungsabfälle erzeugt oder verwendet, wenn diese ausschließlich aus Kunststoff bestehen	ausschließlich von Haushalten, unabhängig vom Material, aus dem sie bestehen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß den Grundsätzen der „geteilten Haftung“, die in den Umweltbestimmungen enthalten sind, gewährleisten die Wirtschaftsteilnehmer der entsprechenden Lieferketten der Verpackungen,	das die Auswirkungen der Verpackungen und der Verpackungsabfälle auf die Umwelt auf ein Mindestmaß für den gesamten Lebenszyklus reduziert werden	das die von den Verpackungen verursachten Umweltschäden im Verhältnis auf alle Wirtschaftsbeteiligten zurückfallen	das etwaige Umweltschäden und die strafrechtliche Verantwortung für eine falsche Bewirtschaftung der Verpackungen ausschließlich zu Lasten der Sammelstellen der Gemeinden sind	die Auswirkungen der Verpackungen und der Verpackungsabfälle gerecht auf die Gemeinden und die Wirtschaftsbeteiligten der Lieferketten verteilt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Laut GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II muss die Tätigkeit der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen	Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Subjekten fördern	die Rückgabe der gebrauchten Verpackungen und die Überbringung der Verpackungsabfälle in die getrennte Sammlung durch den Verbraucher verringern	die Zunahme der Entsorgungen in Deponien fördern	sicherstellen, dass die Kosten für die getrennte Sammlung, die Verwertung und die Beseitigung der Verpackungsabfälle von den Gemeinden übernommen werden, die dann die entsprechenden Kosten auf die Einwohner verteilen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Kennzeichnungspflicht für Verpackungen gemäß Umweltbestimmungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II)	ist bereits in Kraft	wird von der EU mit eigener Verordnung, welche die Modalitäten und Zeiten in allen EU-Ländern vereinheitlicht, festgelegt werden	tritt ab 1. April 2030 in Kraft	besteht nicht, da die Kennzeichnung der Verpackungen bis zur Anwendung der nächsten europäischen Richtlinie im Jahr 2025 faktulativ ist
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	In Bezug auf die Verpackungsabfälle (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) ist die Verwendung von wirtschaftlichen Instrumenten oder anderen Maßnahmen vorgesehen, die Folgendes fördern sollen:	die korrekte Anwendung der Abfallhierarchie	die Entsorgung in besonderen Deponien, welche die Art des Materials der Verpackung berücksichtigen	die ausschließliche Energierückgewinnung mittels thermischer Verwertung	das allmähliche Ersetzen der Verpackungen durch Vertriebsinstrumente des elektronischen Handels
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit dem Begriff Drittverpackung ist Folgendes gemeint:	die Transportverpackung	jelegische in der Verkaufsstelle verwendete Verpackung	eine Verpackung für den Verkauf, die dem Endabnehmer oder -verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten wird	die Umverpackung zur Verpackung mehrerer Verkaufseinheiten

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit dem Begriff Zweitverpackung ist Folgendes gemeint:	die Umverpackung zur Verpackung mehrerer Verkaufseinheiten	iegliche recycle Verpackung	eine Verpackung für den Verkauf, die dem Endabnehmer oder -verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten wird	die Transportverpackung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Mit dem Begriff Erstverpackung ist Folgendes gemeint:	eine Verpackung für den Verkauf, die dem Endabnehmer oder -verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten wird	iegliche neue Verpackung	die Transportverpackung	die Umverpackung zur Verpackung mehrerer Verkaufseinheiten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) gilt für die Hersteller und Benutzer von Verpackungen:	Sie müssen die Endziele des Recyclings und der Verwertung von Verpackungsabfällen im Einklang mit den EU-Bestimmungen erreichen	Sie müssen die Mindestziele der Entsorgung erreichen	Sie haben keine Mindestziele für die Verwertung und das Recycling von Verpackungsabfällen	Sie haben nur die Möglichkeit, die Mindestziele der Verwertung und des Recyclings zu erreichen, die sich in Steuerermäßigungen niederschlagen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) sind die Hersteller und Benutzer	für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen und der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich	nicht für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung weder der Verpackungen noch der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich	nur für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, und nicht für die Verpackungen verantwortlich	allein für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen, aber nicht der entsprechenden Abfälle verantwortlich
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) sind Benutzer jene Subjekte, die	leere Verpackungen vermarkten; verpackte Waren vertreiben, erzeugen, importieren; bzw. für das Befüllen von Verpackungen zuständig sind	für den Eigenverbrauch Verpackungen, Artikel oder verpackte Waren außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit erwerben oder importieren	für den Eigenverbrauch Verpackungen, Artikel oder verpackte Waren außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit erwerben oder importieren	Betriebsgüter, Artikel oder verpackte Waren außerhalb der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erwerben
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II)	gehen unter anderem die Kosten für die Wiederverwendung oder die Rücknahme der gebrauchten Zweit- und Drittverpackungen zu Lasten der Hersteller und Benutzer	sind nur die Kosten für die Rücknahme der gebrauchten Verpackungen und die Sammlung der Abfälle aus Zweit- und Drittverpackungen und die Kosten für das Recycling und die Verwertung von Verpackungsabfällen zu Lasten der Hersteller und Benutzer	sind nur die Kosten für die Entsorgung der Abfälle aus Zweit- und Drittverpackungen zu Lasten der Hersteller und Benutzer	kann die Rückgabe von gebrauchten Verpackungen oder Verpackungsabfällen, einschließlich der Abgabe von Abfällen in die getrennte Müllsammlung, Spesen für den Verbraucher zur Folge haben
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß Umweltgesetzbuch (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II)	können nur Verpackungen vertrieben werden, die allen Grundvoraussetzungen entsprechen, die von der europäischen Richtlinie festgelegt und von der nationalen Gesetzgebung übernommen werden	sieht die Richtlinie 94/62/EWG keine spezifischen Grundvoraussetzungen vor, daher können alle Arten von Verpackungen vertrieben werden	ist die Entsorgung der Verpackungen und der verwerteten Behälter in der Deponie immer zulässig	ist es immer möglich und zulässig, in den normalen Kreislauf der Sammlung von Haushaltsmüll Drittverpackungen jeglicher Art einzuführen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) müssen die Hersteller und Benutzer	sich am Nationalen Verpackungskonsortium (CONAI) oder an einem anderen anerkannten System beteiligen	sich in die telematische Plattform für die Registrierung der in Verkehr gebrachten Verpackungen eintragen	einen Antrag an die Gemeinden, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, stellen, um die Aktivierung des Dienstes für die getrennte Sammlung von Verpackungen (SeRD-Verpackungen) zu aktivieren	dem Europäischen Konsortium für die Rücknahme von Verpackungsabfällen (CERRI) beitreten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Nationale Verpackungskonsortium (CONAI)	ist eine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts	wurde abgeschafft	verfolgt Gewinnabsichten	hat keine Satzung
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das CONAI ist	ein Privatkonsortium ohne Gewinnabsichten	eine örtliche Körperschaft	eine AG (Aktiengesellschaft) mit Gewinnabsichten	eine öffentliche Wirtschaftskörperschaft
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Satzung des Nationalen Verpackungskonsortiums (CONAI) stützt sich nicht nur auf die in den Umweltbestimmungen enthaltenen Grundsätze, sondern auch auf die Grundsätze	der Transparenz, Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie des freien Wettbewerbs	die von den Gemeindeverordnungen in Bezug auf die Abfallhierarchie festgelegt werden	der Kompostierbarkeit der Verpackungen	die von den regionalen Richtlinien vorgeschrieben sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Nationale Verpackungskonsortium (CONAI) kann ein Rahmenabkommen auf nationaler Ebene mit den nationalen Vereinigungen der Gemeinden und Provinzen (ANCI und UPI) abschließen, um	die Umsetzung des Prinzips der Miterantwortung in der Bewirtschaftung zwischen Herstellern, Verwendern und öffentlichen Verwaltungen zu fördern	im Einvernehmen mit der EZB die Höhe der Zusatzlasten für die getrennte Sammlung der Verpackungsabfälle, die durch die Spanne verursacht werden, zu regeln	die Pflichten und Sanktionen zu Lasten der Konsortiumsmitglieder zu definieren	die Modalitäten für die Sammlung der Verpackungsabfälle durch spezifische Verordnungen, die vom Ministerium genehmigt und jährlich im Gesetzesanzeiger veröffentlicht werden, festzulegen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Nationale Verpackungskonsortium (CONAI)	definiert im Einvernehmen mit den Regionen und öffentlichen Verwaltungen die Einzugsgebiete des integrierten Systems für die Sammlung, die Auswahl und den Transport der Materialien von den Sammel- oder Sortierstellen	verfolgt Gewinnabsichten	ist keine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts	stützt sich auf eine Satzung, die mit Regionalgesetz genehmigt wird
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Das Nationale Verpackungskonsortium (CONAI) ist ein Instrument	für die Organisation, Planung und Anregung zur Erreichung der auf EU-Ebene festgelegten Zielle im Bereich Verwertung und Recycling	des unmittelbaren Ausdrucks des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit	für die gesetzliche Koordinierung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Richtlinien	für die Koordinierung des Nationalen Systems für den Schutz der Umwelt (NSSU)
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gebrauchte Aufsaugmaterialien für die Person	sind keine Abfälle mehr, wenn sie nach Durchführung zweckmäßiger Verwertungsverfahren genaue Kriterien erfüllen	sind automatisch keine Abfälle mehr, sobald die Gemeinde deren getrennte Sammlung vorsieht	bleiben immer Abfälle	sind keine Abfälle
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II ist ein Nebenprodukt jeglicher Stoff oder Gegenstand, oder Gegenstands ist und für den es keinen Markt gibt	der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist	der einer weiteren Behandlung bedarf, die von der normalen industriellen Praxis abweicht, um verwendet werden zu können	der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist	der im Laufe desselben oder eines nachfolgenden Herstellungsverfahrens vom Hersteller oder von Dritten nicht verwendet wird
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 152/2006 muss ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist und für den es keinen Markt gibt	zeitweilig gelagert werden, um als Abfall behandelt zu werden	für höchstens 10 Jahre gelagert werden	für höchstens 3 Jahre gelagert werden	am Erzeugungsort gelagert werden, kann aber, da es hierfür keine einschlägigen Bestimmungen gibt, zeitlich unbegrenzt vor Ort bleiben
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 152/2006 im Bereich Erde und Gesteine aus Aushub fallen Böden in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über Abfallbewirtschaftung und Sanierung von verunreinigten Standorten, wären:	sie kontaminiert sind	sie am selben Ort, an dem sie ausgehoben wurden, wiederverwendet werden	sie im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden	sie nicht kontaminiert sind
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 152/2006 im Bereich Erde und Gesteine aus Aushub gilt für nicht kontaminierte Böden und andere vorkommende natürliche Materialien, die an anderen Standorten als dem, an dem sie ausgehoben wurden, verwendet werden:	sie müssen bewertet werden, um zu prüfen, ob es sich um Abfall oder ein Nebenprodukt handelt oder für die Beendigung der Abfalligenschaft	Sie verlieren immer ihre Eigenschaft, als Abfall eingestuft zu werden	Sie stellen immer ein Nebenprodukt dar	Sie stellen immer einen Abfall dar
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 152/2006 im Bereich Erde und Gesteine aus Aushub können nicht kontaminierte Böden, die ausgehoben wurden, und andere vorkommende natürliche Materialien	an anderen Standorten als dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, verwendet werden	immer als Abfälle eingestuft werden, unabhängig davon, ob sie am selben Standort, in dem sie ausgehoben wurden, oder anderswo verwendet werden	nie an anderen Standorten als dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, verwendet werden	immer als Nebenprodukte eingestuft werden, unabhängig davon, ob sie am selben Standort, in dem sie ausgehoben wurden, oder anderswo verwendet werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVD Nr. 152/2006 ist ein Abfall nicht mehr als solcher anzusehen, wenn er ein Verwertungsverfahren, inkl. Recyclingverfahren, durchlaufen hat und spezifische Kriterien erfüllt, unter anderem:	Es besteht ein Markt oder eine Nachfrage für diesen Stoff oder Gegenstand	Der Stoff oder der Gegenstand kann nicht gemeinhin für spezifische Zwecke verwendet werden	Der Stoff oder Gegenstand kann von den technischen Anforderungen für bestimmte Zwecke und von den bestehenden Rechtsvorschriften und Standards für Erzeugnisse abweichen	Die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt zu schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Um in Verkehr gebracht zu werden, muss ein Material, das kein Abfall mehr ist,	den technischen Voraussetzungen im Sinne des Art. 184ter GVD 152/2006 und den unter Beachtung der für die jeweilige Nutzung zutreffenden Bestimmungen entsprechen	äußerlich genau wie das neue Material aussehen	im Aussehen und Geruch genau dem neuen Material entsprechen	im Geruch genau dem neuen Material entsprechen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die EU hat mit eigenen Verordnungen die Voraussetzungen für die Beendigung der Abfalligenschaft für folgende Schrottarten festgelegt:	Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott, einschließlich Aluminiumlegierungen, Glasschrott und Kupferschrott	Schrott aus Altfahrzeugen	Schrott von landwirtschaftlichen Maschinen, Schrott von Maschinen zur Herstellung von Getränken und Lebensmitteln, von Haushaltsmüllsammlstellen bewirtschafteter Schrott	Schrott von Wagons, Schrott von Flugzeugzellen und Raumschiffen

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Bedingungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft, die von den Genehmigungen der zuständigen Behörden geregelt werden, sind abhängig von der Beachtung	der Leitlinien des Nationalen Systems für den Schutz der Umwelt (NSSU)	der Grundsätze, die von der Antikorruptionsbehörde festgelegt werden	der vom Gesundheitsministerium festgelegten Gesundheitskriterien	der von der Schutzbehörde festgelegten Grundsätze
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Bei der Herstellung von festen Sekundärbrennstoffen ist die Anwendung von technischen Normen mit einzuhaltenden Referenzwerten notwendig, um Folgendes zu fördern:	sowohl die Entwicklung von Handelsbeziehungen als auch das Vertrauen der Allgemeinheit	die positive Bewertung seitens der politischen Entscheidungsträger und die Installation von Biomassewerken	die Überwachung der Energieleistung	die Entsorgung der Abfälle
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Ein SBS (fester Sekundärbrennstoff) ist	ein Sonderabfall, der als „Nicht-Abfall“ behandelt werden kann, wenn er die Kriterien für die Beendigung der Abfalleigenschaft erfüllt	ein halbfestes bituminöses Mischgut	ein Hausmüll, der als „Nicht-Abfall“ behandelt werden kann, wenn er die Kriterien für die Beendigung der Abfalleigenschaft erfüllt	eine sehr widerstandsfähige Verpackung für Sonderabfälle (Case Super Strong)
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Für die Erzeugung von SBS (festen Sekundärbrennstoffen) gilt für die Abfälle:	Sie müssen einem Stabilisierungsprozess von einigen Tagen unterzogen werden, damit das Trockenmaterial nicht mehr faulen kann	Sie müssen sofort verbrannt werden, um eventuelle gesundheitliche Probleme infolge des Vorhandenseins von Krankheitserregern zu vermeiden	Sie können nach dem Sichtvermerk der gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbehörde dem Transport zugewiesen werden	Sie müssen desinfiziert und anschließend sofort verbrannt werden, um eventuelle gesundheitliche Probleme infolge des Vorhandenseins von Krankheitserregern zu vermeiden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Ein SBS (fester Sekundärbrennstoff) kann	fest sein und wie Fluff aussehen, ähnlich wie Konfetti (weniger verdickt) oder wie Pellets, Briketts oder Körnchen (starker verdickt)	fest sein und ist bei kontrollierter Temperatur unter 65° C aufzubewahren, da er ansonsten gasförmig wird (diese Änderung seines Zustands erfolgt in der Erwärmungsphase vor der Verbrennung)	schlammiger Konsistenz sein, da er vom organischen Teil des Hausmülls erzeugt wird	flüssig sein
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß GVO Nr. 152/2006 können die Hersteller und Verwender von Verpackungen einem der Konsortien beitreten,	die Rechtspersönlichkeiten des Privatrechts ohne Gewinnabsicht sind und von einer Satzung geregelt werden	die nicht für die Beteiligung von Verwertern und Recyclern offenstehen, die keine Gebühren an die Kategorie der Hersteller entrichten haben, auch nicht nach Vereinbarungen mit den anderen Konsortiumsmitgliedern	die für jedes Verpackungsmaterial errichtet werden und nur auf dem Gebiet jener Region tätig sind, in der sich der Rechtsitz des Konsortiums befindet	die berechtigt sind, den Ausgleich der eigenen Finanzierung nicht zu gewährleisten
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Konsortien der Lieferketten, die für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen gegründet werden, werden im Fall eines Betriebsüberschusses	diesen als Vorschuss für das nachfolgende Geschäftsjahr verwenden, um seinen Betrag im ersten nachfolgenden Geschäftsjahr zu reduzieren	die Gewinne als Prämie für den Verwaltungsrat verwenden, da er ein besseres Ergebnis und demzufolge eine Reduzierung der Auswirkung auf die Umwelt erzielt	die Gewinne unter den Konsortiumsmitgliedern aufteilen	verpflichtet sein, diesen in Förderkampagnen zwecks Festlegung ehrengieriger Ziele zu investieren
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Die Konsortien der Lieferketten, die für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen gegründet werden, müssen jährlich beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit und beim CONAI Folgendes einreichen:	ein mehrjähriges Programm zur Vermeidung der Erzeugung von Abfällen und innerhalb 30. September einen spezifischen Plan für die Vermeidung und Bewirtschaftung für das nachfolgende Kalenderjahr	den Bericht mit den Mengen von Verpackungsabfällen, die in die Deponie gebracht wurden	die vierte Kopie des Abfallerkennungsscheines der Transporte der Konsortiumsmitglieder	die Bankschulden des Konsortiums und der Konsortiumsmitglieder, um Zugang zu höheren Anteilen des Umweltbeitrages zu haben
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Wann muss gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 der jährliche Beitrag an RENTRI bezahlt werden?	bei der Eintragung ins RENTRI und nachfolgend innerhalb 30. April eines jeden Jahres;	nur bei der Eintragung;	innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres;	es ist kein jährlicher Beitrag an RENTRI zu entrichten;
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Zu welchem Zeitpunkt muss die Berechnung der Mitarbeiter für die Eintragung in das RENTRI erfolgen?	zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr, in dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird, vorausgeht;	zum 30. April des Vorjahrs;	zum 1. Jänner des laufenden Jahres;	zum Datum an dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird;
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Welche der nachfolgenden Subjekte sind zur Eintragung ins RENTRI verpflichtet?	Die Körperschaften und Unternehmen die Abfälle behandeln;	Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 10 Mitarbeitern;	Die Privatpersonen;	Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 5 Mitarbeitern;
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Wer ist gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr. 59 vom 04. April 2023 verpflichtet die Geolokalisierungssysteme zu installieren?	Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 5 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Sonderabfälle transportieren;	Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 4 eingetragenen Subjekte, die nicht gefährliche Sonderabfälle transportieren;	Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 1 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Hausabfälle transportieren;	Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 8 eingetragenen Subjekte;
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Wie lauten die Fristen für die Übermittlung der Daten, die im chronologischen Ein- und Ausgangsregister für Abfälle enthalten sind?	Für Betreiber monatlich bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde. Für Bevollmächtigte bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde;	Mindestens einmal pro Jahr;	Ausschließlich monatlich, innerhalb Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde, sowohl für die Betreiber als auch für die Bevollmächtigten;	Innerhalb 30. April eines jeden Jahres;
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Der Lagerbestand ist eine Registrierung, die durchgeführt wird von:	Der Abfallbehandlungsanlage nur im Falle von Inspektionen oder Kontrollen durch die Kontrollbehörden;	Vom Beförderer von gefährlichen Abfällen;	Von den Erzeugern von gefährlichen Abfällen;	Von den Konsortien die für die Verwertung und das Recycling von bestimmten Abfallarten eingerichtet wurden;
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Wie erfolgt der Zugang zum RENTRI-Portal?	Mittels Authentifizierung mit Vorrichtungen der digitalen Identität des Subjekts das den Zugang durchführt (SPID, CIE oder CNS);	Über die Gesichtserkennung;	Mittels Eingabe von Benutzernamen und Passwort die bei der Registrierung vom Benutzer ausgewählt wurden;	Automatischer Zugang ohne Eingabe der Zugangsdaten;
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Welche Konsequenz ist vorgesehen, wenn ein verpflichtetes Subjekt die Eintragung in das RENTRI nicht innerhalb der festgelegten Frist vornimmt?	Unterliegt den vom GVO 152/2006 vorgesehenen Verwaltungsstrafen;	Erhält eine schriftliche Verwarnung ohne weitere Folgen;	Erhält eine Verlängerung um weitere 60 Tage, um seine Position richtigzustellen;	Wird vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit von Amts wegen eingetragen;
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Wer kann auf den Bereich „Benötigen Sie Hilfe?“ des RENTRI-Portals zugreifen, um Unterstützung zu erhalten oder die Arbeitsblätter einzusehen?	Alle Benutzer, auch nicht eingetragene, über den öffentlichen Bereich des Portals;	Nur die technischen Verantwortlichen;	Ausschließlich Beamte des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit;	Nur die Erzeuger von Hausabfällen;
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Gemäß M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 ist das RENTRI wie folgt gegliedert:	In einen meldeamtlichen Bereich und einen Bereich zur Rückverfolgbarkeit;	In einen öffentlichen Bereich und einen privaten Bereich;	In einen allgemeinen Bereich und einen spezifischen Bereich;	In einen meldeamtlichen Bereich, einen öffentlichen Bereich und einen spezifischen Bereich;
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Wenn ein Betreiber eine Tätigkeit, die der Eintragspflicht ins RENTRI unterliegt, nach Ablauf der im M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 vorgesehenen Fristen beginnt, wann muss die Eintragung erfolgen?	Sie muss vor der ersten Registrierung im chronologischen Ein- und Ausgangsregister erfolgen, das in digitaler Form zu führen ist.	Sie muss innerhalb Jänner des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Tätigkeit begonnen wurde.	Sie muss innerhalb des Monats erfolgen, in dem die Tätigkeit begonnen wird.	Die Eintragung ins RENTRI muss am selben Tag erfolgen, an dem die Erklärung des Tätigkeitsbeginns beim Handelsregister gemacht wird.
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Welche Daten der digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitscheine) müssen an das RENTRI übermittelt werden?	Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden	Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden	Die Daten der digitalen FIR müssen niemals an das RENTRI übermittelt werden	Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von Hausmüll müssen an das RENTRI übermittelt werden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Kann der Beförderer, der in der Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, auf Anfrage des Erzeugers das FIR (Abfallbegleitschein) ausstellen?	Ja, er kann sowohl das digitale FIR als auch das FIR in Papierform ausstellen	Ja, aber er kann nur das digitale FIR ausstellen	Ja, aber er kann nur das FIR in Papierform ausstellen	Nein, der Beförderer kann das FIR niemals für den Erzeuger ausstellen
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Wenn ein Abfalltransport vom digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) begleitet wird, welcher Betreiber muss die vollständige Kopie des digitalen FIR an alle am Abfalltransport beteiligten Subjekte zurücksenden und innerhalb welcher Fristen?	Der Empfänger muss über RENTRI oder mittels Interoperabilität die vollständige Kopie des digitalen FIR für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle innerhalb von zwei Werktagen nach Übernahme der Abfälle zurücksenden	Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück	Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von drei Monaten nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück	Mit dem digitalen FIR entfällt die Pflicht des Empfängers, dem Erzeuger/Besitzer die vollständige Kopie des digitalen FIR zurückzusenden
1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Von wem muss das digitale FIR (digitale Abfallbegleitschein) unterzeichnet werden?	Das digitale FIR muss von jedem am Abfalltransport beteiligten Betreiber (Erzeuger/Besitzer, Beförderer und Empfänger) digital unterzeichnet werden	Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer digital unterzeichnet werden	Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer digital unterzeichnet werden	Das digitale FIR muss nur vom Empfänger digital unterzeichnet werden

1. Legislazione dei rifiuti: italiana e europea	Welche der folgenden Aussagen zum digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) ist korrekt?	Um die Kontrollen auf der Straße während des Transports zu erleichtern, wird der Abfall von einem Ausdruck des digitalen FIR begleitet. Alternativ ist die Möglichkeit gewährleistet, während des Transports das digitale Formular unter Verwendung mobiler Geräte vorzuzeigen.	Der Ausdruck des digitalen FIR ist immer verpflichtend und muss vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer manuell unterzeichnet werden.	Das digitale FIR muss immer in vier Kopien ausgedruckt werden (die erste und vierte Kopie sind für den Erzeuger/Besitzer bestimmt, die beiden anderen Kopien sind für den Beförderer und den Empfänger bestimmt).	Während des Transports der Abfälle ist die Vorlage des digitalen FIR nicht zulässig.
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Humanökologie ist ein Zweig der Ökologie, der Folgendes untersucht:	die Beziehungen zwischen den Menschen und der Umwelt	die Beziehungen zwischen den Tieren und der Umwelt	die menschliche Entwicklung	die Entwicklung der Menschen vom Kleinkind bis ins Jugendalter
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Plan für den ökologischen Wandel verfolgt unter anderem das Ziel,	die Mobilität umzuwandeln, bis sie vollkommen nachhaltig ist	den Weg zu einer Kreislaufwirtschaft zu vermeiden	den Weg zu einer gesunden und nachhaltigen Landwirtschaft zu vermeiden	die Treibhausgasemissionen bis zur Jahrhunderthälfte um 10 % zu reduzieren
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Erwärmung der Erdatmosphäre	wird durch die steigenden Treibhausgasemissionen verursacht	wird durch die steigenden Ozonemissionen verursacht	hat positive Auswirkungen auf die Luftqualität der Umwelt	wird ausschließlich durch das Verkehrswesen verursacht
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut Schätzungen erzeugt das Verkehrswesen in der EU zurzeit Treibhausgasemissionen, die	über ein Viertel der Gesamtemissionen ausmachen	weniger als ein Zehntel der Gesamtemissionen ausmachen	5 % der Gesamtemissionen ausmachen	100 % der Gesamtemissionen ausmachen
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Es wird geschätzt, dass die Erderwärmung im Wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass etwa 65 % der von der Erdoberfläche abgegebenen Strahlungen	von den Treibhausgasemissionen zurückgewiesen werden	von den Treibhausgasemissionen aufgenommen werden	vom Wasserdampf aufgenommen werden	an das Weltall abgegeben werden
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Treibhausgase absorbieren und emittieren die infrarote Strahlung der Erdoberfläche,	indem sie diese wieder an die Erdoberfläche abgeben	die sich im Weltall zerstreut	die die Exosphäre abkühlt	indem sie die Strahlung direkt an die Exosphäre weitergeben
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Das Ozonloch rund um den Planeten ist auf folgendes fortschreitendes Phänomen zurückzuführen:	Ausdünnung der Ozonschicht	Zunahme des Wasserdampfes	Zunahme der Sauerstoffschicht	Zunahme der Ozonschicht
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Ozon spielt eine wesentliche Rolle für die Erde, da es folgende gefährliche Strahlungen filtert:	die ultravioletten Sonnenstrahlen	die Strahlungen des Sauerstoffes in der Atmosphäre	die Strahlungen des Stickstoffes in der Atmosphäre	die ultravioletten Strahlungen der Erdoberfläche
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Luftqualitätsindex (LQI)	ist ein zusammenfassender Indikator, der eine Schätzung des Zustands der Luft ermöglicht	beschreibt die Menge eines Schadstoffes, die von einer einzelnen Messstation erhoben wird	kann nicht zur Information der Einwohner in Bezug auf den Stand der Luftqualität über ausgedehnte Gebiete verwendet werden	ist für eine zusammenfassende Messung der Luftqualität nicht verwendbar
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Bewertung der Luftqualität obliegt	den Regionen und Autonomen Provinzen	den einzelnen Gemeinden	dem Staat	den einzelnen Bürgern
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Schadstoffe, die infolge von Naturereignissen oder anthropogenem Handeln in die Atmosphäre gelangen,	werden durch die atmosphärische Zirkulation transportiert	erleiden durch die atmosphärische Zirkulation eine starke Temperaturerhöhung	verbleiben aufgrund der atmosphärischen Zirkulation in derselben Zone	unterliegen keinen chemischen Reaktionen aufgrund von Reaktionen mit den verschiedenen Komponenten der Atmosphäre
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Folgende Körperschaft führt jährlich eine Schätzung der Schadstoffemissionen in Italien durch:	Höhere Anstalt für Umweltschutz und Forschung (ISPRA)	INRCA	KRAFTFAHRZEUGREGISTER	ARBEITSUNFALLINSTITUT (INAIL)
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Anteil des Verkehrssektors ist für folgende Emissionen von Bedeutung:	Treibhausgase	Ozon	Sauerstoff	Menthol
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Fahrzeuge mit vollkommen elektrischem Antrieb	können Nullgasemissionen haben	sind Fahrzeuge, in denen die elektrische Energie gänzlich oder teilweise an Bord von einem Verbrennungsmotor erzeugt wird	erzeugen bedeutsame Schadstoffemissionen auf lokaler Ebene	sind Hybridfahrzeuge
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Grenzwerte für die Emissionen von Fahrzeugen werden von folgenden Bestimmungen festgelegt:	von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen	von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen, was die Kohlendioxidemissionen betrifft	ausschließlich von weltweiten Bestimmungen	von europäischen, aber nicht auch von weltweiten Bestimmungen
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die EU hat Grenzwerte eingeführt, die immer	strengere Normen für die Schadstoffemissionen in Abgasen von neuen Fahrzeugen vorsehen	strengere Normen für die Schadstoffemissionen in Abgasen von historisch wertvollen Fahrzeugen vorsehen	strengere Normen für die Schadstoffemissionen in Abgasen aller bereits verkehrenden Fahrzeuge vorsehen	weniger strenge Normen für die Schadstoffemissionen in Abgasen von neuen Fahrzeugen vorsehen
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Emissionen der Kraftfahrzeuge werden durch genormte Fahrzyklen erhoben, die	reelle Fahrbedingungen simulieren	hypothetische Fahrbedingungen berücksichtigen	die Fahrbedingungen der erfahrensten Fahrer simulieren	theoretische Fahrbedingungen in Betracht ziehen
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Kraftfahrzeubereich trägt zur Umweltbelastung bei, da die verwendeten Verbrennungsmotoren unter anderem Folgendes emittieren:	Kohlendioxid	Wasserdampf	Ozon	Sauerstoff
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Abgase von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren enthalten große Mengen an	Kohlenmonoxid	Ozon	Natriumchlorid	Kupfer und Zink
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Treibhauseffekt betrifft die durchschnittliche Temperatur des Planeten und bewirkt deren	Erhöhung	Beibehaltung	Verbesserung	Senkung
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Treibhauseffekt wurde auf weltweiter Ebene mit der Ratifizierung folgenden Protokolls ernsthaft in Betracht gezogen:	Kyoto	Rom	Tunis	Nürnberg
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Treibhauseffekt ist auf die sogenannten „Treibhausgase“ zurückzuführen, unter denen	Kohlendioxid hervorsticht	sich keine Stickstoffoxide befinden	der Sauerstoff überwiegt	Kohlendioxid fehlt
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Schadstoffklasse eines Fahrzeugs	steht auf dem Fahrzeugschein / dem einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein	wird spezifischen Tabellen entnommen, die auf den Websites der UNECE veröffentlicht werden	scheint nicht auf der Website „ http://www.ilportaledellautomobilista.it “ auf	ist nicht bekannt
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die fortlaufend erlassenen EU-Bestimmungen zur Eindämmung der Luftverschmutzung durch motorbetriebene Fahrzeuge haben Folgendes erzwungen:	eine fortlaufende Reduzierung der zulässigen Grenzwerte für Schadstoffe, die in die Atmosphäre gelangen	die Streichung aller verkehrenden Fahrzeuge	den Austausch des Verbrennungsmotors aller verkehrenden Fahrzeuge mit einem anderen elektrischen Motor	für alle bereits verkehrenden Fahrzeuge Null-Schadstoffemissionen in die Atmosphäre
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Auf der Website www.ilportaledellautomobilista.it steht ein Dienst bereit, der Auskunft gibt über:	die Schadstoffklasse (Euro-Klasse) der einzelnen Fahrzeuge	die Kohlendioxidemission von Fahrzeugen mit Elektromotor	die Schadstoffklasse (Euro-Klasse) aller Fahrzeuge, Hybridfahrzeuge ausgenommen	die Schadstoffklasse (Euro-Klasse) nur der Fahrzeuge mit Elektromotor
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Überwachung und die Mitteilung der Kohlendioxidemissionen und des Kraftstoffverbrauchs von neuen, in der EU zugelassenen Schwerfahrzeugen	werden von einschlägigen Bestimmungen geregelt	sind fakultativ und betreffen ausschließlich Fahrzeuge für den Güterverkehr	sind für Busse der Kategorie M3 vorgesehen und für alle anderen Fahrzeugkategorien fakultativ	werden nur für Hybridfahrzeuge von einschlägigen Bestimmungen geregelt

1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Umweltpolitik der EU stützt sich auf den Grundsatz	der Vorsorge	der Bedachtsamkeit	der Vorsicht	der Umsicht
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut dem Vorsorgeprinzip müssen für die Umwelt Schutz- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, wenn	es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein wissenschaftlich glaubwürdiger Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte	die allgemeine Sorge besteht, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist	es absolut gewiss ist, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist	es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig die Befürchtung besteht, dass es schädlich sein könnte
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Das Vorsorgeprinzip gestattet einer Behörde, Umweltschutz- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, wenn	es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein wissenschaftlich glaubwürdiger Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte	es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig die allgemeine Befürchtung in der Öffentlichkeit besteht, dass es schädlich sein könnte	es absolut gewiss ist, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein Zweifel darüber besteht, welche Strategie am besten diesbezüglich ergriffen werden sollte	es absolut gewiss ist, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist und die Wahrscheinlichkeit seines Eintretens höher ist als das entsprechende Risiko eines schweren Unfalls nach Maßgabe der Seveso-Richtlinie in der Fassung des GVD Nr. 105/2005
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Zur Umsetzung des Vermeidungsgrundsatzes	muss man eingreifen, bevor Umweltbeeinträchtigungen verursacht worden sind	kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgearbeitet und beschrieben wurden	muss bei Eintreten eines Ereignisses, das Ursache von Umweltbeeinträchtigungen ist, die ISPRA benachrichtigt werden, welche Anweisungen erteilt, um jede weitere negative Auswirkung zu vermeiden	kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsgenehmigung (AIA) ausgearbeitet und beschrieben wurden
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut dem Verursacherprinzip lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz auf	den Akteuren, die für die Verschmutzung verantwortlich sind	nur auf dem Staat	auf der Allgemeinität	auf dem Staat und auf dem Verantwortlichen der Verschmutzung
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung	verbindet die Anforderungen des Wirtschaftswachstums mit jenen der menschlichen und sozialen Entwicklung, der Lebensqualität und des Schutzes des Planeten im Sinne eines langfristigen Wohlbefindens	kann noch nicht verwirklicht werden, wird jedoch den zukünftigen Generationen überlassen, die im Rahmen der geerbten Ressourcen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den einzuspannenden Ressourcen und den weiterzuleitenden Ressourcen finden müssen	muss nicht die geerbten und aktuellen Ressourcen betreffen, sondern nur die bereits ausgeschöpften	muss ermöglichen, im Rahmen der Ressourcen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den zu kaufenden und den zu verkaufenden Ressourcen zu finden, damit im Rahmen der Produktions- und Konsumtionsmärkten auch der Grundsatz des Wettbewerbs und des freien Marktes Platz findet und keine wettbewerbsfeindlichen Praktiken entstehen
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut dem EU-Recht im Abfallbereich	sollten Abfallerzeuger und Abfallbesitzer die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist	ist nur der Abfallerzeuger verpflichtet, die Abfälle so zu bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist	sollte nur der Abfallbesitzer die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist	sollten weder der Abfallerzeuger noch der Abfallbesitzer die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist, da dies Aufgabe des Staates ist
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	In Italien wird die Abfallbewirtschaftung wie folgt geregelt:	vom GVD 152/2006, von anderen sektorspezifischen nationalen Bestimmungen und von regionalen Bestimmungen	nur von nationalen Bestimmungen	nur von regionalen Bestimmungen	von den nationalen Bestimmungen, die von den Gemeindeverordnungen für die Bewirtschaftung von Hausmüll koordiniert werden
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	In der italienischen Rechtsordnung gilt in Bezug auf den Abfallbereich:	Es sind nationale Bestimmungen in Kraft, die sich auf das GVD Nr. 152/2006 stützen, zu dem noch andere branchenspezifische nationale Bestimmungen und regionale Bestimmungen hinzukommen	Das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kann durch Rundschreiben und Beschlüsse Verwaltungsmaßnahmen ergriffen, die von den nationalen Bestimmungen abweichen, um die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu fördern	Es bestehen nationale Bestimmungen, die vor allem in Bezug auf die Sanktionen auf gemeinschaftliche Bestimmungen verweisen	Die örtlichen Körperschaften können nach dem Prinzip der Verwaltungsdezentralisierung durch Verordnungen Verwaltungsmaßnahmen ergriffen, die von den nationalen Bestimmungen abweichen, falls die territoriale Planung und die Interessen der sozialwirtschaftlichen Entwicklung der lokalen Gemeinschaft verletzt werden
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Abfallbewirtschaftung	wird nach Kriterien der Wirksamkeit und Effizienz durchgeführt	wird nur nach dem Kriterium des Gewinns durchgeführt	sieht vom Kriterium der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit ab	sieht vom Kriterium der Wirtschaftlichkeit ab
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die erweiterte Verantwortung des Erzeugers betrifft	den „Hersteller des Produktes“	das Subjekt, das einen Umweltschaden verursacht hat	den Erzeuger der Abfälle, die zur Entsorgung in die Deponie gebracht werden sollen	den „Verbraucher des Produkts“, der nach der Verwendung desselben zum „Erzeuger des Abfalls“ wird
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Anzahl der Bezirksbehörden der Wassereinzugsgebiete beläuft sich auf	7, von denen 2 auf Inseln	21, von denen 19 regional sind und 2 die Autonomen Provinzen Bozen und Trient betreffen	20, eine pro Region	38, von denen 8 national und 30 interregional und regional sind
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Für den Boden- und Wasserschutz (GVD Nr. 152/2006, 3. Teil) wird die Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebietes errichtet	in jeder Flusgsbeiteinheit errichtet	in jeder Gemeinde errichtet	beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit errichtet	in jeder Region errichtet
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Plan des Wassereinzugsgebietes und die entsprechenden Auszüge werden von folgendem Subjekt ergriffen:	von der ständigen institutionellen Konferenz	von der operativen Konferenz	vom Generalsekretär	vom technischen Sekretariat
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Für den Boden- und Wasserschutz (GVD Nr. 152/2006, 3. Teil) wird in jeder Flusgsbeiteinheit die Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebietes errichtet, welche	den Plan des Wassereinzugsgebietes auf Bezirksebene ausarbeitet	keine nicht wirtschaftliche öffentliche Körperschaft ist	notgedrein ein Konsortium ist	nur aus der ständigen institutionellen Konferenz und dem Generalsekretär besteht
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Für den Boden- und Wasserschutz (GVD Nr. 152/2006, 3. Teil) muss der Plan des Wassereinzugsgebietes auf Bezirksebene von folgendem Subjekt ergriffen werden:	von der Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebietes	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	von jeder Gemeinde	von der Region
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut GVD Nr. 152/2006, 3. Teil werden der Plan des Wassereinzugsgebietes oder dessen Auszüge	vor der Genehmigung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen	vor der Genehmigung der Umweltverträglichkeitsprüfung (VlncA) unterzogen	vor der Genehmigung nicht der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen	der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Gemäß GVD Nr. 152/2006 werden die Schutzzonen der ober- und unterirdischen Gewässer, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, von folgendem Subjekt ermittelt:	von den Regionen auf Vorschlag der Behörde des optimalen territorialen Raumes	von den Regionen auf Vorschlag des ISPRA	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit auf Vorschlag der Regionen	von den Regionen auf Vorschlag des Obersten Instituts für das Gesundheitswesen
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Auf der Grundlage der Qualitätsklasse der Gewässer bestimmen und ergreifen die Regionen in den Gewässerschutzplänen	die Maßnahmen, die für die Erreichung oder die Beibehaltung der Umweltqualitätsziele erforderlich sind	keine Maßnahme	allgemeine Richtlinien für die Festlegung der Maßnahmen, die die umsetzenden Subjekte zur Erreichung der Umweltziele ergreifen müssen	nur Schutzmaßnahmen für die Gewässer für den menschlichen Konsum
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut GVD Nr. 152/2006 äußern die Bezirksbehörden der Wassereinzugsgebiete in Bezug auf die Gewässerschutzpläne	verbindliche Gutachten	Beobachtungen und Anmerkungen	unverbindliche Stellungnahmen	obligatorische, aber nicht verbindliche Gutachten
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Gemäß GVD Nr. 152/2006 unterliegt der Betrieb des Wasserversorgungsdienstes im Sinne der Bestimmungen über den integrierten Wasserversorgungsdienst	den Bestimmungen über die lokalen öffentlichen Netzdienstleistungen, die von wirtschaftlicher Bedeutung sind	nur den EU-Bestimmungen	nur den regionalen Bestimmungen	nicht den Bestimmungen über die lokalen öffentlichen Netzdienstleistungen, die von wirtschaftlicher Bedeutung sind

1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut GVD Nr. 152/2006 ist der integrierte Wasserversorgungsdienst	ein Dienst von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	kein geregelter Dienst	im Bereich der Regelungen der sogenannten „Konzessions-Richtlinie“ (Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe) inbegriffen	nicht von wirtschaftlicher Bedeutung
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut GVD Nr. 152/2006 erfolgt die Organisation der Wasserversorgungsdienste aufgrund	der optimalen Einzugsgebiete (OEG)	der optimalen Gemeindegebiete	der optimalen regionalen Gebiete	der optimalen territorialen Einzugsgebiete
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Im Sinne der Regelung für den Integrierten Wasserversorgungsdienst ist der Bereichsplan	aus der Erhebung der Infrastrukturen, dem Programm der Arbeiten, dem Verwaltungs- und Organisationsmodell und dem Wirtschafts- und Finanzplan zusammengesetzt	ausschließlich aus dem Programm der Arbeiten und dem Wirtschafts- und Finanzplan zusammengesetzt	Aufgabe des Staates	das Instrument, das nur das Verwaltungs- und Organisationsmodell der Raumregulierungskörperschaft vorsieht
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut GVD 152/2006 steht die Vergabe des Integrierten Wasserversorgungsdienstes	der Raumregulierungskörperschaft zu	der ARERA (Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt) zu	den örtlichen Körperschaften zu	der Region zu
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut GVD 152/2006 wird der Tarif des Integrierten Wasserversorgungsdienstes wie folgt bestimmt:	indem das von der ARERA (Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt) bestimmte und alle 4 Jahre aktualisierte Tarifsystem angewendet wird	von der Region, die den Tarif alle 4 Jahre aktualisiert	unter Berücksichtigung der reinen Investitionskosten	unter Berücksichtigung der reinen Betriebskosten
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Laut GVD 152/2006 gilt für den Tarif des Integrierten Wasserversorgungsdienstes, der an die Nutzer verrechnet wird:	Er setzt sich aus einem festen und einem variablen Teil zusammen	Er umfasst keinen Klärdienst	Er wird für die drei Bereiche Wasserleitung, Kanalisation und Klärung nach Verbrauchsklassen festgelegt	Er berücksichtigt nicht die Investitionskosten
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Tarif des Integrierten Wasserversorgungsdienstes für den Dienst der Wasserleitungen im Sinne des GVD 152/2006	setzt sich aus einem festen und einem variablen Teil zusammen. Der variable Teil ist nach Verbrauchsklassen unterteilt und sieht einen ermäßigten Tarif, einen Grundtarif und drei Überschusstarife vor	sieht keinen ermäßigten Tarif vor	sieht eine Mindestmenge vor, die bezahlt werden muss, auch wenn sie nicht verbraucht wurde	ist kein zweiteiliger Tarif und ist nach Verbrauchsklassen gegliedert
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Einer vorausgehenden Genehmigung bedürfen:	alle Ableitungen, ausgenommen jene der häuslichen Abwässer in die Kanalisation	nur die Ableitungen von kommunalem Abwasser	nur die Ableitungen von häuslichem Abwasser	nur die Ableitungen von industriellem Abwasser
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Folgende Anlagen müssen einer staatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden:	Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW	Steinbrüche und Torflager auf Flächen von mehr als 20 Hektar	Mülverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung	Deponien von nicht gefährlichem Hausmüll mit einem Gesamtvolumen von über 100.000 m³
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Im Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss die Information gewährleistet werden	genauso wie die Teilnahme der Öffentlichkeit am Verfahren	ohne Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren	wobei die Teilnahme und die Informationen allein den Bewohnern vorbehalten sind, die seit mehr als fünf Jahren im betroffenen Bereich ansässig sind	wobei die Teilnahme und die Informationen den Personen vorbehalten sind, die in einem Umkreis von 10 km von der Anlage geboren sind
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Mit SUP (Strategische Umweltprüfung) ist Folgendes gemeint:	das Verfahren, das die Feststellung der SUP-Pflicht, die Ausarbeitung des Umweltberichtes, die Durchführung der Anhörungen, die Bewertung des Plans oder des Programms, des Berichtes und der Ergebnisse der Anhörungen, den Erlass eines begründeten Gutachtens, die Information über die Entscheidung und das Monitoring umfasst	das Verfahren, durch das im Voraus die Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt ermittelt werden	die Akten und Maßnahmen zur Planung und Programmierung	die Durchführung von Baurbeiten oder anderen Anlagen oder Bauwerken und sonstigen Eingriffen in die natürliche Umwelt oder in die Landschaft
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Gegenstand des SUP-Verfahrens (Strategische Umweltprüfung) sind	Pläne und Programme	nur Programme	nur Pläne	nur Pläne, die auf Standorte von nationalem Interesse einwirken
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Im Verfahren für die Ausstellung der Integrierten Umweltgenehmigung können die interessierten Subjekte innerhalb folgender Frist Anmerkungen vorbringen:	innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung auf der Website der zuständigen Behörde	innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrags um Genehmigung	innerhalb von 90 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens	innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Einberufung der Dienstkonferenz auf der Website der zuständigen Behörde
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Antrag um Erneuerung der Integrierten Umweltgenehmigung muss wie folgt eingereicht werden:	180 Tage vor Ablauf der Genehmigung	120 Tage vor Ablauf der Genehmigung	bis zum Ablauf der Genehmigung	90 Tage vor Ablauf der Genehmigung
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Gemäß DPR Nr. 59/2013 sieht das Verfahren für den Erlass der Einheitlichen Umweltgenehmigung vor, dass der Betreiber den spezifischen Antrag an folgende Einrichtung stellt:	an den Einheitlichen Schalter für gewerbliche Tätigkeiten	an die Handelskammer	an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	an die Region
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Gemäß DPR Nr. 59/2013 muss der Betreiber bei Ablauf der Einheitlichen Umweltgenehmigung vor Ablauf der Erneuerung derselben innerhalb folgender Frist beantragen:	6 Monate	90 Tage	ein Jahr	45 Tage
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Auf der Integrierten Umweltgenehmigung muss die Bewertung in Bezug auf die Umweltverträglichkeit der verschmutzenden Auswirkungen der Anlagen, die der Integrierten Umweltgenehmigung unterliegen, wie folgt durchgeführt werden:	aufgrund der „besten verfügbaren Techniken“ (BAT)	unter ausschließlicher Berücksichtigung der Techniken, die dem Antragsteller bekannt sind	unter ausschließlicher Berücksichtigung der Techniken, die auf regionaler Ebene verbreitet sind, je nach Standort der Anlage	fakultativ aufgrund der „besten verfügbaren Techniken“ (BAT)
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Verjährungsfristen für Umweltverbrechen, die vom Strafgesetzbuch vorgesehen sind, wurden verdoppelt		nach Ermessen des Richters für die Vorverhandlungen erhöht	halbiert	nach Ermessen des Richters für die Vorerhebungen erhöht
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Von den vier vorgeschlagenen Straftatbeständen im Umweltbereich ist folgender vom Strafgesetzbuch vorgesehen:	unterlassene Sanierung	fehlerhafte Sanierung	übertragene Sanierung	aufgelassene Sanierung
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Straftat der Umweltverschmutzung	ist ein von jedermann begebares Verbrechen	kann ausschließlich von Subjekten begangen werden, die Tätigkeiten zur Bewirtschaftung im Abfallbereich ausüben, da es sich um ein Sonderdelikt handelt	ist eine Übertretung, die von jedermann begangen werden kann	wird von der Regional-/Landesagentur für Umweltschutz bestraft, da es sich um ein Umweltverbrechen handelt
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Sollte die Umweltverschmutzung Verletzungen oder den Tod einer Person verursachen,	kann die vorgesehene Strafe im schlimmsten Fall eine Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren vorsehen	wird die Strafe nur erhöht, wenn die Verletzungen oder der Tod gewollt waren	ist die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen	wird die für die Umweltverschmutzung vorgesehene Verwaltungsstrafe zur Strafsanktion
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Der Tod als nicht beabsichtigte Folge eines Umweltverschmutzungsverbrechens wird wie folgt bestraft:	mit einer Gefängnisstrafe	mit einer Haftstrafe	mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe	mit einer Geldstrafe
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Im Fall einer Umweltkatastrophe muss die Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems	irreversibel sein	von mutagenen oder radioaktiven Stoffen ausgelöst werden	einen im Vergleich zur Umweltverschmutzung doppelt so hohen CSC (Kontaminationsschwellenwert) aufweisen	ausschließlich als Risiko bewertet werden, das an sich das Aussterben bestimmter Tier- und/oder Pflanzengattungen bewirken kann
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Umweltverschmutzung und die Umweltkatastrophe können strafrechtlich relevant sein, wenn sie von folgendem Verhalten ausgelöst werden:	sowohl fahrlässigem als auch vorsätzlichem Verhalten	nur vorsätzlichem Verhalten	nur fahrlässigem Verhalten	wiederholtem Verhalten
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die fahrlässigen Vergehen gegen die Umwelt	betreffen sowohl den Tatbestand der Umweltverschmutzung als auch der Umweltkatastrophe	sind eine juristische Fiktion, die allein der Rechtslehre dient	betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltkatastrophe	betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltverschmutzung

1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Ein erschwerender Umstand für das Verbrechen „Handel und Ablagerung von hoch radioaktivem Material“ laut Strafgesetzbuch ist, wenn daraus eine	Lebensgefahr oder eine Gefahr für die Unversehrtheit der Personen resultiert	bedeutende Erhöhung des CSR (Risikoschwellenwert) resultiert	bedeutende Erhöhung der Radioaktivität resultiert	bedeutende Erhöhung des CSC (Kontaminationsschwellenwert) resultiert
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Ein erschwerender Umstand für das Verbrechen „Handel und Ablagerung von hoch radioaktivem Material“ laut Strafgesetzbuch ist, wenn daraus eine	Gefahr der Beeinträchtigung oder Verschlechterung der Gewässer oder der Luft, großer oder bedeutender Teile des Bodens oder des Untergrundes bzw. eines Ökosystems, der biologischen Vielfalt, auch in der Landwirtschaft, der Flora oder der Fauna resultiert	bedeutende Erhöhung der Radioaktivität resultiert	bedeutende Erhöhung des CSC (Kontaminationsschwellenwert) resultiert	bedeutende Erhöhung des CSR (Risikoschwellenwert) resultiert
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	In den Umweltverbrechen des Strafgesetzbuches bewirken die erschwerenden Umstände die Erhöhung der	Strafen, wenn der (kriminellen oder mafiaartigen) Vereinigung Amtsträger oder mit einer öffentlichen Dienstleistung betraute Personen, welche Ämter oder Dienste im Umweltbereich ausüben, angehören	Verwaltungsstrafen	Nebenstrafen	Strafen, wenn die (kriminelle oder mafiaartige) Vereinigung ausschließlich aus Amtsträgern oder mit einer öffentlichen Dienstleistung betrauten Personen, welche Ämter oder Dienste im Umweltbereich ausüben, besteht
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die tätige Reue, die für in das Strafgesetzbuch eingefügte Umweltverbrechen vorgesehen ist, gestattet eine Herabsetzung der Strafe gegenüber jenen Personen, die	der Polizei oder Gerichtsbehörde bei der Aufklärung der Geschehnisse, der Identifizierung der Täter, der Entzierung von Ressourcen, die für das Begehen von Umweltverbrechen seitens Vereinigungen bedeutsind, behilflich sind	eine Reueerklärung unterzeichnen und sich vor dem Richter verpflichten, nie mehr Verbrechen zu begehen	keine Handlungen vornehmen, um Umweltkontrollen zu verhindern	die eigene Verantwortung eingestehen
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Einziehung, die für Umweltverbrechen laut Strafgesetzbuch vorgesehen ist, kann Folgendes betreffen:	die Sachen, die das Produkt oder den Ertrag der strafbaren Handlung darstellen, sowie jene Sachen, die für den Vollzug der Straftat verwendet wurden (sofern sie nicht Eigentum von Personen sind, die nichts mit der strafbaren Handlung zu tun haben)	ausschließlich die Sachen, die für den Vollzug der Straftat verwendet wurden (sofern sie nicht Eigentum von Personen sind, die nichts mit der Straftat zu tun haben)	ausschließlich die Sachen, die für den Vollzug der Straftat verwendet wurden (sofern sie nicht Eigentum von Personen sind, die nichts mit der Straftat zu tun haben)	ausschließlich die Sachen, die das Produkt oder den Ertrag der strafbaren Handlung darstellen
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Einziehung, die für Umweltverbrechen laut Strafgesetzbuch vorgesehen ist,	darf nicht angeordnet werden, wenn der Angeklagte Maßnahmen zur Sicherstellung oder zur Sanierung und Wiederherstellung des Zustands des Standortes getroffen hat	darf nur bei von Vereinigungen begangenen Straftaten angeordnet werden	darf nie angeordnet werden	muss immer angeordnet werden, um das Verursacherprinzip und den Effektivitätsgrundsatz der Strafe zu gewährleisten
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die unterlassene Sanierung, die vom Strafgesetzbuch für Umweltvergehen vorgesehen ist, ist	ein Verbrechen	eine Ordnungswidrigkeit	ein Steuerdelikt	eine Übertretung
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Standorten, die infolge der Verurteilung wegen Umweltverbrechen vorgesehen ist, wird angeordnet	vom Gericht, sofern technisch möglich	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	von der gebietszuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, sofern technisch möglich	vom Bürgermeister mit Anordnung
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Straftat der organisierten Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung fällt in die Zuständigkeit	der Antimafia-Direktion auf Sprengelbasis	des Friedensrichters	des Einzelrichters	des Regionalen Verwaltungsgerichtes
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Straftat der organisierten Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung liegt vor, wenn	Taten zwecks Erzielung eines unrechtmäßigen Gewinns mit mehreren Vorgängen und durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und kontinuierlichen und organisierten Tätigkeiten für die widerrechtliche Bewirtschaftung von großen Abfallmengen begangen werden	die Taten, auch geringen Umfangs, von mindestens drei Personen begangen werden	die durchführende Organisation zu kleineren Mengen als die bewirtschafteten ermächtigt ist	die rechtswidrige Abfallbewirtschaftung von einer kriminellen oder mafiaartigen Vereinigung betrieben wird
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Juristische Personen sind im Verwaltungswege für strafbare Handlungen verantwortlich, die im eigenen Interesse oder zum eigenen Vorteil begangen werden	und zwar von Personen, die die Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft innehaben	immer dann, wenn keine Verantwortung einer natürlichen Person aufgedeckt wird	bei geteilter Haftung	ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Einkaufs eines Produktes, das vom Betrieb verwendet wird
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Zu Lasten der juristischen Personen besteht für vorausgesetzte strafbare Handlungen keine verwaltungsrechtliche Haftung, wenn	ein Organisations- und Verwaltungsmodell ergriffen und umgesetzt wurde, das in der Lage ist, strafbaren Handlungen wie der, die begangen worden ist, vorzubeugen	der Verwaltungsrat den Kauf von Gründerzertifikaten nach dem Modell des sogenannten Umweltschutzschilds beschlossen hat	eventuelle negative externe Effekte durch Investitionen in die Kreislaufwirtschaft ausgeglichen werden	die juristische Person eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgeschlossen hat
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Haftung zu Lasten der juristischen Personen müssen die Organisationsmodelle, die es ermöglichen, diese Haftung auszuschließen,	die Tätigkeiten ermitteln, aus denen strafbare Handlungen hervorgehen könnten	die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten vorsehen	die Verschwendungen reduzieren, um die Erzeugung von Abfällen zu beschränken	die besten verfügbaren Techniken (Best available techniques - BAT) anwenden
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Die Geldstrafen für die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten der juristischen Personen bei Umweltverbrechen, die im eigenen Interesse oder zum eigenen Vorteil begangen werden, werden ausgedrückt in	Anteilen	Aktien	Kryptowährungen	Staatspapiere
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Im Fall einer Verurteilung betrifft die Einziehung, die als Strafe für die verwaltungsrechtliche Haftung der juristischen Personen vorgesehen ist,	den Preis oder den Ertrag der strafbaren Handlung und kann, falls dies nicht möglich sein sollte, Geldbeträge, Güter oder einen anderen Nutzen im selben Wert des Preises oder des Ertrags der strafbaren Handlung zum Gegenstand haben	1/5 der Erträge des vorhergehenden Dreijahreszeitraums	ausschließlich Betriebsgüter (Maschinen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, etc.)	ausschließlich Liquidität, da die betriebliche Produktionskapazität zur Wahrung der Beschäftigung nicht angegriffen werden darf
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Im Sinne der EU-Bestimmungen sind „Umweltschäden“:	eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, so wie in der Richtlinie definiert	jede feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder messbare Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, mit Ausnahme der Schädigung der Gewässer	ausschließlich die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume	nor eine Schädigung des Bodens, d. h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	Umweltschäden können verursacht werden durch	spezifische Tätigkeiten bzw. vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten	ausschließlich aus Fahrlässigkeit, unabhängig von der Art der Tätigkeit	ausschließlich aus Vorsatz, unabhängig von der Art der Tätigkeit	ausschließlich durch spezifische Tätigkeiten
1.1 Quadro generale della normativa nazionale sull'ambiente (principi delle parti I, II, III, V e VI del D.Lgs. 152/2006)	In der italienischen Rechtsordnung ist die Verantwortlichkeit für „Umweltschäden“ feststellbar:	für bestimmte Tätigkeiten nach dem Modell der objektiven Verantwortlichkeit, bzw. bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz	infolge von fahrlässigem Verhalten	nur aufgrund eines Kausalzusammenhangs zwischen Schaden und Sachverhalt, ohne Bedarf der Feststellung irgendeines subjektiven Tatbestandes	wenn der psychologische Zustand des agierenden Subjekts auf Vorsatz mit Absicht zurückzuführen ist
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe müssen die Unternehmen, die sich in die Kategorien 4 und 5 des Nationalen Verzeichnisses eintragen,	mindestens einen technischen Verantwortlichen ernennen	zwingend mehrere technische Verantwortliche je nach Eintragungsklasse ernennen	zwingend technische Verantwortliche in derselben Anzahl der zugelassenen Kategorien ernennen	mindestens einen anderen technischen Verantwortlichen für jede Kategorie ernennen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation eines technischen Verantwortlichen	eine Voraussetzung der technischen Eignung	eine subjektive Voraussetzung	eine technisch-sanitäre Voraussetzung	eine Voraussetzung der Finanzkapazität
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden die beruflichen Voraussetzungen zur Ausübung des Auftrages des technischen Verantwortlichen von folgender Einrichtung bestimmt:	vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	von der gebietszuständigen Provinz	von Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	von den Regionalsektionen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Die Sachbereiche, Inhalte, Kriterien und Modalitäten für die Abwicklung der Eignungsprüfungen für technische Verantwortliche werden festgelegt	vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses für Umweltfachbetriebe	von den Handelskammern	von den Präfekturen	von den Regionalsektionen

2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	In Hinblick auf die Eintragung eines Unternehmens in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen	eine Voraussetzung der technischen Eignung	eine Voraussetzung der technischen Eignung, ausschließlich für Einzelunternehmen	keine Voraussetzung der technischen Eignung	die einzige Voraussetzung der technischen Eignung
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß MD 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche	einige der persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die auch für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gelten	dieselben Aufgaben und Verantwortungen des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens haben	keine der drei Antworten stimmt	dieselben objektiven Voraussetzungen erfüllen, die auch für den Bürgermeister gelten
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Unternehmen und Körperschaften, die um Eintragung in die Kategorien 4, 5 und 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ersuchen,	müssen bei sonstiger Nichtdurchführbarkeit des Antrags mindestens einen technischen Verantwortlichen ernennen	müssen keinen technischen Verantwortlichen ernennen	müssen keinen technischen Verantwortlichen ernennen, außer für die Kategorien 8, 9 und 10	müssen innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung des Antrags mindestens einen technischen Verantwortlichen ernennen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche, der die betreute Ausbildungstätigkeit ausübt,	dem Beschäftigten eine angemessene Ausbildung und Information über die Ausübung der Tätigkeiten, für die die betreute Ausbildungstätigkeit ausgeübt wird, gewährleisten	der zuständigen Sektion die Leistung des Beschäftigten während des Zeitraums der betreuten Ausbildungstätigkeit mitteilen	diese für eine einzige Kategorie und Klasse durchführen	jedem Unternehmen, das gleichzeitig seine Dienste beansprucht, den Beginn und das Ende des Zeitraums der durchgeführten betreuten Ausbildungstätigkeit durch die Vorlage eines spezifischen Vordrucks unterbreiten
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gehört es zu den allgemeinen Aufgaben des technischen Verantwortlichen	über die korrekte Befolgung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften zu wachen	die Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz festzulegen	die allgemeine Tätigkeit des Unternehmens zu leiten	die Beschäftigten des Unternehmens zu verwalten
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der Auftrag des technischen Verantwortlichen	kann von einem Subjekt ausgeübt werden, das nicht der Organisation des Unternehmens angehört	muss von einem Subjekt ausgeübt werden, das der Organisation des Unternehmens angehört	darf nur einem Beschäftigten des Unternehmens erteilt werden	muss von einem Subjekt ausgeübt werden, das nicht der Organisation des Unternehmens angehört
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche Maßnahmen ergreifen, um	eine ordnungsgemäße Organisation in der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen	über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und die dagegen verstörenden Verhaltensweisen zu bestrafen	pünktlich die Abfalltransporte zu verwalten und die Fehler in Echtzeit zu berichtigen	Über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und bei Bedarf die Entscheidungs- und Verwaltungsbefugnis in Vertretung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens zu übernehmen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe übt der technische Verantwortliche seine Tätigkeit	auf effektive und kontinuierliche Weise aus	auf Anfrage und gemäß den Prioritäten des Unternehmens aus	auf effiziente und dauerhafte Weise aus	auf unternehmerische und professionelle Weise aus
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Die Ausbildung der Beschäftigten der Sammelstellen für getrennten Hausmüll wird gewährleistet und bescheinigt	vom technischen Verantwortlichen	von der gebietszuständigen Provinz	von der gebietszuständigen Gemeinde	vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Für den Auftrag des technischen Verantwortlichen eines Unternehmens, das im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, gilt:	Er kann von einem Freiberufler ausgeübt werden, der nicht zur Organisation des Unternehmens gehört	Er dauert ein Jahr	Er setzt ein festes Arbeitsverhältnis voraus	Er kann informell ausschließlich einem Subjekt erteilt werden, das die vom Verzeichnis genannten Voraussetzungen erfüllt
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Es ist Aufgabe des technischen Verantwortlichen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	direkte Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Organisation in der Bewirtschaftung der Abfälle seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen	die Anwendung der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen	die Lieferanten um eine Erklärung über das im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personal, unterteilt nach Qualifikation, zu ersuchen, wobei der Erklärung die Meldungen der Arbeitnehmer an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und an das nationale Arbeitsunfallinstitut (INAfI) beizulegen sind	die Instandhaltung, Verwaltung und Reinigung der im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gelände zu gewährleisten
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Folgende Aussage ist korrekt: Der technische Verantwortliche	muss über die korrekte Anwendung der Vorschriften wachen, die in den Verfügbungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind und die das Unternehmen zu befolgen hat	muss für die Ausbildung der Arbeitnehmer, die für die Installation und die Beseitigung der Verkehrszeichen zuständig sind, sorgen	muss für die Ausbildung der Beschäftigten, die für die Erste Hilfe und den Brandschutz zuständig sind, sorgen	ist für die Sicherheit der Zugänge zu den im Eigentum des Unternehmens befindlichen Geländen sowie für die entsprechende Videoüberwachung verantwortlich
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der technische Verantwortliche	ist für die Umsetzung direkter Maßnahmen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens zuständig	ist der Vertreter der Arbeitnehmer, der über diese wacht	ist der technische Leiter der Baustelle. Er muss die Maßnahmen für die Kontrolle der Risikosituationen im Notfall ergreifen	hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern die entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und des gesundheitlichen Zustandes zuzuteilen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist es Aufgabe des technischen Verantwortlichen,	direkte Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen	dem Unternehmen die Versorgung mit den für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Rohstoffen zu gewährleisten	die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und der Agentur der Einnahmen zu pflegen	die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den öffentlichen Körperschaften zu pflegen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Mit Bezug auf die Kategorien 1, 4, 5 und 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist es unter anderem Aufgabe des technischen Verantwortlichen,	die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfallarten vorzubereiten und zu unterzeichnen	für den Schutz der Arbeitnehmer vor Witterungseinflüssen, welche deren Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können, zu sorgen	Verbotsmaßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass die durchgeführten Tätigkeiten Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter und Kunden auf dem Betriebsgelände und Umweltschäden verursachen können	den Sicherheits- und Koordinierungsplan zu übermitteln
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Die Kontrolle über die Einhaltung der Transportmodalitäten, die in der Bescheinigung über die Eignung der Fahrzeuge in Bezug auf die verschiedenen Abfallarten angegeben sind, ist Aufgabe	des technischen Verantwortlichen	des Fahrers, der im Besitz einer Schulungsbescheinigung ist	des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens	des Erzeugerunternehmens
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Die Kontrolle und Überprüfung des Fortbestehens der Eigenschaften der Transportmittel, die in der Bescheinigung über die Eignung der Fahrzeuge für den Transport von Abfällen angeführt sind, ist Aufgabe	des technischen Verantwortlichen	des Sachverständigen	des Fahrers mit Berufsbefähigungsnachweis	des Inhabers des Unternehmens
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss die Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge von folgendem Subjekt bescheinigt werden:	vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens	nur vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder der Körperschaft	von der gebietszuständigen Regionalsektion	vom Hersteller des Fahrzeugs
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem	die Verfahren definieren, um kontrollieren zu können, dass die Kennziffer des Europäischen Abfallverzeichnisses für den zu transportierenden Abfall in der Verfügung für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis angeführt ist	die gute Gebrauchsfähigkeit der eventuell im Betrieb vorhandenen Gabelstapler kontrollieren	das Verfahren für die nächtliche Überwachung der Betriebsgelände und des Parkplatzes der Fahrzeuge definieren	auf etwaige Unfälle im Betrieb achten
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um	vor dem Beladen des Fahrzeugs die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen durch die Fahrer überprüfen zu lassen	dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens optimale Schichtwechsel für die Fahrer vorzuschlagen	durch die Fahrer des Unternehmens periodische technische Sitzungen zur Überprüfung der Umsetzung der Abfallbestimmungen zu organisieren	die Hauptuntersuchung der Betriebsfahrzeuge beim zuständigen Kraftfahrzeugamt zu veranlassen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um	im Rahmen einer Sichtkontrolle durch die Fahrer die Übereinstimmung der zu transportierenden Abfälle mit den Angaben des Erzeugers/Besitzers kontrollieren zu lassen	die Hauptuntersuchung der Betriebsfahrzeuge beim zuständigen Kraftfahrzeugamt zu veranlassen	durch Laboranalysen die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Abfalls, der vom Erzeuger/Besitzer geliefert wurde, zu überprüfen	zu prüfen, ob der Erzeuger/Besitzer des Abfalls die technischen Merkmale der für den Transport eingesetzten Fahrzeuge sowie die Fälligkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kennt
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um	sowohl vorgesehen, die Vorgänge für das Laden, Abladen und Umladen der zu befördernden Abfälle korrekt durchzuführen	die Tätigkeiten für die periodische Wartung der Fahrzeuge für den Personentransport und die Hauptuntersuchung derselben zu verwalten	die Führerscheine der Fahrer rechtzeitig zu erneuern	falsche Manöver der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler zu vermeiden

2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist,	muss die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports gewährleisten	muss den Schichtwechsel der Fahrer und die Kontrolle der Feuerlöschgeräte im Betrieb gewährleisten	kann sich für die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports interessieren	muss die Einzahlung der Kraftfahrzeugsteuer kontrollieren
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss koordinieren	die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der zu transportierenden Abfallladung	sich hin und wieder über den Verlauf der Transporte informieren	periodische Sitzungen über die Verkehrslage in den Straßen rund um den Firmensitz leiten	die Arbeitsgruppe für die Sicherheit im Betrieb leiten
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss	die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der Modalitäten für die Einhüllung der zu transportierenden Abfälle, die Kennzeichnung oder Verpackung, die während des Auf- und Abladens festgestellt wurden, koordinieren	sich um die Verwaltungsauflagen für die Abnahme der Fahrzeuge im Kraftfahrzeugamt kümmern	Über die beim Erzeuger/Besitzer angewandten Modalitäten für die Abfalllagerung wachen	die Tätigkeit der Fahrer koordinieren, wenn der Erzeuger/Besitzer das System zur Probenahme und Analyse der eigenen Abfälle ändert
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle	die Ausbildung und Schulung des für die Sammelstelle für Hausmüll zuständigen Personals zu bescheinigen und zu gewährleisten	die Analysen aller zur Sammelstelle gebrachten Abfälle durchzuführen	Elektro- und Elektronik-Geräte, die zur Sammelstelle gebracht werden, zu zerlegen	Über die Zugänge zur Sammelstelle zu wachen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Mit Bezug auf die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe „Vermittlung und Handel“ gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen,	den Beschäftigten des Unternehmens eine angemessene Ausbildung über die Obleigkeiten in Hinblick auf das korrekte Ausfüllen und Führen der Abfallregister und der Abfallerkennungsscheine zu gewährleisten	die Befolgung der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen	die Lieferungen des Unternehmens zu überprüfen	die periodische Sitzung des Personals (mindestens einmal pro Jahr) einzuberufen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Mit Bezug auf die Kategorie 8 – „Vermittlung und Handel“ gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen,	die Eignung der Eintragungen und Ermächtigungen der Subjekte, Beförderer und Anlagen, denen die Abfälle, welche Gegenstand der Vermittlung und des Handels sind, anvertraut werden, termingerecht zu überprüfen	den Einsatzsicherheitsplan mit Bezug auf jede einzelne Tätigkeit der Vermittlung und/oder des Handels zu erstellen	für die korrekte Anwendung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen	die persönlichen Schutzausrüstungen zu erwerben und sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer diese nach angemessener Ausbildung und Information verwenden
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Standorte sanieren,	zu überprüfen, dass die Eignung der von den Unternehmen verwendeten Ausrüstungen weiterhin besteht und dass die Organisation des Unternehmens den geltenden einschlägigen Bestimmungen entspricht	einen gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Bericht zu erstellen, aus dem der Umsatz, die auf der Baustelle zugetragenen Unfälle und die Verwendung von Ausrüstungen für spezifische Sanierungsarbeiten hervorgehen	die Übereinstimmung der Einsatzsicherheitspläne (ESP) der ausführenden Unternehmen mit dem eigenen zu prüfen, und zwar vor Übermittlung der vorgenannten Einsatzsicherheitspläne an die Präfektur	gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Erklärung zu verfassen, in der die Zusammenarbeiten und die Baustellenarbeiten, die das Unternehmen übernommen hat, angegeben sind
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Sanierungen von asbesthaltigen Gütern durchführen,	gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Erklärung zum Ersatz einer belederten Bezeugungsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, die Verfügbarkeit beim Unternehmen und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind	bei der zuständigen Sektion eine Eigenerklärung einzureichen, in der er bescheinigt, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen für die Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt hat	zu überprüfen, dass nur jene Arbeitnehmer, die angemessene Weisungen erhalten haben, zu den Bereichen Zugang haben, in denen sie einer ernsten und spezifischen Gefahr ausgesetzt sind	die ärztlichen Untersuchungen vor der Anstellung zu organisieren und die entsprechenden Kosten zu tragen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird die Bescheinigung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, von folgendem Subjekt verfasst:	vom technischen Verantwortlichen und vom gesetzlichen Vertreter	von der gebietszuständigen Gemeinde	vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens	von der gebietszuständigen Provinz
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der technische Verantwortliche von Unternehmen, die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Gütern eingetragen sind, muss	die Eignung der für die Eintragung geforderten Ausrüstungen bescheinigen	die Finanzkapazität des Unternehmens bescheinigen	die Sicherheitspläne für Höhenarbeiten bei besonderen Tätigkeiten der Sanierung von asbesthaltigen Gütern erstellen, unterschreiben und einreichen	die Arbeitspläne für die Asbestsanierung erstellen, unterschreiben und beim zuständigen Strafendienst einreichen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird die Eignung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Gütern eingetragen sind, von folgendem Subjekt verfasst:	sowie durch alle fünf Jahre stattfindende Prüfungen zwecks Aktualisierung der Eignung	sowie durch jährlich stattfindende Prüfungen zwecks Aktualisierung der Eignung	sowie durch alle drei Jahre stattfindende Prüfungen zwecks Aktualisierung der Eignung	die unbefristet gültig ist
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Die Voraussetzung der „Eignung“ des technischen Verantwortlichen wird wie folgt nachgewiesen:	durch eine Erstprüfung der Vorbereitung der Person und alle fünf Jahre durch Prüfungen zwecks Aktualisierung der Eignung	durch eine Eigenerklärung, die der technische Verantwortliche ausfüllt und die alle Elemente für eine vollständige Bewertung liefert	durch eine stichprobene Kontrolle des Schulschlusses und der beruflichen Erfahrung des technischen Verantwortlichen	durch den Nachweis der Eintragung in ein Berufsverzeichnis
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	In Hinblick auf die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen gilt mit Bezug auf die geforderte Erfahrung:	Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und ist je nach Kategorie von unterschiedlicher Dauer	Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein	Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und muss mindestens 5 Jahre betragen	Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein und muss mindestens 5 Jahre betragen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche, der mehrere Aufträge innehalt,	jedem Unternehmen, das seine Dienste beansprucht, alle anderen gleichzeitig ausgeführten Aufträge mit einer eigenen Erklärung mitteilen, in der die Vereinbarkeit der verschiedenen durchgeführten Tätigkeiten angegeben ist	sich an die einschlägigen Sonderbestimmungen anpassen, wenn sie noch nicht geregelt sind	jedem Unternehmen, das seine Dienste beansprucht, alle anderen gleichzeitig ausgeführten Aufträge mit einer eigenen Erklärung mitteilen, in der die Vereinbarkeit der verschiedenen durchgeführten Tätigkeiten angegeben ist	selbst eine Erklärung über die Vereinbarkeit der verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten bei der zuständigen Region hinterlegen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann der technische Verantwortliche denselben Auftrag für mehrere Unternehmen ausüben	sofern die Tätigkeit mit dem von den anderen Tätigkeiten geforderten Zeitaufwand vereinbar ist	immer	nie	sofern das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Entsorger nicht eine ausdrückliche Ausnahme gestattet
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann der technische Verantwortliche dieselben Aufgaben gleichzeitig bei mehreren Unternehmen ausüben	sofern die Tätigkeit mit dem Zeitaufwand vereinbar ist, der für die Tätigkeiten bei den einzelnen Unternehmen erforderlich ist	im Rahmen, der von jeder Sektion des Nationalen Verzeichnisses festgelegt wird, wobei jeder Fall einzeln zu bewerten ist	für bis zu höchstens 5 Unternehmen pro Kategorie	für bis zu höchstens 40 Unternehmen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss nach Beendigung des Auftrags des technischen Verantwortlichen	das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung mitteilen	er selbst dies dem Unternehmen und der Regionalsektion immer mitteilen	das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 20 Tagen ab Beendigung mitteilen	er selbst dies nur der Regionalsektion mitteilen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt bei Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen des Unternehmens (den Fall ausgenommen, in dem der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für die Eignung erfüllt):	Das Unternehmen kann höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage lang mit der eintragungsgegenständlichen Tätigkeit fortfahren, wobei die Aufgaben des technischen Verantwortlichen in diesem Zeitraum vorläufig vom/von den gesetzlichen Vertreter/n, den/die das Unternehmen angegeben hat, übernommen werden	Es muss sofort ein neuer technischer Verantwortlicher ernannt werden	Das Unternehmen kann mit der eintragungsgegenständlichen Tätigkeit fortfahren, muss jedoch die behandelten Mengen aufgrund des jährlichen Durchschnitts in einem Ausmaß einschränken, das zwischen 20 % und 50 % liegt	Das Unternehmen kann höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage lang mit der eintragungsgegenständlichen Tätigkeit fortfahren, wobei die Aufgaben des technischen Verantwortlichen in diesem Zeitraum vorläufig vom Vertreter der Arbeitnehmer im Betrieb übernommen werden
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sieht die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen des Unternehmens (den Fall ausgenommen, in dem der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für die Eignung erfüllt) Folgendes vor:	eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig von dem/den gesetzlichen Vertreter/n, der oder die vom Unternehmen angegeben werden, ausgeübt werden	eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von einem Jahr, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig vom technischen Leiter der Anlage ausgeübt werden	die unmittelbare Unterbrechung der Tätigkeit des Unternehmens bis zur Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen	die unmittelbare Erteilung des Auftrages an den technischen Verantwortlichen eines anderen Unternehmens mit derselben ATECO-Einstufung nach dem Prinzip der geografischen Zuordnung
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bewirkt die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen des Unternehmens (den Fall ausgenommen, in dem der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für die Eignung erfüllt):	die Möglichkeit für das Unternehmen, die eintragungsgegenständliche Tätigkeit für die nächsten 90 aufeinanderfolgenden Tage auszuüben	die Möglichkeit für das Unternehmen, die Tätigkeit, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist, bis zu deren Fälligkeit auszuüben	die Möglichkeit für das Unternehmen, die Tätigkeit, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist, für 30 aufeinanderfolgende Tage auszuüben	das unmittelbare Verbot für das Unternehmen, die Tätigkeit auszuüben, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden ab dem Datum der Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens seine Aufgaben	vorläufig für einen Zeitraum von 90 Tagen vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens ausgeübt	vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens ausgeübt, nur wenn er die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt	von jedem anderen Subjekt ausgeübt, das nicht unbedingt der Organisation des Unternehmens angehören muss	von keinem Subjekt ausgeübt

2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher muss das Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe dies wie folgt mitteilen:	der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung	der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bei der nächstmöglichen Gelegenheit ab Beendigung	dem Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung	der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher bleiben die mit dem Auftrag verbundenen Verantwortungen wie folgt aufrecht:	bis die Regionalsektion die vom Unternehmen oder vom technischen Verantwortlichen gesendete Mitteilung über die Beendigung erhält	nur für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Beendigung des Auftrages	immer	bis das Unternehmen den Beschluss über die Annahme der Kündigung des Auftrages erhält
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Verlust der Voraussetzung der Aktualisierung des technischen Verantwortlichen wird die Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses	mittels zertifizierter elektronischer Post eine entsprechende Mitteilung über den Verfall der Voraussetzung der Eignung des technischen Verantwortlichen senden	das Unternehmen unverzüglich aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe streichen	die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unverzüglich aussetzen	von Amts wegen das Unternehmen aus dem Handelsregister streichen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann das Unternehmen bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens wegen Rücktritts vom Auftrag die eintragungsgegenständliche Tätigkeit wie folgt fortsetzen:	für einen Zeitraum von höchstens 90 aufeinanderfolgenden Tagen	für einen Zeitraum von höchstens 120 aufeinanderfolgenden Tagen	auf unbeschränkte Zeit	nur wenn der Rücktritt vom Auftrag nicht von der unterlassenen Einzahlung der Vorsorgebeiträge abhängig war
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Ist die Frist von 90 Tagen ab Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher wegen freiwilligen Rücktritts verstrichen, ohne dass eine Verfügung zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen seitens der zuständigen Regionalsektion erlassen wurde, muss diese	das Disziplinarverfahren zur Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in Bezug auf die betroffenen Kategorien einleiten	für die Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen durch das Unternehmen eine Fristverlängerung von 30 Tagen, die bis zu 180 Tagen ausgedehnt werden kann, gewähren	das Disziplinarverfahren zur Suspendierung des Unternehmens vom Nationalen Verzeichnis in Bezug auf die betroffenen Kategorien einleiten	abwarten, dass das Unternehmen einen Antrag um Erneuerung der Eintragung für jene Eintragungskategorien einreicht, die vom Verlust der Voraussetzung des technischen Verantwortlichen betroffen sind
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können die Regionalsektionen ein Disziplinarverfahren für die Suspendierung oder die Streichung des Unternehmens einleiten,	wenn die Meldepflicht in Bezug auf die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen nicht erfüllt oder kein neuer Verantwortlicher innerhalb der festgelegten Frist ernannt wird	wenn der gesetzliche Vertreter des Unternehmens auch die Rolle des technischen Verantwortlichen des Unternehmens ausübt	auf keinen Fall	bei vorzeitiger Ernennung des technischen Verantwortlichen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher sehen die Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe vor, dass nach Verstreichen der Frist von 30 Tagen für die Mitteilung an die zuständige Regionalsektion diese	ein Disziplinarverfahren für die Suspendierung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis einleitet	das Unternehmen unverzüglich aus dem Nationalen Verzeichnis streicht	die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis unverzüglich aussetzt	ein Verfahren für die Verhängung einer Strafe in Höhe von 3.000,00 Euro einleitet
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher sehen die Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe vor, dass nach Verstreichen der Frist ohne Aussicht seitens der zuständigen Sektion einer Verfügung zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen die Sektion selbst	ein Disziplinarverfahren für die Streichung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis einleitet	von Amts wegen die Eintragung des Unternehmens in das Nationale Verzeichnis aussetzt	von Amts wegen die Eintragung des Unternehmens in das Nationale Verzeichnis streicht	ein Verfahren für die Verhängung einer Strafe in Höhe von 3.000,00 Euro einleitet
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Die Rolle des technischen Verantwortlichen in der Abfallbewirtschaftung	kann sich mit anderen Funktionen im Betrieb überschneiden	kann sich nicht mit der Funktion des Inhabers des Unternehmens überschneiden	darf sich nie mit anderen Funktionen im Betrieb überschneiden	ist anderen Funktionen und dem Inhaber des Unternehmens untergeordnet
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	In der Abfallbewirtschaftung hat das sog. Prinzip der geteilten Haftung zur Folge, dass die Verantwortung für die korrekte Bewirtschaftung von Abfällen bei allen Subjekten liegt, die an der Erzeugung, am Besitz, am Transport und an der Entsorgung beteiligt sind,	gleichermaßen	mit Ausnahme des technischen Verantwortlichen	mit Ausnahme von jenen Subjekten, die Handel oder Vermittlung ohne Besitz der Abfälle tätigen	mit Ausnahme des Inhabers des Unternehmens
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die rechtswidrige Bewirtschaftung von Abfällen liegt ausschließlich bei	der Person, die die Tat begangen hat, die dazu beigetragen hat und die, die sich in ihrer Funktion nicht konkret um die Aufsicht gekümmert hat	dem technischen Verantwortlichen	dem Inhaber des Unternehmens (oder dem gesetzlichen Vertreter)	dem Inhaber von Vollmachten für diese Funktion
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Das gleichzeitige Vorliegen von beruflichen Aufträgen und Vollmachten für Funktionen im Betrieb	sieht bei gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen vor, dass jede Position die eigene verwaltungs- und strafrechtliche Verantwortlichkeit beibehält	schließt jegliche Verantwortung zu Lasten des technischen Verantwortlichen aus	schließt jegliche Verantwortung zu Lasten des technischen Verantwortlichen und jede weitere Übertragung von Funktionen aus	reduziert die Verantwortungen zu Lasten des technischen Verantwortlichen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	In der Bewirtschaftung von Abfällen, die von den ADR-Bestimmungen geregelt sind, gilt für den Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter:	Er kann mit dem technischen Verantwortlichen gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben	Er unterliegt den Bewertungen des technischen Verantwortlichen	Er handelt eigenständig, ohne sich mit dem technischen Verantwortlichen abstimmen zu müssen	Er kann niemals mit dem technischen Verantwortlichen gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Für den Verkehrsleiter von Unternehmen, die im REN und im Nationalen Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrunternehmen eingetragen sind, gilt in Hinblick auf die Verfahren für die Organisation und Verwaltung des gewerblichen Güterverkehrs:	Er kann mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben	Er kann niemals mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben	Er handelt eigenständig, ohne sich mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung abstimmen zu müssen	Er unterliegt den Bewertungen des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Für den Leiter des Arbeitsschuttdienstes (LASD/RSPP) gilt bei der Definition der Verfahren für die Arbeitssicherheit und des Dokuments der Risikobewertung:	Er kann mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben	Er kann niemals mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben	Er handelt eigenständig, ohne sich mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung abstimmen zu müssen	Er unterliegt den Bewertungen des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	In Unternehmen, die sich mit Abfällen befassen, ist das Überwachungsorgan laut GVD Nr. 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden,	nicht obligatorisch	nur für Unternehmen obligatorisch, die sich mit festem Hausmüll befassen	obligatorisch	nur in den Unternehmen obligatorisch, die sich mit gefährlichen Sonderabfällen befassen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Es ist Aufgabe des Überwachungsorgans, das vom GVD 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden, vorgesehen ist,	zu überprüfen, dass keine strafrechtlich relevanten Handlungen durchgeführt werden	ausschließlich die Tätigkeiten des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren	die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren	die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter zu kontrollieren
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Laut GVD Nr. 231/2001 gilt für den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zwecks Vorbeugung von umweltschädlichen Handlungen:	Er kann und muss mit dem Überwachungsorgan interagieren	Er muss Anweisungen vom Überwachungsorgan, dem er untergeordnet ist, erhalten	Er darf nicht mit dem Überwachungsorgan interagieren	Er muss dem Überwachungsorgan, dem er übergeordnet ist, Anweisungen erteilen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Falls der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung und das Überwachungsorgan sich an einem Umweltverbrechen beteiligen,	haftet jeder strafrechtlich	wird nur dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine Verwaltungsstrafe ausgestellt	wird nur dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt	wird sowohl dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung als auch dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Für Abfälle, die gemäß den ADR-Bestimmungen als Gefahrgut eingestuft werden, müssen die Unternehmen	einen oder mehrere Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ernennen	einen oder mehrere Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ernennen, sodass kein technischer Verantwortlicher der Abfallbewirtschaftung ernannt werden muss	einen oder mehrere technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung in Anbetracht der Gefährlichkeit der behandelten Stoffe ernennen	ausschließlich den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung ernennen
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Für Abfälle, die gemäß den ADR-Bestimmungen als Gefahrgut eingestuft werden,	arbeitet der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zusammen	arbeitet der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter nicht mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zusammen	ist der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung untergeordnet	ist der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung dem Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter untergeordnet
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Für Abfälle, die gemäß den ADR-Bestimmungen als Gefahrgut eingestuft werden,	muss der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung im Rahmen der gemeinsamen Zuständigkeiten mit dem Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter interagieren	ersetzt der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung den Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter, weshalb der Berater in diesem Fall nicht obligatorisch vorgesehen ist	bestimmt der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung ausschließlich die Verfahren für das Packen, Laden, Füllen oder Abladen in Verbindung mit diesen Transporten	wird der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung vom Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ersetzt, weshalb der technische Verantwortliche in diesem Fall nicht obligatorisch vorgesehen ist
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei gemeinsamen Zuständigkeiten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und des Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter, aus denen ein strafrechtlich relevanter Verstoß hervorgeht,	kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit beider Figuren zugeordnet werden	kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließlich dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zugeordnet werden	kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließlich dem Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter zugeordnet werden	darf keiner der beiden Figuren die strafrechtliche Verantwortlichkeit zugeordnet werden

2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei der Ausstattung der Fahrzeuge, die auf Rechnung Dritter Abfälle transportieren, gilt für den Verkehrsleiter von gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen:	Er arbeitet mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zusammen	Er hat im Vergleich zum technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine untergeordnete Funktion	Er hat im Vergleich zum technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine übergeordnete Funktion	Er muss nicht mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zusammenarbeiten
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei gemeinsamen Zuständigkeiten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und des Verkehrsleiters von gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, aus denen ein strafrechtlich relevanter Verstoß hervorgeht,	kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit beider Figuren zugeteilt werden	kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit keiner der beiden Figuren zugeteilt werden	kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließlich dem Verkehrsleiter von gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen zugeordnet werden	kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließlich dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zugeordnet werden
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	In Unternehmen, die auf Rechnung Dritter Abfälle transportieren, obliegt die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Eignungsvoraussetzungen des Fahrzeugs, den Abfalltransport und die Transportdokumente für die Abfälle	dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und dem Verkehrsleiter	ausschließlich dem Verkehrsleiter	ausschließlich dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung	keiner der beiden Figuren, da die Verantwortung auf die Versicherung zurückfällt
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Beim Transport von Abfällen auf Rechnung Dritter muss der Schutz der Umwelt, der natürlichen Ökosysteme und des Kulturerbes wie folgt gewährleistet werden:	vom technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, vom Verkehrsleiter und von allen anderen Subjekten, denen die Abfallbewirtschaftung obliegt	ausschließlich vom Verkehrsleiter	ausschließlich vom technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung	ausschließlich vom Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Die Verantwortung für ein Umweltvergehen liegt ausschließlich beim Beschäftigten, der die rechtswidrige Handlung begangen hat, falls er	eigenständig mit einem Verhalten zur Umgehung von Pflichten, Auflagen und Anweisungen des Arbeitgebers und von betriebsinternen Kontrolltätigkeiten gehandelt hat	im Einvernehmen mit dem Firmeninhaber oder mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gehandelt hat	unter Befolgung der erhaltenen Anweisungen gehandelt hat	im Einvernehmen mit den internen Kontrollsystmen gehandelt hat
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Um zu vermeiden, dass Umweltvergehen begangen werden, muss das Unternehmen Folgendes fördern:	eine interne Kultur der Umweltlegalität	die Kenntnis des Kyoto-Protokolls	die Anwendung des Pariser Abkommens	den Abschluss auf lokaler Ebene von Vereinbarungen mit Umweltvereinigungen, die vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit anerkannt sind
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Um zu vermeiden, dass Umweltvergehen begangen werden, muss das Unternehmen Folgendes einführen:	eine angemessene Organisation, zu deren primären Zielen es gehört, das Begehen von Umweltverbrechen zu vermeiden, sowie ein internes Kontrollsystmen, das die verschiedenen Figuren im Betrieb (Leitungs- und Aufsichtsorgane, technischer Verantwortlicher der Abfallbewirtschaftung, LASD, Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter, Verkehrsleiter) im Rahmen ihrer Zuständigkeit miteinbezieht	ein Transportsystem, das die Verwendung von elektrischen Fahrzeugen vorsieht, um Grünzertifikate zu erhalten und dieseben bei unerlaubten Verhalten als Ersatz zu verwenden	Vereinbarungsprotokolle mit den Carabinieri zum Forst-, Umwelt- und Agrarlebensmittelschutz	Vereinbarungen auf lokaler Ebene mit Umweltvereinigungen, die vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit anerkannt sind
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Die Anwendung der sog. Modelle 231	ist zwar nicht obligatorisch, ermöglicht es jedoch, dem Begehen von strafbaren Handlungen vorzubeugen	ist in allen Unternehmen Pflicht	ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht	ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht, die im Bereich der gefährlichen Abfälle tätig sind
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Die Anwendung der sog. Modelle 231 gestattet es,	die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten des Betriebs zu vermeiden und die konkrete Aufsichtstätigkeit zu beweisen, die vom Inhaber des Unternehmens oder vom gesetzlichen Vertreter zwecks Vorbeugung von strafbaren Handlungen umgesetzt wird	die korrekte Bewirtschaftung von Altölen zu erleichtern	die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebs zu vermeiden	den unbeabsichtigten Austritt von Altölen zu vermeiden
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Ablagerung von Sonderabfällen gemeinsam mit Betriebsunterlagen	kann die Verantwortung dem Inhaber des Unternehmens und eventuellen weiteren Figuren mit übertragenen Funktionen zugeschrieben werden	muss die Verantwortung dem Inhaber des Betriebs, der Inhaber der Buchhaltungsdokumente ist, zugeschrieben werden	wird die strafbare Handlung Unbekannten zugeschrieben, wenn der unmittelbare Täter der Ablagerung nicht festgestellt werden kann	ist die Verantwortung dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des Betriebs, der Inhaber der Buchhaltungsunterlagen ist, zuzuschreiben
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Ablagerung von Sonderabfällen durch den Fahrer eines Betriebs	unter Anwendung und Umsetzung eines Modells 231 könnte die Verantwortung des Inhabers des Betriebs ausgeschlossen werden, soweit keine Beteiligung desselben am unerlaubten Verhalten festgestellt wird	werden immer der Inhaber des Betriebs und der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung verantwortlich gemacht	ist zu Lasten des Fahrers, des Inhabers des Betriebs und des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine Verwaltungsstrafe vorgesehen	werden der Inhaber des Betriebs und der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung nie verantwortlich gemacht
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Ablagerung von Sonderabfällen durch den Fahrer eines Betriebs mittels List und Täuschungshandlungen, die die Umgehung des Systems zur Kontrolle und Vorbeugung von Risiken für Personen und Umwelt ermöglichen, ist die Verantwortung folgendem Subjekt zuschreibbar:	nur dem Fahrer, soweit keine anderen Subjekte beteiligt waren	nur dem Inhaber des Betriebs, soweit keine anderen Subjekte beteiligt waren	dem Fahrer und dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, aber nicht dem Inhaber des Betriebs	nur dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, soweit keine anderen Subjekte beteiligt waren
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Falls der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung Anweisungen erteilt, die von den Umweltbestimmungen strafrechtlich geahndet werden,	ist der Beschäftigte, der gemäß den ordentlichen Sorgfaltskriterien die Rechtswidrigkeit feststellt, verpflichtet, die Ausführung derselben zu verweigern	gilt für den Beschäftigten auf jeden Fall der Rechtfertigungsgrund, sodass er in keiner Weise geahndet werden darf	ist der Beschäftigte, der gemäß den ordentlichen Sorgfaltskriterien die Rechtswidrigkeit feststellt, verpflichtet, die Anweisungen auszuführen	muss der Beschäftigte diese umsetzen, unbeschadet des Rückgriffsrechts
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Falls der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung Anweisungen erteilt, die von den Umweltbestimmungen strafrechtlich geahndet werden, gilt bei vollem Bewusstsein des unerlaubten Verhaltens	seitens des Beschäftigten, der die Tat umsetzt, dass dadurch der Vorsatz belegt wird und somit eine Beteiligung am Verstoß vorliegt	seitens des Beschäftigten dieses als Rechtfertigungsgrund	und Übertretung seitens des Beschäftigten, dass es sich um eine Verwaltungsübertretung handelt	seitens des Beschäftigten, dass es sich um eine Verwaltungsübertretung handelt
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Überbringung von Abfällen seitens eines Subjekts, das nicht im Verzeichnis eingetragen ist, an eine ordnungsgemäß ermächtigte Anlage liegt eine unrechtmäßige Abfallbewirtschaftung durch das Subjekt vor, das	überbringt, wobei nach dem Prinzip der geteilten Haftung auch das empfangende Subjekt keinerlei Verantwortung trägt und daher unbeteiligt ist	überbringt, während das empfangende Subjekt keinerlei Verantwortung trägt und daher unbeteiligt ist	die Abfälle erhält, während das überbringende Subjekt am unerlaubten Verhalten nicht beteiligt ist	überbringt, während das empfangende Subjekt eine beschränkte Verantwortung trägt, die verwaltungsrechtlich geahndet wird
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Überbringung von Abfällen seitens eines Subjekts, das nicht im Verzeichnis eingetragen ist, an eine ordnungsgemäß ermächtigte Anlage liegt eine unrechtmäßige Abfallbewirtschaftung vor, die	strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des Inhabers des überbringenden Betriebs und des Betreibers der erhaltenen Anlage zur Folge hat	Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des Inhabers und des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, der kontrollieren und überprüfen muss, dass die Merkmale der Eignung des Fahrzeugs beibehalten werden	strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs und des Betreibers der erhaltenen Anlage zur Folge hat	Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenen Anlage verbunden sind
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen, die nicht der Hauptuntersuchung unterzogen wurden, wird der Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung folgendem Subjekt zugeschrieben:	dem Fahrer des Fahrzeugs und in Mittäterschaft mit demselben dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, der kontrollieren und überprüfen muss, dass die Merkmale der Eignung des Fahrzeugs beibehalten werden	dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, während jegliche Verantwortung des Fahrers auszuschließen ist	dem Fahrer, während jegliche Verantwortung des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung auszuschließen ist	ausschließlich dem Betrieb
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Wenn es infolge eines ADR-Transports von gefährlichen Abfällen mit einem Fahrzeug, das nicht der Hauptuntersuchung unterzogen wurde, zu einem Verkehrsunfall mit daraus röhrender Umweltkatastrophe kommt, wird ermittelt gegen:	den Fahrer und den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, den Inhaber des Betriebs und alle Personen, die mit ihrem nachlässigen und fahrlässigen Verhalten dem Beginn des Transports zugestimmt haben	den Inhaber des Betriebs, der Eigentümer des Fahrzeugs ist, und den Fahrer, der sich vergewissern muss, dass das ihm zugewiesene Fahrzeug laut Straßenverkehrsordnung der Hauptuntersuchung unterzogen und versichert wurde	den alleinigen Fahrer des Fahrzeugs, der sich vergewissern muss, dass das ihm zugewiesene Fahrzeug den Bestimmungen entspricht	den alleinigen technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, der sich vergewissern muss, dass die Merkmale der Eignung des Fahrzeugs beibehalten werden
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei strafbaren Handlungen gegen die Umwelt, die Abfälle betreffen, welche den ADR-Bestimmungen unterliegen, kann der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter	strafrechtlich geahndet werden, da ihm die Vorbeugung der Risiken für Personen, Güter oder Umwelt in Bezug auf die ADR-Bewirtschaftung der gefährlichen Güter obliegt	nie für Umweltverbrechen verantwortlich gemacht werden	ausschließlich für Verhalten verantwortlich gemacht werden, die verwaltungsrechtlichen Geldbußen unterliegen	verwaltungsrechtlich bestraft werden, während die Strafsanktionen nur zu Lasten des Inhabers des Unternehmens und eventuell des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung sind
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter kann bei Umweltverbrechen, die den ADR-Bestimmungen unterliegende Abfälle betreffen,	gemeinsam mit dem Inhaber des Unternehmens, dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und anderen Figuren mit übertragenen Funktionen beschuldigt werden	nie wegen Umweltverbrechen beschuldigt werden	einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße für das Verbrechen unterliegen, für das ausschließlich der Inhaber des Unternehmens und der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung beschuldigt werden	als Zeuge für das Verfahren angehört werden, in dem ausschließlich der Inhaber des Unternehmens und der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung beschuldigt werden können

2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Bei strafbaren Handlungen gegen die Umwelt, die nicht gefährliche Abfälle eines Betriebes betreffen, in dem ein Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter tätig ist, kann derselbe	nicht verantwortlich gemacht werden	gemeinsam mit dem Inhaber des Unternehmens verantwortlich gemacht werden	gemeinsam mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung verantwortlich gemacht werden	gemeinsam mit dem Inhaber des Unternehmens und dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung verantwortlich gemacht werden
2. Quadro delle responsabilità e delle competenze del responsabile Tecnico	Für den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gilt bei Tätigkeiten, die den ADR-Bestimmungen unterliegende Güter betreffen:	Er behält seine Zuständigkeiten bei und muss mit dem Sicherheitsberater für gefährliche Güter zusammenarbeiten und sich mit demselben abstimmen	All seine Zuständigkeiten gehen auf den Sicherheitsberater für gefährliche Güter über	Er behält seine Zuständigkeiten für die nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle bei, die nicht den ADR-Bestimmungen unterliegen; für die ADR-Abfälle ist ausschließlich der Sicherheitsberater für gefährliche Güter zuständig	Er ist gemäß Gesetz und Funktionsvollmachten in keiner Weise zuständig
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe betrifft	den Sachbereich der Abfälle	nur den Sachbereich der Umweltschäden, mit Ausnahme der Sanierungstätigkeiten	jene, die dem Protokoll von Kyoto beigetreten sind, und ermöglicht die Schaffung einer Datenbank der musterhaften Verhaltensweisen der Umweltfachbetriebe	betrifft den Sachbereich der erneuerbaren Energien, um eine Liste der Subjekte zu schaffen, die Energiebeiträge beanspruchen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist eingerichtet	beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	bei jeder Provinz	beim Wirtschafts- und Finanzministerium	bei jeder Region
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat seinen Sitz beim Ministerium	für Umwelt und Energiesicherheit	für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft	für Kultur	für Wirtschaft und Finanzen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in	ein Nationales Komitee und in Regional- und Landessektionen	ein Nationales Komitee und in regionale Komitees	eine nationale Sektion und in Landessektionen	ein Nationales Komitee und in Gemeindesektionen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:	Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, die für alle Sektionen gelten, um die Verfahren zu vereinheitlichen	Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, von denen die Sektionen jedoch abweichen können, sofern sie ihre Wahl begründen	Die Voraussetzungen für die Eintragung werden von jeder Sektion gewählt und müssen nicht unbedingt einheitlich sein	Es gibt keine Voraussetzungen für die Eintragung, weil die Teilnahme am Verzeichnis allen Subjekten freistehen muss, die beitreten wollen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:	die Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr und den Schienen-, Schiffs- und Binnengewässertransport	die Möglichkeit, die geltenden Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport zu novellieren	den Mangel an Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport	die Definition neuer Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport mit Abschaffung der davor geltenden Gesetzesvorschriften
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	ist auf einer spezifischen Website einsehbar	ist nicht einsehbar, da kein Bürger Einsicht in die Listen der eingetragenen Betriebe nehmen kann	ist geheim	ist nur nach vorhergehendem Antrag an die zuständigen Stellen zugänglich, mit Ausstellung einer Papierkopie
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Funktionen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden	von der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe definiert	jährlich aufgrund eines Tätigkeitsprogramms festgelegt	in regelmäßigen Abständen vom Minister für Umwelt und Energiesicherheit festgelegt	eigenständig vom Komitee festgelegt
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vordrucke samt entsprechenden Anlagen, die für die Anträge an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu verwenden sind, werden festgelegt	vom Nationalen Komitee	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	von den Regional- und Landessektionen	vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Kriterien für die Eintragung und die Änderungen der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden festgelegt	vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses	vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Kriterien und Modalitäten für die Feststellung und die Bewertung der Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeiten, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind, werden festgelegt:	vom Nationalen Komitee	vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	von den Regional- und Landessektionen	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Entscheidung über die Rekurre, die von den Betroffenen gegen die Verfügungen der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingelegt werden, obliegt	dem Nationalen Komitee	dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses	dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	denselben Regional- und Landessektionen, da nur der sogenannte Verwaltungsrekurs zur Erhebung eines Widerspruchs vorgesehen ist
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe haben ihren Sitz	bei den Handelskammern der Hauptstädte der Regionen	in den Hauptstädten der Regionen	in fünf ausgewählten Städten der Region	in der einwohnerstärksten Stadt der Region
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sind eingerichtet	bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen	beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	bei den Regionen und Provinzen	beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Durchführung der Eignungsprüfungen für den technischen Verantwortlichen gemäß den Weisungen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird organisiert von	den Regional- und Landessektionen	den Regionen	dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	den Gemeinden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlichen Finanzgarantien werden, soweit vorgesehen, von folgendem Subjekt angenommen:	von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses	vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Verfügungen der Suspenderung, des Widerrufs, des Verfalls und der Annulierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden erlassen	von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses	vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses	vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Annahme, der Widerruf und die Freigabe der Finanzgarantien, die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zugunsten des Staates zu leisten sind, werden von folgendem Subjekt beschlossen:	von der Regional- und Landessektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat	vom Staatsrat im Beratungswege	von den regionalen Verwaltungsgerichten	vom Rechnungshof
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe beschließt folgendes Subjekt über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags um Eintragung in das Verzeichnis:	die Regional- oder Landessektion des Verzeichnisses	die Provinz	das Nationale Komitee des Verzeichnisses	die Büros des Kraftfahrzeugamtes
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Anträge und Mitteilungen in Bezug auf die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Regional- und Landessektionen mit folgenden Modalitäten übermittelt:	telematisch mittels Zugriff auf das spezifische Portal der Regional- und Landessektion bei der gebietszuständigen Handelskammer	auf Papier mittels persönlicher Hinterlegung in den zuständigen Ämtern der Handelskammern	mit Modalitäten, die festzulegen sind und dem Ermessen jeder Regional- und Landessektion überlassen werden	auf Papier mittels Einschreibebrief
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Der Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss eingereicht werden bei	der Regional- oder Landessektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	dem Nationalen Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Verfügungen für die Eintragung, die Erneuerung und die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Betroffenen wie folgt zugestellt, erlassen und ausgestellt:	telematisch	mit Modalitäten, die in Absprache mit dem Unternehmen festgelegt werden	ausschließlich auf Papier	gemäß Modalitäten, die sich je nach Wichtigkeit der Verfügung unterscheiden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Verfügung für die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthält auch	eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die geändert wurden (meldeamtliche Änderungen, Fahrzeuge, Abfallkennziffern, Eintragungsklasse, technischer Verantwortlicher, etc.)	eine detaillierte Liste der verschiedenen Fälligkeiten im Umweltbereich, die das Unternehmen einhalten muss (Register, Erkennungsscheine, Einheitsmodelle (MUD), System zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle)	eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die langfristig gelten, um der Tätigkeit des Unternehmens die Kontinuität zu gewährleisten	zusammenfassend alle Abfallkennziffern, die Gegenstand der Tätigkeit des Unternehmens sind

3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Eintragungsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten oder genannt sind, ist	Grund für die Aussetzung aus dem Nationalen Verzeichnis	Grund für die Anwendung einer auffordernden Verfügung, die dem Verwalter des Unternehmens zuzustellen ist	Grund für eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses mit einem Betrag, der von der zuständigen Sektion festgelegt wird	ein Vorfall, über den der Verantwortliche einen spezifischen Jahresbericht verfassen müsste
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, werden festgelegt	vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses	von der Präfektur	von jeder Regional- und Landessektion aufgrund der Besonderheiten des Gebietes	von der Provinz, in der das eingetragene Unternehmen seinen Sitz hat
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Bei wiederholter Verletzung der Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist Folgendes vorgesehen:	die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis	eine Verwarnung seitens der Regionalsektion	eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses in der Höhe, die von der zuständigen Sektion festgelegt wird	nur die Einberufung des Unternehmens zu einer Anhörung zu den Geschehnissen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Verfügung vom Unternehmen	digital oder auf Papier oder mittels entsprechender QR-Code-Bescheinigung digital oder auf Papier vorgewiesen wird	immer nur auf Papier vorgewiesen wird	gemäß den Modalitäten vorgewiesen wird, die von Mal zu Mal vom Kontrollorgan festgelegt werden	immer nur in digitaler Form vorgewiesen wird
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist	eine Disziplinarverwaltungsstrafe	eine Strafsanktion	eine Geldstrafe	eine Nebenstrafe
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, werden ergriffen	von den Regional- und Landessektionen	von der Provinz nach Anhörung des Nationalen Komitees	vom Nationalen Komitee	von der Handelskammer nach Anhörung der Provinz
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gegen die Disziplinarmaßnahmen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann	vor dem Nationalen Komitee Rekurs eingelegt werden	vor der Regional- und Landesaktion Rekurs eingelegt werden	vor dem Präsidenten der Region Rekurs eingelegt werden	Sie sind unanfechtbar
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der Rekurs an das Nationale Komitee gegen die Disziplinarmaßnahmen innerhalb folgender Frist eingebracht werden:	innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung	innerhalb von 15 Tagen ab der Mitteilung	innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung	innerhalb von 15 Tagen ab der Hinterlegung
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis:	Sie kann ausgesetzt und gestrichen werden	Sie kann nicht ausgesetzt, aber gestrichen werden	Sie kann ausgesetzt, aber nie gestrichen werden	Sie kann nur für einige Zeit unterbrochen, aber niemals ausgesetzt oder gestrichen werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses Rekurs einlegen	ist der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten und bei Bedarf vor der Provinz zulässig	ist keinerlei Verwaltungsrechts zulässig	ist nur der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten zulässig
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Wenn ein Unternehmen, das im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, die Zahlung der jährlichen Eintragungsgebühr unterlässt,	wird die Eintragung von Amts wegen vom Verzeichnis suspendiert	muss das Unternehmen das Verfahren für eine neue Eintragung starten	wird die Eintragung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis gelöscht	zahlt das Unternehmen eine Strafe im Falle einer Kontrolle, riskiert aber nicht die Suspendierung der Eintragung
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Nichtbeachtung der Meldepflicht für Änderungen der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt	die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesaktion	die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landesaktion	die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee	die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesaktion
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, bewirkt	die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesaktion, mit Bezug auf die Eintragungskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden	die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landesaktion	die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesaktion	die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee, mit Bezug auf die Eintragungskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis wird durch die Regional- und Landesaktionen bei Eintritt der gesetzlichen Bedingungen für einen Zeitraum ausgesetzt, der nicht länger dauern darf als	hundertzwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen	drei immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt	sechzig immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt	zwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Sanktionen der Suspendierung und der Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden von den Regional- und Landesaktionen verhängt	nach Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, dem eine Frist von dreißig Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen	ohne Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, da es nicht die Möglichkeit hat, Bemerkungen vorzubringen	unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das eingetragene Subjekt oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht persönlich angehört werden können, auch wenn diese darum ersuchen	durch Verfügungen ohne Begründung
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Dauer der Suspendierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	wird von Mai zu Mai von der Regional- oder Landesaktion mit einer Höchstdauer von 120 Tagen insgesamt festgelegt	wird von Mai zu Mai von der Regional- oder Landesaktion ohne Zeitgrenzen festgelegt	ist immer zeitlich unbegrenzt	wird von Mai zu Mai von der Regional- oder Landesaktion mit einer Höchstdauer von 12 Monaten festgelegt
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften, die die Jahresgebühr für mehr als zwölf Monate nicht einzahlen,	werden von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis gestrichen	werden telefonisch ohne jegliche Suspendierungsverfügung benachrichtigt	können die Streichung vermeiden, wenn sie eine Verwaltungsstrafe im Verhältnis zur Schwere des Tatbestands zahlen	werden zum zweiten Mal suspendiert und der Präfektur gemeldet
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Unternehmen und die Körperschaften werden mit Verfügung der Regional- und Landesaktionen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gestrichen, wenn	das eingetragene Subjekt, das die Jahresgebühr für die Eintragung regelmäßig entrichtet hat, darum ersucht	das eingetragene Subjekt die integrierte Umweltgenehmigung nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält	das eingetragene Subjekt die einheitliche Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält	die Streichung vom Gemeinderat der gebietszuständigen Gemeinde beschlossen wird
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesaktionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können Betroffene beim Nationalen Komitee Rekurs einlegen	innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist	innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist	wenn das betroffene Subjekt keine Möglichkeit hatte, der Präfektur seine Bemerkungen vorzulegen	bei Eintritt spezifischer Bedingungen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesaktionen können die Betroffenen wie folgt Rekurs einlegen:	auf Stempelpapier an das Nationale Komitee, innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist	ausschließlich an das Verwaltungsgericht und nicht an das Nationale Komitee	ausschließlich an das ordentliche Gericht	ausschließlich an den Präsidenten der Region
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses wie folgt Rekurs einlegen:	innerhalb der Frist, die von Mai zu Mai in der Verfügung der Regional- oder Landesaktion nach ihrem Ermessen festgelegt wird	innerhalb der Verfallsfrist von dreißig Tagen ab Zustellung der Verfügungen	innerhalb der Verfallsfrist von einem Kalenderjahr ab Zustellung der Verfügungen	sobald sie diesbezüglich eine Entscheidung gefasst haben
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung	für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, der Sanierung von Standorten, der Sanierung von abseitlichen Gütern, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben	für die Ausübung der Abfallverwertungstätigkeiten	nur für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen	für die Umsetzung und die Bewirtschaftung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut Art. 212 des GVD Nr. 152/2006 sind folgende Konsortien von der Pflicht der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:	Konsortien für verschiedene Verpackungsmaterialien, beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz derselben	Konsortien, die ein vereinfachtes Verfahren des Nationalen Verzeichnisses wählen	Konsortien für verschiedene Tätigkeiten des Abfalltransports	Konsortien, die einem erweiterten Überwachungsverfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis unterliegen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Der gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, das sich in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen möchte, der wegen Umweltverbrechen zu einer endgültigen Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt wurde,	erfüllt nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung	kann sich in die Kategorie 3-bis eintragen	muss 5 Monate warten, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen	erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung

3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Falls der Inhaber eines Einzelunternehmens entmündigt oder teilentmündigt ist bzw. dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegt,	kann er sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen	kann er sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, seine Eintragung unterliegt jedoch der doppelten Jahresgebühr als für die jeweilige Kategorie vorgesehen	kan er sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, kann aber nicht Mitglied des Nationalen Komitees sein	kan er sich immer in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen:	Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung	Sie gehört nur für die Kategorien 8, 9 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung	Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung	Sie gehört nur für die landwirtschaftlichen Unternehmer zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für eine angemessene Personalausstattung:	Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung	Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung	Sie gehört nur für die Kategorien 6 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung	Sie gehört nur zu den Voraussetzungen der technischen Eignung, wenn es sich um Haushüll handelt
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bestehen die Voraussetzungen der technischen Eignung	in einer angemessenen Personalausstattung, der beruflichen Qualifikation der technischen Verantwortlichen, der Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Ausrüstungen	in der Verschuldung des Unternehmens bei den Banken	in einem Arbeitssicherheitsplan und in der Ausstattung mit PSA (persönliche Schutzausrüstungen)	in der etwaigen Ausführung von Arbeiten oder in der Abwicklung von Diensten in einem anderen Sektor als dem, für den die Eintragung beantragt wurde, oder in nicht verwandten Bereichen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Finanzkapazität	durch Dokumente nachgewiesen, die die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder der Körperschaft belegen, etwa das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Jahresabschlüsse oder angemessene Kontokorrentkredite	nur mit dem Geschäftsvolumen nachweisbar	nur mit dem Vermögen nachweisbar	nur mit Jahresabschlüssen nachweisbar
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in	ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit, und in Regional- und Landessektionen, die bei den Handelskammern der Hauptstädte der Region und der Autonomen Provinzen Trenti und Bozen eingerichtet sind	ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	ein Nationales Komitee mit Sitz beim Wirtschafts- und Finanzministerium und in Regional- und Landessektionen, die bei den Filialen der Bank von Italien eingerichtet sind	ein Nationales Komitee mit Sitz beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit und in Landessektionen, die in den Provinzhauptstädten eingerichtet sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist eingerichtet beim Ministerium	für Umwelt und Energiesicherheit	für Infrastruktur und Verkehr	für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft	für Unternehmen und Made in Italy
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, die für bestimmte Tätigkeiten vorgeschrieben ist, unterliegt der Erfüllung von	persönlichen Voraussetzungen, Voraussetzungen der technischen Eignung, Voraussetzungen der Finanzkapazität	verschiedenen Voraussetzungen nach Ermessen der Sektion des Verzeichnisses, die den Antrag bewertet	Voraussetzungen, die von Mal zu Mal auf Provinzebene festgelegt werden	Voraussetzungen der finanziellen Liquidität, technischen Voraussetzungen im allgemeinen, Voraussetzungen des Personals
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Aufgabenbereiche und organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, die technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, die Fristen und Modalitäten für die Eintragung und die entsprechenden Jahresgebühren	sind in einer spezifischen Verordnung vorgesehen, die mit Ministerialdekrete erlassen wurde	werden ausschließlich mit Gesetzesdekreten geregelt, die aus Notwendigkeit und Dringlichkeit erlassen werden	werden von keinerlei Norm geregelt, da sie nur vom Gericht formuliert werden können	werden von regionalen Gesetzen geregelt
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf den Grundsatz der tatsächlichen Deckung der Spesen	durch die Sekretariats- und Jahresgebühren für die Eintragung	nur durch Schenkungen, mit dem Verbot, Sekretariats- und Jahresgebühren für die Eintragung vorzusehen	nur durch Finanzmittel des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit, mit dem Verbot, Sekretariats- und Jahresgebühren für die Eintragung vorzusehen	durch die Geldstrafen zu Lasten der Subjekte, die gegen die Eintragungsbestimmungen verstößen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	kann von jedem eingesehen werden, auch wenn keine direkten, spezifischen und derzeitigen Interessen bestehen	ist nur mittels Auszug und Ausdruck einer Papierkopie einsehbar	ist zum Schutz der Vertraulichkeit der im Nationalen Verzeichnis eingetragenen Betriebe nicht einsehbar	ist nicht einsehbar, da nur wer ein konkretes und derzeitiges Interesse nachweist, durch Ausübung des Zugangsrechts darin Einsicht nehmen darf
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Was die Veröffentlichung der Daten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe betrifft, sorgt das Nationale Komitee für die digitale Veröffentlichung des Verzeichnisses,	wobei die veröffentlichten Daten eingesehen werden können	wobei jedoch die veröffentlichten Daten nicht eingesehen werden können, da diese persönlich und vertraulich sind	wobei nur die Kontrollorgane Zugang zu diesen Daten haben können	wobei die eingetragenen Unternehmen und Körperschaften nur die Daten des eigenen Unternehmens einsehen können
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden die Modalitäten für die Feststellung und Aktualisierung der beruflichen Ausbildung des technischen Verantwortlichen von folgendem Subjekt festgelegt:	vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses	von den Regionalsektionen	von der gebietszuständigen Provinz	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Modalitäten für die Übermittlung der Anträge und Mitteilungen an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit telematischen Verfahren werden geregelt	vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	vom Präsidenten des Verzeichnisses	von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Folgendes Subjekt koordiniert die Sektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe und wacht über sie, indem es in den vorgesehenen Fällen auch die Ersatzbefugnis ausübt:	das Nationale Komitee	dieselben Regional- und Landessektionen	der Präsident des Nationalen Verzeichnisses	das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Für die Errichtung, Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sorgt	das Nationale Komitee aufgrund der Mitteilungen der Regional- und Landessektionen	der Präsident des Nationalen Verzeichnisses	das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	jede Regional- oder Landessektion
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Sekretariatsaufgaben des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe obliegen dem	Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	Minister für Wirtschaft und Finanzen	Innenminister	Minister für Infrastruktur und Verkehr
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Beschlüsse des Nationalen Komitees und der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sind gültig bei Anwesenheit von	mindestens der Hälfte der ernannten Mitglieder plus einem Mitglied	allen ernannten Mitgliedern	mindestens einem Drittel der ernannten Mitglieder plus einem Mitglied	mindestens drei ernannten Mitgliedern
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Beschlüsse des Nationalen Komitees und der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder plus einem Mitglied anwesend ist	werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst	werden mit der Mehrheit eines Drittels der Anwesenden gefasst	unterliegen der Abstimmung, wobei bei Stimmengleichheit jedoch die Stimme des als besonders tugendhaft angesehenen Mitgliedes überwiegt
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Informations- und Ausbildungstätigkeiten für die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte werden durchgeführt	von den Regional- und Landessektionen	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit	von den Regionen	von den Gemeinden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	halten sich an die Weisungen des Nationalen Komitees	können die Weisungen des Nationalen Komitees verweigern	legen die Weisungen fest, an die sich das Nationale Komitee anpassen muss	legen eigenständig die eigenen Arbeitsanweisungen fest
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	halten sich an die Weisungen des Nationalen Komitees, dem sie einen jährlichen Bericht über die ausgeübte Tätigkeit übermitteln	haben keinerlei Beziehung zum Nationalen Komitee, da sie vollkommen autonom sind	stehen unter der Aufsicht des Nationalen Komitees, befolgen aber nicht seine Weisungen	haben nur eine Pflicht gegenüber dem Nationalen Komitee, nämlich demselben einen jährlichen Bericht über die ausgeübte Tätigkeit zu schicken, während ihnen das Komitee keine Weisungen erteilen darf
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Auszüge, Listen und Bescheinigungen in Bezug auf die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte werden über die Büros der Handelskammern von folgendem Subjekt ausgestellt:	von den Regional- und Landessektionen	vom Nationalen Komitee	vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Regional- und Landessektionen können sich für die Ausstellung von Auszügen, Listen und Bescheinigungen über die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte folgende Büros bedienen:	der Büros der Handelskammern	ausschließlich der Büros der Region	der Büros der Provinzen	ausschließlich der Büros der Gemeinden

3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe verfassen einen jährlichen Bericht über die ausgeügte Tätigkeit und übermitteln ihn an das Nationale Komitee	an den Präsidenten der Region	der Provinz	der Region
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Verfüungen der Suspendierung und des Widerrufs der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden beschlossen:	von der Regional- und Landessektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat	nur direkt vom Präsidenten des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	von der Regionalsektion des Verzeichnisses der Region, in der sich zum Zeitpunkt des Antrags der Vertreter des betroffenen Unternehmens aufhält
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Verfüungen des Verfalls und der Annulierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden beschlossen:	von der Regional- und Landessektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat	nur direkt vom Nationalen Komitee	von der Regionalsektion des Verzeichnisses der Region, in der sich zum Zeitpunkt des Antrags der Vertreter des betroffenen Unternehmens aufhält
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe und die Verfüungen der Suspendierung, des Widerrufs, des Verfalls und der Annulierung der Eintragung werden beschlossen:	von der Regional- und Landessektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat	vom Ministerium für Unternehmen und Made in Italy	vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Jede Regional- und Landessektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird errichtet mit	Dekret des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit	Verfügung des Nationalen Komitees	Beschluss des Präsidenten des Nationalen Komitees
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Sekretariatsaufgaben der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden von einem Amt ausgeübt und obliegen den Handelskammern der Hauptstädte der Region oder der Autonomen Provinzen von Trient und Bozen	dem Präsidenten des Nationalen Komitees	jedem Mitglied der Sektion	dem Nationalen Komitee
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Unterlagen, die an die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe übermittelt werden, werden im informatischen Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, das für alle Regional- und Landessektionen einheitlich ist, registriert	werden im informatischen Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, das eigene besondere Regeln befolgt, die sich von denen anderer öffentlicher Verwaltungen unterscheiden, registriert	werden in keinerlei informatischem Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe registriert, da sie nur auf Papier übermittelt werden	werden im informatischen Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe registriert, das keine fortlaufende Jahresnummerierung vorsieht
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß MD 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird der Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis eingereicht bei der Regional- oder Landessektion, in deren Zuständigkeitsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt	dem Nationalen Komitee des Verzeichnisses	dem regionalen Verwaltungsgericht, in dessen Zuständigkeitsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt	der Regional- oder Landessektion, in deren Zuständigkeitsgebiet der Wohnsitz des technischen Verantwortlichen liegt
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wurden errichtet mit Dekret	des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit	des Ministers für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft	des Ministers für Infrastruktur und Verkehr
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Verfügung für die Eintragung und die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in den Kategorien 1, 4, 5, 6 enthält auch	die Liste der Fahrzeuge und der zugelassenen Abfallkennziffern	den Standort der Bestimmungsanlage	den angewandten NKV und die Liste des lohnabhängigen Personals
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Verfügung für die Eintragung und die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in den Kategorien 1, 4, 5, 6 enthält auch	die Vorschriften für die Beförderung der Abfälle	den angewandten NKV und die Liste des lohnabhängigen Personals	die Liste des Personals, das für die Abfallbewirtschaftung eingesetzt wird
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die technische Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge, die vom technischen Verantwortlichen bescheinigt wird,	durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss	je nach Verfügbarkeit des Fahrzeugs im Betrieb periodische ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen erfordert	durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden kann
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass während des Abfalltransports	die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen verhindert werden müssen und der Schutz der Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss	Vorsicht geboten ist, um die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und den Austritt von lästigen Ausdünstungen zu verhindern, und dass der Schutz der Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss	die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen in beschränkter Anzahl und Menge zulässig sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Fahrzeuge, unbeschadet der Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut (ADR/RID),	einer periodischen Reinigung unterzogen werden müssen und auf jeden Fall immer, bevor sie für andere Transporte verwendet werden	für den gesamten Zeitraum der Eintragung in das Nationale Verzeichnis ohne Bedarf periodischer Reinigungen verwendet werden	periodischen Reinigungen unterzogen werden, wenn sich die Gelegenheit ergibt, Zeit für solche Arbeiten aufzuwenden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass Folgendes gewährleistet sein muss:	die ordnungsgemäße Funktionsweise der mobilen Abfallbehälter	ein nächtliches Überwachungssystem am Betriebsitz	die ordnungsgemäße Funktionsweise der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss sich der Transporteur vor Transportbeginn vergewissern, dass	der Empfänger im Besitz der vom Umweltgesetzbuch vorgesehenen Ermächtigungen oder Eintragungen ist	der Empfänger im Besitz einer Ermächtigung oder Eintragung für die Ausübung der Unternehmensfähigkeit ist	der Empfänger und der Vermittler im Besitz der im Sinne der Abfalltransportbestimmungen vorgeschriebenen Ermächtigung sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen beim Transport von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich	die spezifischen Vorschriften eingehalten werden, welche die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln, insbesondere was die Vorschriften für den Schutz von Gesundheit und Umwelt bei der Bewirtschaftung von potentiell infektiösen Abfällen aus dem Gesundheitsbereich betrifft	die spezifischen Vorschriften über den Transport von nicht gefährlichen Gütern eingehalten werden	die einschlägigen UNI EN ISO-Normen eingehalten werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen für die Verpackung und den Transport der Abfälle	die gesetzlichen Bestimmungen über den Gütertransport und gegebenenfalls die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut berücksichtigt werden	Kriterien des Hausverstands und der Vorsicht berücksichtigt werden, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind	immer die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Hausmülltransporte vorgesehen sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter aufweisen	eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle	für die jährliche Kontrolle beim Hersteller bereitstehen	den technischen Spezifikationen entsprechen, die vom Hersteller des Behälters festgelegt werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter versehen sein mit	geeigneten Verschlüssen, Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen und Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter	geeigneten Verschlüssen und Standardetikettierungen für jede Art von Abfall	Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und möglichst geeigneten Verschlüssen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, gilt im Falle eines unvorhergesehenen Austrittes der Abfälle:	Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorberung der Abfälle verwendet werden, müssen gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden	Der technische Verantwortliche bewertet mit dem gesetzlichen Vertreter, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorberung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind	Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorberung der Abfälle verwendet werden, können gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden

3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit des Abfalltransports gemäß folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:	den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und technischen Vorschriften und insbesondere den geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Abfälle	den Bestimmungen für den Transport von verderblichen Waren	den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und den technischen Vorschriften für die Navigation und insbesondere den geltenden Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten	nur den Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die technische Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge, die vom technischen Verantwortlichen bescheinigt wird,	durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss	für den gesamten Zeitraum der Eintragung gültig ist	durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden kann	je nach Verfügbarkeit des Fahrzeugs im Betrieb periodische ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen erfordert
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass während des Abfalltransports	die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen verhindert werden müssen und der Schutz der transportierten Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss	es ratsam ist, die auf dem Fahrzeug aufgeladenen Abfälle vor Witterungseinflüssen zu schützen, soweit dies mit der Notwendigkeit eines schnellen Transports vereinbar ist	in kleinem Maße die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen zulässig sind	Vorsicht geboten ist, um die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und den Austritt von lästigen Ausdünstungen zu verhindern, und dass der Schutz der Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, legen fest, dass die Fahrzeuge, unbeschadet der Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut (ADR/RID),	einer periodischen Reinigung unterzogen werden müssen und auf jeden Fall immer, bevor sie für andere Transporte verwendet werden	periodischen Reinigungen unterzogen werden müssen, wenn sich die Gelegenheit ergibt, Zeit für solche Arbeiten aufzuwenden	einer periodischen Reinigung unterzogen werden können, auf jeden Fall immer bevor sie für andere Transporte verwendet werden	für den gesamten Zeitraum der Eintragung in das Nationale Verzeichnis ohne Bedarf periodischer Reinigungen verwendet werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass Folgendes gewährleistet sein muss:	die ordnungsgemäße Funktionsweise der mobilen Abfallbehälter	ein nächtliches Überwachungssystem am Betriebsitz	die ordnungsgemäße Funktionsweise des Überwachungs- und Sicherheitssystems am Standort der Verwahrung der Fahrzeuge	die ordnungsgemäße Funktionsweise der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss sich der Transporteur vor Transportbeginn vergewissern, dass	der Empfänger im Besitz der vom Umweltgesetzbuch vorgesehenen Ermächtigungen oder Eintragungen ist	nur der Vermittler im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist	der Empfänger und der Vermittler im Besitz der im Sinne der Abfalltransportbestimmungen vorgeschriebenen Ermächtigung sind	der Empfänger im Besitz einer Ermächtigung oder Eintragung für die Ausübung der Unternehmertätigkeit ist
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss der Transporteur, falls der Empfänger den Abfall nicht annehmen sollte,	diesen zum Versandort zurückbringen oder mit dem Erzeuger/Besitzer eine andere geeignete Bestimmungsanlage vereinbaren	nur den Erzeuger/Besitzer des Abfalles über die nicht erfolgte Abgabe des Abfalls informieren	den Abfall am Versandort entsorgen	eigenständig eine andere geeignete Bestimmungsanlage finden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen beim Transport von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich	die spezifischen Vorschriften eingehalten werden, welche die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln, insbesondere die Vorschriften für den Schutz von Gesundheit und Umwelt bei der Bewirtschaftung von potentiell infektiösen Abfällen aus dem Gesundheitsbereich	die spezifischen Vorschriften eingehalten werden, welche die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln, insbesondere nur die Vorschriften für den Schutz der Gesundheit	die spezifischen Vorschriften über den Transport von Gefahrgut eingehalten werden	die technischen freiwilligen Protokolle eingehalten werden, die die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen für die Verpackung und den Transport der Abfälle	die gesetzlichen Bestimmungen über den Gütertransport und gegebenenfalls die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut berücksichtigt werden	immer die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Transporte von nicht gefährlichen Sonderabfällen vorgesehen sind	nur die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Güterkraftverkehr vorgesehen sind	Kriterien des Hausverständs und der Vorsicht berücksichtigt werden, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter	eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle aufweisen	den technischen Spezifikationen entsprechen, die vom Hersteller des Behälters festgelegt werden	für die jährliche Kontrolle beim Hersteller bereitstehen	nach freiem Ermessen des Erzeugers/Besitzers des Abfalls soweit als möglich in Übereinstimmung mit den chemisch-physikalischen Eigenschaften und den Gefahrenmerkmalen der enthaltenen Abfälle gewährt werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter versehen sein mit:	geeigneten Verschlüssen, Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen und Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter	geeigneten Verschlüssen und Standardeketikettierungen für jede Art von Abfall	Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und möglichst geeigneten Verschlüssen	Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen, Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und eventuell geeigneten Verschlüssen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, gilt im Falle eines unvorhergesehenen Austrittes der Abfälle:	Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung verwendet werden, müssen gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden	Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung verwendet werden, können gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden	Der technische Verantwortliche entscheidet, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind	Der technische Verantwortliche bewertet mit dem gesetzlichen Vertreter, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit des Abfalltransports gemäß folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:	den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und technischen Vorschriften und insbesondere den geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Abfälle	den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und den technischen Vorschriften für die Navigation und insbesondere den geltenden Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten	den Bestimmungen für den Transport von verderblichen Waren	den Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die technische Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge, die vom technischen Verantwortlichen bescheinigt wird,	durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss	je nach Verfügbarkeit des Fahrzeugs im Betrieb periodische ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen erfordert	für den gesamten Zeitraum der Eintragung gültig ist	durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden kann
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass während des Abfalltransports	die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen verhindert werden müssen und der Schutz der transportierten Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss	in kleinem Maße die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen zulässig sind	es ratsam ist, die auf dem Fahrzeug aufgeladenen Abfälle vor Witterungseinflüssen zu schützen, soweit dies mit der Notwendigkeit eines schnellen Transports vereinbar ist	Vorsicht geboten ist, um die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und den Austritt von lästigen Ausdünstungen zu verhindern, und dass der Schutz der Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Fahrzeuge, unbeschadet der Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut (ADR/RID),	einer periodischen Reinigung unterzogen werden müssen und auf jeden Fall immer, bevor sie für andere Transporte verwendet werden	periodischen Reinigungen unterzogen werden, wenn sich die Gelegenheit ergibt, Zeit für solche Arbeiten aufzuwenden	für den gesamten Zeitraum der Eintragung in das Nationale Verzeichnis ohne Bedarf periodischer Reinigungen verwendet werden	einer periodischen Reinigung unterzogen werden können, auf jeden Fall immer bevor sie für andere Transporte verwendet werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass Folgendes gewährleistet sein muss:	die ordnungsgemäße Funktionsweise der mobilen Abfallbehälter	die ordnungsgemäße Funktionsweise des Überwachungs- und Sicherheitssystems am Standort der Verwahrung der Fahrzeuge	ein nächtliches Überwachungssystem am Betriebsitz	die ordnungsgemäße Funktionsweise der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss sich der Transporteur vor Transportbeginn vergewissern, dass	der Empfänger im Besitz der vom Umweltgesetzbuch vorgesehenen Ermächtigungen oder Eintragungen ist	der Empfänger und der Vermittler im Besitz der im Sinne der Abfalltransportbestimmungen vorgeschriebenen Ermächtigung sind	nur der Vermittler im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist	der Empfänger im Besitz einer Ermächtigung oder Eintragung ist
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss der Transporteur, falls der Empfänger den Abfall nicht annehmen sollte,	diesen zum Versandort zurückbringen oder mit dem Erzeuger/Besitzer eine andere geeignete Bestimmungsanlage vereinbaren	den Abfall am Versandort entsorgen	nur den Erzeuger/Besitzer des Abfalles über die nicht erfolgte Abgabe des Abfalls informieren	eigenständig eine andere geeignete Bestimmungsanlage finden

3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen beim Transport von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich	die spezifischen Vorschriften eingehalten werden, welche die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln, insbesondere die Vorschriften für den Schutz von Gesundheit und Umwelt bei der Bewirtschaftung von potentiell infektiösen Abfällen aus dem Gesundheitsbereich	die spezifischen Vorschriften über den Transport von nicht gefährlichen Gütern eingehalten werden	die technischen freiwilligen Protokolle eingehalten werden, die die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln	die Vorschriften aus den technischen Spezifikationen der UNI EN ISO-Norm für den Gesundheitsschutz eingehalten werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle aufweisen	eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle aufweisen	für die jährliche Kontrolle beim Hersteller bereitstehen	nach freiem Ermessen des Erzeugers/Besitzers des Abfalls soweit als möglich in Übereinstimmung mit den chemisch-physikalischen Eigenschaften und den Gefahrenmerkmalen der enthaltenen Abfälle gewählt werden	den technischen Spezifikationen entsprechen, die vom Hersteller des Behälters festgelegt werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter versehen sein mit	geeigneten Verschlüssen, Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen und Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter	Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und möglichst geeigneten Verschlüssen	geeigneten Verschlüssen und Standardetikettierungen für jede Art von Abfall	Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen, Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und eventuell geeigneten Verschlüssen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Verfügbaren für die Eintragung in die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, legen fest, dass „unbeschadet der Maßnahmen in Bezug auf das Verbot der Vermischung der gefährlichen Abfälle“	der gleichzeitige Transport auf demselben Fahrzeug von gefährlichen oder von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, welche miteinander unverträglich sind, bzw. fähig sind, miteinander zu reagieren und explosive, brennbare oder jedenfalls gefährliche Stoffe zu erzeugen, verboten ist	die unvorhergesehene Vermischung von Abfällen während des Transports, falls notwendig, genehmigt und organisiert werden kann	der gleichzeitige Transport auf demselben Fahrzeug von gefährlichen oder von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, welche miteinander unverträglich sind, bzw. fähig sind, miteinander zu reagieren und explosive, brennbare oder jedenfalls gefährliche Stoffe zu erzeugen, erlaubt ist, sofern Feuerlöscher vorgesehen sind	die geplante Vermischung von Abfällen während des Transports, falls notwendig, genehmigt und organisiert werden kann
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen für die Verpackung und den Transport der nicht gefährlichen Abfälle	die gesetzlichen Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr und, soweit anwendbar, die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut berücksichtigt werden	nur die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Transporte von nicht gefährlichen Sonderabfällen vorgesehen sind	immer die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Transporte von nicht gefährlichen Sonderabfällen vorgesehen sind	Kriterien des Hausverstands und der Vorsicht berücksichtigt werden, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle auf den Fahrzeugen	eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 40 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden	eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 20 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden	eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 20 cm mit einem roten „R“ auf weißem Hintergrund“, wobei die Strichbreite 3 cm betragen muss, angebracht werden	eine Tafel mit einem gut sichtbaren „R“ in einer nach Ermessen des technischen Verantwortlichen angemessenen Größe angebracht werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle die Tafel mit dem Buchstaben „R“	an der Rückseite des Fahrzeugs, rechts, gut sichtbar angebracht werden	an der Vorder- und Rückseite, unten links angebracht werden	so am Fahrzeug befestigt werden, dass sie nach Ermessen des technischen Verantwortlichen gut sichtbar ist	an der Vorderseite des Fahrzeugs, rechts, gut sichtbar angebracht werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle auf den Behältern eine nicht entfernbar Etikette oder Marke	der Größe 15x15 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden	der Größe 30x30 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden	mit einem gut lesbaren und sichtbaren „R“ angebracht werden	mit einem schwarzen oder gelben „R“ auf weißem Hintergrund angebracht werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss auf den Behältern, in denen gefährliche Abfälle transportiert werden, die vorgeschriebene Etikette oder Marke mit dem Buchstaben „R“	nicht entfernbar sein und den Umwelteinflüssen standhalten, ohne wesentliche Veränderungen zu erleiden	lesbar und austauschbar sein und den Umwelteinflüssen standhalten	nicht entfernbar sein und einen roten Hintergrund haben	nicht entfernbar und lichtempfindlich sein
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen für die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, gegebenenfalls die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut eingehalten werden	gegebenenfalls die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut eingehalten werden	nur die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Güterkraftverkehr vorgesehen sind	Kriterien des Hausverstands und der Vorsicht berücksichtigt werden, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind	immer auf jeden Fall die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Transporte und Mengen gefährlicher Sonderabfälle vorgesehen sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die für den Transport von gefährlichen Abfällen verwendeten Fahrzeuge	über eine Ausstattung verfügen, die erste Notfall- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Falle des unvorhergesehenen Austrittes von Abfällen aus den Behältern ermöglicht und die persönlichen Schutzausrüstungen für das für den Transport zuständige Personal umfasst	mit Feuerlöscher und persönlichen Schutzausrüstungen für das für den Transport zuständige Personal ausgestattet sein	den Kriterien für Fahrzeuge für den Transport von Gefahrgut für jede Art von Transport gefährlicher Abfälle entsprechen	den Gefahrgutvorschriften entsprechen und eine Ausstattung mitführen, die erste Notfall- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Falle des unvorhergesehenen Austrittes von Abfällen aus den Behältern ermöglicht
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, gilt im Falle eines unvorhergesehenen Austrittes der Abfälle:	Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der Abfälle verwendet werden, müssen gemäß den für die sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden	Der technische Verantwortliche entscheidet, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind	Der technische Verantwortliche bewertet mit dem gesetzlichen Vertreter, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind	Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der Abfälle verwendet werden, können gemäß den für die sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit des Abfalltransports gemäß folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:	den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und technischen Vorschriften und insbesondere den geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Abfälle	den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und den technischen Vorschriften für die Navigation und insbesondere den geltenden Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten	den Bestimmungen für den Transport von verderblichen Waren	nur den Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die technische Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge, die vom technischen Verantwortlichen bescheinigt wird,	durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss	durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden kann	für den gesamten Zeitraum der Eintragung gültig ist	je nach Verfügbarkeit des Fahrzeugs im Betrieb periodische ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen erfordert
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass während des Abfalltransports	die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen verhindert werden müssen und der Schutz der transportierten Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss	in kleinem Maße die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen zulässig sind	es ratsam ist, die auf dem Fahrzeug aufgeladenen Abfälle vor Witterungseinflüssen zu schützen, soweit dies mit der Notwendigkeit eines schnellen Transports vereinbar ist	Vorsicht geboten ist, um die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und den Austritt von lästigen Ausdünstungen zu verhindern, und dass der Schutz der Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Fahrzeuge, unbeschadet der Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut (ADR/RID),	einer periodischen Reinigung unterzogen werden müssen und auf jeden Fall immer, bevor sie für andere Transporte verwendet werden	einer periodischen Reinigung unterzogen werden können, auf jeden Fall immer bevor sie für andere Transporte verwendet werden	für den gesamten Zeitraum der Eintragung in das Nationale Verzeichnis ohne Bedarf periodischer Reinigungen verwendet werden	periodischen Reinigungen unterzogen werden, wenn sich die Gelegenheit ergibt, Zeit für solche Arbeiten aufzuwenden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass Folgendes gewährleistet sein muss:	die ordnungsgemäße Funktionsweise der mobilen Abfallbehälter	ein nächtliches Überwachungssystem am Betriebssitz	die ordnungsgemäße Funktionsweise der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler	die ordnungsgemäße Funktionsweise des Überwachungs- und Sicherheitssystems am Standort der Verwahrung der Fahrzeuge
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Tätigkeit des Abfalltransports	unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen durchgeführt werden muss	nur unter Beachtung der Bestimmungen für den internationalen Güterverkehr durchgeführt werden muss	in einigen Fällen den Bestimmungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unterliegen kann	nur unter Beachtung der Bestimmungen für den nationalen Abfalltransport durchgeführt werden muss

3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	In den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist vorgesehen, dass die Beförderung von Abfällen mit Kennziffern, die auf 99 enden,	nur bei Vorhandensein einer spezifischen Beschreibung des Abfalls erlaubt ist	erlaubt ist, der Transporteur jedoch auf Anfrage eine Beschreibung des Abfalls vorlegen muss	immer verboten ist	immer erlaubt ist
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	In den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist vorgesehen, dass	es unbeschadet der Einhaltung und der Bedingungen der spezifischen Bestimmungen des Sektors verboten ist, Fahrzeuge und Behälter, die gefährliche Abfälle enthalten haben, für Lebensmitteltransporte zu verwenden	es verboten ist, Fahrzeuge und Behälter, die gefährliche Abfälle enthalten haben, für andere Nutzungen, einschließlich des Transports anderer Abfälle, zu verwenden	es auf jeden Fall immer verboten ist, Fahrzeuge und Behälter, die gefährliche Abfälle enthalten haben, für Lebensmitteltransporte zu verwenden	Fahrzeuge und Behälter, die gefährliche Abfälle enthalten haben, für Lebensmitteltransporte verwendet werden können
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle aufweisen	eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle aufweisen	nach freiem Ermessen des Erzeugers/Besitzers des Abfalls soweit als möglich in Übereinstimmung mit den chemisch-physikalischen Eigenschaften und den Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle gewählt werden	den technischen Spezifikationen entsprechen, die vom Hersteller des Behälters festgelegt werden	für die jährliche Kontrolle beim Hersteller bereitstehen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter versehen sein mit	geeigneten Verschlüssen, Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen und Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter	Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und möglichst geeigneten Verschlüssen	Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen, Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und nur eventuell geeigneten Verschlüssen	geeigneten Verschlüssen und Standardetikettierungen für jede Art von Abfall
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen für die Verpackung und den Transport der Abfälle	die gesetzlichen Bestimmungen über den Gütertransport und gegebenenfalls die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut berücksichtigt werden	immer die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Transporte von nicht gefährlichen Sonderabfällen vorgesehen sind	Kriterien des Hausverstands und der Vorsicht berücksichtigt werden, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind	die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Güterkraftverkehr vorgesehen sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle auf den Fahrzeugen	eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 40 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden	eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 20 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden	ein gut sichtbar Buchstabe „R“ in einer nach Ermessen des technischen Verantwortlichen angemessenen Größe angebracht werden	eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 20 cm auf weißem Hintergrund mit einem roten „R“ angebracht werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle die Tafel mit dem Buchstaben „R“	an der Rückseite des Fahrzeugs, rechts, gut sichtbar angebracht werden	so am Fahrzeug befestigt werden, dass sie nach Ermessen des technischen Verantwortlichen gut sichtbar ist	an der Vorder- und Rückseite, unten links angebracht werden	an der Vorderseite des Fahrzeugs, rechts, gut sichtbar angebracht werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle auf den Behältern eine nicht entfernbar Etikette oder Marke	der Größe 15x15 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden	mit dem nach Ermessen des technischen Verantwortlichen gut les- und sichtbaren Buchstaben „R“ angebracht werden	der Größe 30x30 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden	mit einem schwarzen oder gelben „R“ auf weißem Hintergrund angebracht werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss auf den Behältern, in denen gefährliche Abfälle transportiert werden, die vorgeschriebene Etikette oder Marke mit dem Buchstaben „R“	nicht entfernbar sein und den Umwelteinflüssen standhalten, ohne wesentliche Veränderungen zu erleiden	nicht entfernbar und lichtempfindlich sein	nicht entfernbar sein und einen roten Hintergrund haben	lesbar und austauschbar sein und den Umwelteinflüssen standhalten
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Beförderung der Abfälle	die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut, sofern anwendbar, erfüllen	immer auf jeden Fall die Bestimmungen für den Transport von Gefahrgut bei allen grenzüberschreitenden Transporten und Mengen von Abfällen erfüllen	die Bestimmungen über den Güterkraftverkehr erfüllen	Kriterien des Hausverstands und der Vorsicht erfüllen, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die für den Transport von gefährlichen Abfällen verwendeten Fahrzeuge	über eine Ausstattung verfügen, die erste Notfall- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Falle des unvorhergesehenen Austrittes von Abfällen aus den Behältern ermöglicht sowie persönliche Schutzausrüstungen für das Personal, das für den Transport zuständig ist, umfasst	mit Feuerlöschern und persönlichen Schutzausrüstungen für das für den Transport zuständige Personal ausgestattet sein	den Kriterien für Fahrzeuge für den Transport von Gefahrgut für jede Art von Transport gefährlicher Abfälle entsprechen	den Gefahrgutvorschriften entsprechen und eine Ausstattung mitführen, die erste Notfall- und/oder Schadensbegrenzungsmäßigkeiten im Falle des unvorhergesehenen Austrittes von Abfällen aus den Behältern ermöglicht
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, gilt im Falle eines unvorhergesehenen Austrittes der Abfälle:	Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung verwendet werden, müssen gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden	Der technische Verantwortliche entscheidet, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind	Der technische Verantwortliche bewertet mit dem gesetzlichen Vertreter, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind	Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung verwendet werden, können gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen gemäß folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:	den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und technischen Vorschriften und insbesondere den geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Abfälle	den Bestimmungen für den Transport von verderblichen Waren	den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und technischen Bestimmungen für Sanierungstätigkeiten, und insbesondere den geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Abfälle	den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen gemäß folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:	den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, wenn es sich um eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen handelt	den Bestimmungen für den internationalen Warenhandel, wenn der Abfall durch mehrere Länder gehandelt oder vermittelt wird	den Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut	den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen sich die Subjekte, die Tätigkeiten des Handels und/oder der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben durchführen, vergewissern, dass:	das mit dem Abfalltransport auf italienischem Staatsgebiet beauftragte Subjekt über eine geeignete Eintragung im Nationalen Verzeichnis verfügt	das mit dem Abfalltransport beauftragte Subjekt zuverlässig ist und die im Notifizierungsformular angegebenen Routen kennt	der Vermittler im Transitland angemessen registriert ist	keine Sperren in den Tunnels vorkommen, die vom Transport des vermittelten Abfalls betroffen sind
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen sich die Subjekte, die Tätigkeiten des Handels und/oder der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben durchführen, vergewissern, dass:	das Subjekt, das die Verwertung oder Entsorgung derselben Abfälle vornimmt, im Sinne der Gesetzgebung des Staates, in dem die Abfälle verwertet oder entsorgt werden, ordnungsgemäß dazu ermächtigt ist	das Subjekt, das die Verwertung oder Entsorgung durchführt, auch in Besitz der Genehmigung für die Sammlung und den Transport ist	das Subjekt, das die Verwertung oder Entsorgung durchführt, zuverlässig ist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die für die Ausübung der Handelstätigkeit vorgesehen sind	alle Subjekte, die an der Vermittlung beteiligt sind, über einen technischen Verantwortlichen verfügen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen sich die Subjekte, die Tätigkeiten des Handels und/oder der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben durchführen, vergewissern, dass:	die Subjekte, die an der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen beteiligt sind, die Genehmigungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, sofern vorgesehen, besitzen und die von der EG-Verordnung festgelegten Pflichten erfüllt haben	das Subjekt, das die Verwertung oder Entsorgung durchführt, auch in Besitz der Genehmigung für die Sammlung und den Transport ist	die Subjekte, die an der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen beteiligt sind, zuverlässig sind und die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Ausübung der Handelstätigkeit vorgesehen sind	alle Subjekte, die an der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen beteiligt sind, über einen technischen Verantwortlichen verfügen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 9 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit der Sanierung von Standorten:	unter Beachtung der Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und der entsprechenden Durchführungs- und technischen Umsetzungsbestimmungen sowie der geltenden Bestimmungen, welche die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten, durchgeführt werden	unter Beachtung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über einfache Werkverträge durchgeführt werden	unter Beachtung der Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und der entsprechenden Durchführungs- und technischen Umsetzungsbestimmungen für Tätigkeiten des Handels und der Vermittlung und insbesondere der geltenden Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten, durchgeführt werden	unter Beachtung der Bestimmungen für den Transport von Gefahrgut durchgeführt wurden

3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	In den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 9 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist vorgesehen, dass die technische Eignung der Ausrüstungen	durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss	durch regelmäßige, ausschließlich ordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss	auf der Baustelle und am Ort ihrer Verwahrung überwacht werden muss	insbesondere der Gabelstapler und der Fahrzeuge für den Personenverkehr Wartungsmaßnahmen unterzogen werden muss
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 10 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit der Sanierung asbesthaltiger Güter	unter Beachtung der Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und der entsprechenden Durchführungs- und technischen Umsetzungsbestimmungen sowie der geltenden Bestimmungen, welche die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten, durchgeführt werden	unter Beachtung der Bestimmungen für den Transport von Gefahrgut durchgeführt werden	unter Beachtung der Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und der entsprechenden Durchführungs- und technischen Umsetzungsbestimmungen für Tätigkeiten des Handels und der Vermittlung und insbesondere der geltenden Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten, durchgeführt werden	nur unter Beachtung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über einfache Werkverträge durchgeführt werden
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	In den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 10 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist vorgesehen, dass die technische Eignung der Ausrüstungen	durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss	insbesondere der Gabelstapler und der Fahrzeuge für den Transport von Abfällen Wartungsmaßnahmen unterzogen werden muss	auf der Baustelle und am Ort ihrer Verwahrung überwacht werden muss	durch regelmäßige, ausschließlich ordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Disziplinarmaßnahmen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden	mit ausdrücklicher Verfügung des Nationalen Komitees ausgesetzt	nach Hinterlegung einer spezifischen Kautio ausgesetzt	mit ausdrücklicher Verfügung der Regional- und Landessektion ausgesetzt	automatisch mit der Rekuseinlegung ausgesetzt
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Disziplinarmaßnahmen, die von den Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses erlassen werden:	Sie müssen immer begründet sein	Sie können begründet sein, wenn die Disziplinarstrafe schwerwiegend ist	Sie brauchen nicht unbedingt begründet zu werden, weil die Begründung mündlich im Zuge des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt werden kann	Sie müssen nur dann begründet werden, wenn der Betroffene dies beantragt
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Verfügungen für die Suspendierung und Streichung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis:	Sie werden von den Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses beschlossen	Sie werden, nur wenn es sich um Hausmüll handelt, von der Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Sitz hat, beschlossen; für Sonderfälle werden sie vom Nationalen Komitee beschlossen	Sie können nur vom Nationalen Komitee beschlossen werden	Sie werden allgemein von der Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Region beschlossen; wenn es sich jedoch um Unternehmen handelt, die gefährliche Abfälle bewirtschaften, werden sie vom Nationalen Komitee beschlossen
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bewirkt die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz	die Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis	die Pflicht für das Unternehmen, sich den Vorgaben des Nationalen Verzeichnisses anzupassen	die Suspendierung des technischen Verantwortlichen von seinem Amt	die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch das Nationale Komitee oder die Landessektionen
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz bewirkt	die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch die Regional- und Landessektion	die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch das Nationale Komitee	die Streichung aus dem Lieferantenverzeichnis des Bezirks	die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch das Nationale Komitee oder die Landessektionen
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Suspendierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe darf folgenden Zeitraum nicht überschreiten:	120 Tage	60 auch nicht aufeinanderfolgende Tage	60 Tage	180 Tage
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wird ausgesetzt,	wenn die Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz nicht befolgt werden	nur im Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Eintragungsverfügungen enthalten oder genannt sind	wobei dies die automatische Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis zur Folge hat	auch wenn die bestandene Tat einem Subjekt zuzuschreiben ist, das nicht im Nationalen Verzeichnis eingetragen ist
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Bei Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung im Nationalen Verzeichnis	müssen zwischen dem Zustellungsdatum der Suspendierungsverfügung an den Betroffenen und dem Inkrafttreten derselben mindestens neunzig Tage vergehen	wird das Unternehmen oder die Körperschaft, an die sich die Verfügung richtet, ab dem Datum der Mitteilung der Suspendierungsmaßnahme aus dem Verzeichnis gestrichen	hat das Unternehmen oder die Körperschaft, an die die Suspendierungsverfügung gerichtet ist, keinen Anspruch auf Einreichung eines Rekurses gegen diese Verfügung	legt jede Regional- oder Landessektion eigenständig die Kriterien für die Anwendung der Suspendierung gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit und Gleichheit fest
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Strafe der Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	wird von den Regional- und Landessektionen verhängt	kann nur vom Nationalen Komitee verhängt werden	ist im Gegensatz zur Streichung nicht durch die Zuweisung einer Frist von dreißig Tagen für die Einreichung eventueller Bemerkungen seitens des betroffenen Subjekts gekennzeichnet	bedarf im Gegensatz zur Streichung keiner Vorhaltung der Anschuldigungen an das eingetragene Subjekt
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Ein im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenes Subjekt kann von der Eintragung suspendiert werden	mit einer Verfügung der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses bei Eintreten spezifischer Umstände	und gleichzeitig wegen schwerwiegender Taten aus dem Nationalen Verzeichnis gestrichen werden	aus einer spezifischen Entscheidung des Präsidenten heraus	nur infolge eines einer gerichtlichen Behörde in diesem Sinne gefällten Beschlusses
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Bei Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch die Regional- und Landessektionen	legt die Sektion mit der Suspendierungsverfügung die Frist fest, innerhalb der sich das Unternehmen oder die eingetragene Körperschaft an die geltenden Bestimmungen anpassen muss	müssen zwischen dem Datum der Notifizierung der Strafmaßnahme an das betroffene Subjekt und dem Beginn der Maßnahme mindestens drei Tage verstreichen	müssen zwischen dem Datum der Notifizierung der Strafmaßnahme an das betroffene Subjekt und dem Beginn der Maßnahme mindestens zwanzig Tage verstreichen	ersucht die Sektion mit der Suspendierungsverfügung das Unternehmen oder die eingetragene Körperschaft, sich an die geltenden Bestimmungen anzupassen
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die unterlassene Einzahlung der Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt	die Suspendierung für die Kategorien, für die die Zahlung nicht getätig wurde	die Streichung für alle Kategorien	die Suspendierung für alle Kategorien	die Streichung für die Kategorien, für die die Zahlung nicht getätig wurde
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist fällig innerhalb	30. April	31. Jänner	1. Jänner	28. Februar
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die unterlassene Einzahlung der Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt	die Streichung nur für jene Kategorien, für die die Zahlung nicht getätig wurde, falls die Unterlassung mehr als 12 Monate andauert	die Streichung für alle Kategorien, die das Subjekt eingetragen ist	die Suspendierung von Amts wegen für den gesamten Zeitraum der unterlassenen Einzahlung, auch für mehr als 12 Monate, nur für die Kategorien, für die keine Einzahlung getätig wurde	die Suspendierung von Amts wegen für alle Kategorien, in denen das Subjekt eingetragen ist, auch für jene, für die es bezahlt hat
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Unternehmen und Körperschaften werden aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gestrichen, falls das eingetragene Subjekt	darum ersucht und die Einzahlung der Jahresgebühr der Eintragung regelmäßig vorgenommen hat	innerhalb 30. Juni des Vorjahres darum ersucht	darum ersucht und der Sektion erklärt, warum es keine Eintragung mehr wünscht	darum ersucht, auch wenn es die Jahresgebühr der Eintragung nicht bezahlt hat
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Ein im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenes Subjekt kann gestrichen werden	mit einer Verfügung der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses beim Eintreten spezifischer Umstände	nur aufgrund eines einer gerichtlichen Behörde in diesem Sinne gefällten Beschlusses	auf keinen Fall	nur nach dessen Suspendierung und Benachrichtigung über das Risiko
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist wirksam	ab dem Datum der Mitteilung der entsprechenden Verfügung oder ab dem Datum der Einreichung des Antrags um Streichung, sofern es sich um eine gesetzeskonforme Streichung auf Anfrage des Eingetragenen handelt	ab dem dreißigsten Tag nach der Mitteilung der entsprechenden Verfügung	rückwirkend ab dem Datum der Eintragung in das Verzeichnis, als ob das Subjekt nie eingetragen gewesen wäre	ab Eintreten der Ursache der Streichung
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Bei der Verhängung der Disziplinarstrafen müssen die Regionalsektionen	die Unregelmäßigkeiten dem eingetragenen Subjekt beanstanden, dem eine Frist von dreißig Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen	dem eingetragenen Subjekt die Unregelmäßigkeiten mündlich beanstanden, um eine Frist von höchstens fünf Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen	dem eingetragene Subjekt in die Handelskammer vorladen, um die Unregelmäßigkeiten persönlich zu beanstanden	das eingetragene Subjekt in die Handelskammer vorladen, um die Unregelmäßigkeiten persönlich zu beanstanden
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Bei der Verhängung der Disziplinarstrafen müssen die Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	das eingetragene Subjekt oder seinen gesetzlichen Vertreter persönlich anhören, sofern es dies innerhalb von 30 Tagen beantragt	jeden aufnehmen, der seine eigene Fassung der Geschehnisse darlegen möchte	eine Dienstkonferenz organisieren, um alle miteinzubeziehen	persönlich nur den Beschäftigten des Unternehmens anhören, der für das Geschehnis verantwortlich ist, sofern es dies innerhalb von 30 Tagen beantragt
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Bei Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe infolge der Streichung des Unternehmens aus dem Handelsregister	wird kein Disziplinarverfahren angewendet und die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis von Amts wegen vorgenommen	wird die betroffene Person zu einer Anhörung vorgeladen	wird das Disziplinarverfahren angewendet und dem eingetragenen Subjekt der Verstoß vorgehalten	wird die betroffene Person auf dem kürzesten Weg um Erklärung ersucht

3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Bei Suspenderung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wegen unterlassener Einzahlung der Jahresgebühr für die Eintragung	wird kein Disziplinarverfahren angewendet und die Suspenderung von Amts wegen vorgenommen	wird die betroffene Person auf dem kürzesten Weg um Erklärung ersucht	wird das Disziplinarverfahren angewendet und dem eingetragenen Subjekt der Verstoß vorgehalten	wird die betroffene Person zu einer Anhörung vorgeladen
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Was die Suspenderung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wegen unterlassener Einzahlung der Jahresgebühr betrifft, wird die Regional- oder Landessektion nach Verstreichen der Frist vom 30. April	die Suspenderungen mit Inkrafttreten am 15. Juni beschließen und dem betroffenen Subjekt die entsprechende Verfügung mittels zertifizierter elektronischer Post zustellen	das betroffene Subjekt zu einer Anhörung vorladen	die Suspenderungen mit Inkrafttreten am 31. Dezember beschließen und dem betroffenen Subjekt die entsprechende Verfügung mittels zertifizierter elektronischer Post zustellen	das betroffene Subjekt auf dem kürzesten Weg um Erklärung ersuchen
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Bei nicht erfolgter Zustellung der Suspenderungsverfügung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wegen fehlender, ungültiger oder nicht funktionierender zertifizierter E-Mail-Adresse	veröffentlicht die Regional- oder Landessektion die Daten des suspendierten Unternehmens am 1. Juni auf der Website des Nationalen Verzeichnisses	lädt die Regional- oder Landessektion das betroffene Subjekt zu einer Anhörung	ersucht die Regional- oder Landessektion das betroffene Subjekt auf dem kürzesten Wege um eine Erklärung	veröffentlicht die Regional- oder Landessektion die Daten des suspendierten Unternehmens am 31. Dezember auf der Website des Nationalen Verzeichnisses
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß der Regelung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann die Disziplinarnaßnahme	alle Eintragungskategorien eines Unternehmens oder einige derselben betreffen; daher ist die Regional- oder Landessektion verpflichtet zu prüfen, ob die beanstandete Unregelmäßigkeit ausschließlich die im Rahmen der Eintragungskategorie durchgeführte Tätigkeit oder das Unternehmen insgesamt betrifft	nicht mehr als zwei Eintragungskategorien eines Unternehmens betreffen	die Eintragungskategorien eines Unternehmens insgesamt betreffen	aufgrund einer freien Entscheidung der Regional- oder Landessektion, die um keine Begründung ersucht, nur einige Eintragungskategorien eines Unternehmens betreffen
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe	können die Betroffenen innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Verfügung beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses Rekurs einlegen	können die Betroffenen Rekurs beim Präsidenten der Region einlegen	ist nur ein gerichtlicher Rekurs, aber kein Rekurs an das Nationale Komitee des Verzeichnisses möglich	ist keinerlei Rekurs möglich
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können die Betroffenen Rekurs einlegen	beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses	sowohl bei der gebietszuständigen Präfektur als auch bei der Gerichtsbehörde	bei der gebietszuständigen Präfektur	beim Präsidenten der gebietszuständigen Region
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe müssen die Unternehmen und Körperschaften, die im Nationalen Verzeichnis eingetragen sind,	eine Jahresgebühr für die Eintragung laut den von der Verordnung vorgesehenen Beträgen entrichten	keine Jahresgebühr für die Eintragung entrichten	nur eine anfängliche, aber keine jährliche Eintragsgebühr entrichten	dieselbe Jahresgebühr entrichten, die für alle Eintragungskategorien gültig ist
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bewirkt die unterlassene Zahlung der Jahresgebühr innerhalb der vorgesehenen Fristen	die Suspenderung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, die so lange aufrecht bleibt, bis der Regional- oder Landessektion der Nachweis für die durchgeführte Einzahlung erbracht wird	die unmittelbare Streichung von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	die Suspenderung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, die nie die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zur Folge haben kann	die unmittelbare Anhörung des betroffenen Subjekts vor der Regional- oder Landessektion
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die unterlassene Zahlung der Jahresgebühr an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe innerhalb der vorgesehenen Fristen bewirkt	die Suspenderung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis nur für die Eintragungskategorien, für die keine Zahlung getätigt wurde	die unmittelbare Streichung von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis nur für die Eintragungskategorien, für die keine Zahlung getätigt wurde	die unmittelbare Streichung von Amts wegen des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis	die Suspenderung von Amts wegen des Unternehmens vom Handelsregister
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Anträge um Eintragung, Änderung oder Streichung:	Sie unterliegen der Entrichtung von Sekretariatsgebühren	Sie unterliegen nie der Entrichtung von Sekretariatsgebühren	Sie sind vorbehaltlich der Bezahlung der Stempelgebühr kostenlos	Sie unterliegen nur der Zahlung der Jahresgebühr für die Eintragung, die für alle Arten von durchgeführten Tätigkeiten immer gleich ist
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Subjekte, die neue Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsanlagen errichten und betreiben möchten,	müssen sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen	müssen sich in die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses eintragen	müssen sich in die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses eintragen	müssen sich in die Kategorie 2-bis des Nationalen Verzeichnisses eintragen
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Falls ein Unternehmen die Tätigkeit der Straßenreinigung vornehmen möchte, muss es sich in folgende Kategorie des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eintragen:	1	4	5	2-bis
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Für die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben ist die Eintragung in folgende Kategorie des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe erforderlich:	in Kategorie 8	in eine Kategorie nach Wahl des Betroffenen, welche die Abfälle betrifft, die Gegenstand der Vermittlung oder des Handels sind	in Kategorie 4 - Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen	in Kategorie 1 - Sammlung und Transport von Hausmüll
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte durchführen, müssen sich wie folgt in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen:	in Kategorie 6	in Kategorie 8	nur wenn die Grenze von 1.500 t überschritten wird	fakultativ
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6	wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist	auch wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist	soweit das Unternehmen auch in der Kategorie 9 - Sanierung von Standorten eingetragen ist	auf keinen Fall
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6	wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist	auch wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist	soweit das Unternehmen auch in der Kategorie 9 - Sanierung von Standorten eingetragen ist	auf keinen Fall
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6	wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist	soweit das Unternehmen auch in der Kategorie 9 - Sanierung von Standorten eingetragen ist	auch wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist	auf keinen Fall
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Ersterzeuger von nicht gefährlichen oder gefährlichen Abfällen, die die eigenen Abfälle sammeln und transportieren (bei gefährlichen Abfällen in Mengen unter dreißig Kilogramm oder Liter pro Tag),	müssen sich in die Kategorie 2-bis des Nationalen Verzeichnisses eintragen	sind nie im Nationalen Verzeichnis eingetragen	sind nicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet, sofern sie nicht vorbestraft sind	sind nur dann zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis verpflichtet, wenn sie nicht italienischer Staatszugehörigkeit sind
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Kategorie 1 für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	betrifft die Sammlung und den Transport von Hausmüll	ist immer in Kategorie 5 - Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen inbegriffen	ist immer in Kategorie 4 - Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen inbegriffen	ist keine Kategorie des Nationalen Verzeichnisses
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Kategorie 2-bis für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	betrifft die Ersterzeuger von nicht gefährlichen oder gefährlichen Abfällen, die die eigenen Abfälle sammeln und transportieren (bei gefährlichen Abfällen in Mengen unter dreißig Kilogramm oder Liter pro Tag)	ist immer in Kategorie 4 - Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen inbegriffen	ist immer in Kategorie 5 - Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen inbegriffen	ist keine Kategorie des Nationalen Verzeichnisses
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Kategorie 10 für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	betrifft die Sanierung von asbesthaltigen Gütern	ist immer in der Kategorie 8 - Handel und Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben inbegriffen	ist keine Kategorie des Nationalen Verzeichnisses	ist immer in Kategorie 9 - Sanierung von Standorten inbegriffen
3. Comitti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Subjekte, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausmüll ausüben:	Sie müssen sich in das Nationale Verzeichnis eintragen	Sie sind nicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis verpflichtet, wenn sie nicht vorbestraft sind	Sie sind nur dann zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis verpflichtet, wenn sie nicht italienischer Staatszugehörigkeit sind	Sie brauchen sich nicht in das Nationale Verzeichnis einzutragen

3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeiten	der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Sonderabfällen	der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Sondergütern	des Handels und der Vermittlung von Abfällen und Gütern ohne Besitz	der Sammlung und des Transports von biologisch abbaubaren Produkten
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeiten	der Sanierung von Standorten	der Sanierung von landwirtschaftlichen Grundstücken	ausschließlich der Sanierung durch Beseitigung von Kohlenwasserstoffen	ausschließlich der Sammlung und des Transports von Hausmüll
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Körperschaften und Unternehmen, die für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Abfällen im Nationalem Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind,	sind von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der nicht gefährlichen Abfälle befreit, sofern diese letzte Tätigkeit keine Änderung der Klasse bewirkt, für die die Unternehmen eingetragen sind	können nie für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen eingetragen werden	müssen immer auch für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen eingetragen sein, ohne Möglichkeit, von dieser Pflicht befreit zu werden	unterliegen der Eintragungspflicht für irgendeine Tätigkeit der Abfallbewirtschaftung nach Wahl
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Warenverkehr gestatten die Eintragungen in die Kategorien 1, 4 und 5 die Ausübung von Tätigkeiten (die keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirken, für die das Unternehmen eingetragen ist) der Kategorie	6 (Unternehmen, welche nur grenzüberschreitende Transporte von Abfällen durchführen)	9 - Sanierung von Standorten	8 - Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben	10 - Sanierung von abesthaltigen Gütern
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis befreit:	die landwirtschaftlichen Unternehmer, die Ersterzeuger von Abfällen sind, für den Transport der eigenen Abfälle innerhalb der Provinz oder der Region, in der das Unternehmen seinen Sitz hat, zwecks Verbringung derselben im Rahmen des organisierten Sammelsystems	allgemein alle Unternehmer	alle landwirtschaftlichen Unternehmer, unter jeglicher Bedingung	die landwirtschaftlichen Unternehmer aufgrund einer spezifischen Vereinbarung mit der Präfektur
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Körperschaften und Unternehmen, die für Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Abfällen im Nationalem Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, sind von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen befreit,	sofern letztere Tätigkeit keine Änderung der Klasse, in der die Unternehmen eingetragen sind, bewirkt	sofern sie keine Tätigkeiten mehr für die Sammlung und den Transport von gefährlichen Abfällen durchführen	immer	nie
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind die Unternehmen befreit, die folgende Tätigkeiten durchführen:	Verwertung und Entsorgung von Abfällen	Sanierung von Standorten	Handlung und Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben	Sanierung von abesthaltigen Gütern
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Zu den Kategorien für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gehört die Kategorie	1 - Sammlung und Transport von Hausmüll	3 - Sammlung und Transport von Abfällen, die für Verwertungsanlagen bestimmt sind	7 - Sammlung und Transport von Schlamm	11 - Sammlung und Transport von Abfällen aus Instandhaltungen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Zu den Kategorien für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gehört die Kategorie	5 - Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen	12 - Entsorgung von gefährlichen Abfällen	9 - Verwertung von Abfällen, die aus der getrennten Sammlung stammen	13 - Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Zu den Kategorien für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gehört die Kategorie	8 - Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben	9 - Sanierung durch Beseitigung von Asbest und verschiedenen Fasern	4 - Sammlung und Transport von sehr gefährlichen Sonderabfällen	12 - Entsorgung von gefährlichen Abfällen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Die Subjekte, die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausmüll durchführen, tragen sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	in Kategorie 1 und, falls es sich um Abfälle aus der Instandhaltung der öffentlichen Grünflächen handelt, in Kategorie 2-bis ein	ausschließlich in Kategorie 2-bis ein	in Kategorie 10 ein	in keine Kategorie ein, da für diese Art der Tätigkeit die geltenden Bestimmungen keine Pflicht zur Eintragung in das Verzeichnis vorsehen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Um den Dienst der Sammlung und des Transports von Hausmüll im Auftrag einer Gemeinde durchzuführen, bedarf es der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	in Kategorie 1	in eine Kategorie von 7 bis 10	in Kategorie 8	soweit die Gemeinde über eine ermächtigte Deponie verfügt
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Ein Unternehmen, das den gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt und Sonderabfälle transportieren möchte,	ist verpflichtet, sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einzutragen	muss sich nur dann in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einzutragen, wenn es sich um kontinuierliche Transporte handelt	braucht sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einzutragen, weil dieser Pflicht nur die Unternehmen unterliegen, die Hausmüll befördern	braucht sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einzutragen, weil diese Pflicht ausschließlich Betriebe betrifft, die Abfälle erzeugen
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bezieht man sich für die Unterteilung in Klassen der Kategorien 8	auf die Tonnen jährlich bewirtschafteter Abfälle	auf die Anzahl an Fahrern, die vom Unternehmen eingesetzt werden	auf die Anzahl der bedienten Einwohner	auf den Umsatz des Unternehmens
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Kategorie 4 in Klassen unterteilt nach	Tonnen jährlich bewirtschafteter Abfälle	Anzahl der Beschäftigten	Ort des Rechtssitzes des Unternehmens oder der Körperschaft	Einzugsgebiet
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bezieht sich die Klasse „a“ der Kategorie 1 (Sammlung und Transport von Hausmüll) auf eine insgesamt bediente Bevölkerung von	gleich oder mehr als 500.000 Einwohnern	weniger als 5.000 Einwohnern	weniger als 20.000 Einwohnern und mehr oder gleich als 5.000 Einwohnern	weniger als 100.000 Einwohnern und mehr oder gleich als 50.000 Einwohnern
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Eine Körperschaft trägt sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein	in der Person des gesetzlichen Vertreters	über Bürgervereinigungen, die sie vertreten	in der Person der Körperschaft selbst	über ein Unternehmen, das die Körperschaft vertritt
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Finanzkapazität	durch Dokumente nachgewiesen, die die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder der Körperschaft belegen	nur nachgewiesen, wenn das Unternehmen gerade erst mit der Tätigkeit begonnen hat	nach 6 Monaten ab Eintragung nachgewiesen	nicht nachzuweisen, da sie keine Voraussetzung für die Eintragung ist
3. Compiti ed adempimenti dell'Albo gestori ambientali – D.M. 120/2014	Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe legt das Nationale Komitee	die spezifischen Kriterien, Modalitäten und Fristen für den Nachweis der technischen Eignung und der Finanzkapazität fest	einige Richtlinien für den Nachweis der technischen Eignung und der Finanzkapazität fest, die die Regional- und Landessektionen von Mal zu Mal aufgrund der eigenen spezifischen Merkmale des Gebietes neu definieren können	fest, wie jede Regional- oder Landessektion die Kriterien für den Nachweis der technischen Eignung und der Finanzkapazität zu bestimmen hat	die Kriterien für den Nachweis der technischen Eignung und der Finanzkapazität ausschließlich in der Person des Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses fest
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 verfügen die allgemeinen Grundsätze der Regelung über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz	die Priorität der kollektiven Schutzmaßnahmen über die individuellen Schutzmaßnahmen	den uneingeschränkten Einsatz von chemischen, physikalischen und biologischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz	die vollkommene Risikobeseitigung	die Priorität der individuellen Schutzmaßnahmen über die kollektiven Schutzmaßnahmen
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt die Regelung über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz	für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche und alle Risikoarten	für Privatunternehmen mit mehr als 15 Arbeitern	für alle Staatsbetriebe	ausschließlich für die Beschäftigten der Ministerien
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz die Überwachung gewöhnlich	vom gebietszuständigen lokalen Sanitätsbetrieb und vom nationalen Arbeitsinspektorat durchgeführt	vom regionalen Gesundheitsassessorat durchgeführt	vom allgemeinen Inspektorat des gebietszuständigen Kraftfahrzeugamtes durchgeführt	vom gebietszuständigen Staatsbauamt durchgeführt
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz als „Arbeitgeber“	der Inhaber des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer	ein Subjekt, das gegen Entgelt eine Arbeitstätigkeit durchführt	der Leiter des Personalbüros	das Subjekt, das die Anweisungen umsetzt und die Arbeitstätigkeit organisiert und überwacht
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für den Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten:	Er beruft mindestens einmal pro Jahr eine periodische Sitzung ein	Er beruft die Arbeitnehmer ein, um über die Lohnerhöhungen zu diskutieren	Er teilt der Anstalt für Arbeitsschutz und -sicherheit (ISPESL) den Verlauf der Krankheiten mit	Er beruft die zweijährliche periodische Sitzung ein

4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz dem Sicherheitsbeauftragten rechtzeitig	eine Kopie des Dokuments der Risikobewertung übergeben	eine Kopie der Arbeitsschichten des mit dem Brandschutz beauftragten Personals übergeben	die INAIL- und INPS-Polizzen der Arbeitnehmer übergeben	den nationalen Kollektivvertrag übergeben
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Arbeitgeber:	Er muss dem Betriebsarzt Informationen in Bezug auf die Art der Risiken liefern	Er informiert jeden betroffenen Arbeitnehmer über die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung	Er übergibt dem Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Kopie der Vorsorge- und Risikokartei	Er ernennt den Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer (RLS)
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den „Arbeitgeber“:	Er garantiert das Vorhandensein von Löschgeräten, welche für die Brandschutzklasse und die Risikostufe des Arbeitsplatzes geeignet sind	Er plant die Eingriffe und erteilt Anweisungen, damit sich die Arbeitnehmer auch im Falle von ernster und unmittelbarer Gefahr, die nicht vermieden werden kann, nicht vom Arbeitsplatz entfernen müssen	Er ernennt den Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer	Er ist nicht verpflichtet, im Vorhinein die Arbeitnehmer zu ernennen, welche mit der Durchführung der Maßnahmen zur Brandverhütung beauftragt sind
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 liefert der „Arbeitgeber“ in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz dem Arbeitsschutzdienst	Informationen zur Art der Risiken, die in seinem Betrieb vorkommen	den Namen der Person, die mit der Risikobewertung und der Ausarbeitung des Dokuments für die Risikobewertung (DVR) beauftragt wurde	die Vollmacht für die Ernennung der Führungskräfte und der Vorgesetzten	die Namen der Arbeitnehmer, die vom Betriebsarzt für unfähig erklärt wurden, ihre Aufgaben auszuführen, und die aus berechtigtem Grund entlassen werden müssen
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Arbeitnehmer:	Sie dürfen die Schutzausrüstungen nicht ohne Erlaubnis beseitigen oder ändern	Sie sind nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber, der Führungskraft oder dem Vorgesetzten die Mängel der Arbeitsmittel und der persönlichen oder kollektiven Schutzausrüstungen zu melden	Sie können aus eigener Initiative heraus Eingriffe oder Manöver tätigen, um die Aspekte der Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern	Sie können auch ohne Erlaubnis die persönlichen Schutzausrüstungen ändern
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer:	Er nimmt an den Bildungs- und Schulungsprogrammen teil, die vom Arbeitgeber organisiert werden	Er plant die Gesundheitsüberwachung und berücksichtigt dabei die fortschrittlichsten wissenschaftlichen Richtlinien	Er führt mittels Zugang zu den Arbeitsplätzen Ermittlungen und Feststellungen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch	Er leitet und wacht über die Beachtung der gesetzlichen Pflichten seitens der einzelnen Arbeitnehmer
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer:	Er muss sich den gesundheitlichen Kontrollen unterziehen, die vom Betriebsarzt verordnet werden	Er trägt zur Durchführung von Studien und Forschungen über Arbeitsunfälle und mit der Arbeit zusammenhängende Krankheiten bei	Er wacht über die Anwendung der Gesetze über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	Er führt mittels Zugang zu den Arbeitsplätzen Ermittlungen und Feststellungen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer:	Er ist verpflichtet, nur die in seinem Vertrag vorgesehenen Aufgaben durchzuführen	Er schlägt dem Arbeitgeber die Ernennung des Betriebsarztes vor	Er reduziert die Risiken an der Quelle	Er liefert dem Arbeitsschutzdienst und dem Betriebsarzt Informationen in Bezug auf die Art der im Betrieb bestehenden Risiken
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer:	Er darf aus eigener Initiative heraus keine Manöver tätigen, die seine Sicherheit oder die anderer Arbeitnehmer gefährden könnten	Er muss sich rechtzeitig bemühen, die am Arbeitsplatz bestehenden Risiken an der Quelle zu reduzieren	Er besorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Ausarbeitung der Schutzmaßnahmen und des Dokuments für die Risikobewertung und der Kontrollsysteme für genannte Maßnahmen	Er muss bei ernster und unmittelbarer Gefahr, die nicht vermieden werden kann, bis zur Ankunft der Rettung am Arbeitsplatz bleiben
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Leiter des Arbeitsschutzdienstes:	Er schlägt dem Arbeitgeber die Programme für die Information und die Ausbildung der Arbeitnehmer vor	Er ist vom Besuch des Kurses zur Aktualisierung befreit	Er bleibt drei Jahre lang im Amt	Er muss diese Funktion in ausschließlicher und kontinuierlicher Weise nur für einen Arbeitgeber ausüben
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Leiter des Arbeitsschutzdienstes:	Er muss im Rahmen seiner Zuständigkeit die Schutzmaßnahmen und die Kontrollsysteme für genannte Maßnahmen ausarbeiten	Er muss dem Arbeitsunfallinstitut (INAII) die Ernennung des Erste-Hilfe-Beauftragten mitteilen	Ihm obliegt die Ausbildung der neu angestellten Arbeitnehmer	er ist im Rahmen seiner Funktionen nie strafrechtlich verfolgbar
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für den Leiter des Arbeitsschutzdienstes (LASD):	Er koordiniert die Funktionen des Arbeitsschutzdienstes	Er koordiniert die Funktionen des Arbeitsschutzdienstes, wobei er seine Tätigkeiten den Entscheidungen des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung unterordnet	Er ordnet die Funktionen des Arbeitsschutzdienstes den Entscheidungen des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung unter	Er koordiniert die Funktionen des Arbeitsschutzdienstes, mit Ausnahme der Tätigkeiten für die Abfallbewirtschaftung, die dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zustehen
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer:	Er bringt Vorschläge in Bezug auf die Vorbeugungstätigkeiten	Es ist seine Aufgabe, dem Arbeitgeber in der Abwicklung seiner Pflichten beizustehen und ihm dazu die erforderlichen technischen und organisatorischen Kompetenzen zu liefern	Er ist nicht verpflichtet, eigene Sicherheitskurse zu besuchen, weil er zum Zeitpunkt der Ernennung bereits ausgebildet ist	Er versammelt periodisch die Arbeitnehmer
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer:	Er hat Zugang zu den Arbeitsplätzen, an denen sich die Arbeitsvorgänge abwickeln	Er schlägt die Programme für die Information und die Ausbildung der Arbeitnehmer vor	Er führt die Gesundheitsüberwachung durch	Er beruft mindestens einmal pro Jahr eine periodische Sitzung ein
4. Sicurezza del lavoro	In Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gilt für den Vorgesetzten:	Er überprüft, dass nur jene Arbeitnehmer, die angemessene Weisungen erhalten haben, zu den Bereichen Zugang haben, in denen sie einer ernsten und spezifischen Gefahr ausgesetzt sind	Er führt die Gesundheitsüberwachung durch	Er darf ohne Genehmigung die Schutzausrüstungen, Zeichen oder Kontrollvorrichtungen weder wegschaffen noch ändern	Er teilt dem Überwachungsorgan die Nichteinhalteungen seitens der Arbeitnehmer im Sicherheitsbereich mit
4. Sicurezza del lavoro	In Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gilt für den Vorgesetzten:	Er wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Monaten wegen nicht erfolgter Überwachung der Beachtung der gesetzlichen Pflichten seitens der einzelnen Arbeitnehmer bestraft	Er ist bei Nichteinhalteung seiner Pflichten nicht strafrechtlich verfolgbar	Er ist nicht zur periodischen Weiterbildung verpflichtet, da er bereits ausgebildet ist	Er hat dieselben Pflichten und Verantwortungen des Arbeitgebers und der Führungskraft, da er sich um organisatorische Aufgaben und die Vorbereitung der Schutzmaßnahmen kümmern muss
4. Sicurezza del lavoro	Laut GVD Nr. 81/2008 gilt für den Vorgesetzten:	Er koordiniert und überwacht die Beachtung der gesetzlichen Pflichten und der betrieblichen Anweisungen seitens der Arbeitnehmer im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	Er nimmt an den periodischen Sitzungen teil	Er arbeitet mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitsschutzdienst an der Risikobewertung zusammen	Er organisiert die erforderlichen Beziehungen zu den öffentlichen Diensten, die für Erste-Hilfe-Leistungen, Rettung, Brandschutz und Notfallmanagement zuständig sind
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Notfallbeauftragten:	Sie kümmern sich um Brandschutz, Evakuierung der Arbeitsplätze bei ernster und unmittelbarer Gefahr, Rettung, Erste-Hilfe-Leistungen	Sie müssen durchgehend über das Verhalten der Arbeitnehmer wachen, um Risikosituationen zu vermeiden	In allen Produktionsstätten müssen mindestens sieben Beauftragte vorgesehen sein	Sie müssen nur bei Erdbeben eingreifen
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die mit den Erste-Hilfe-Leistungen beauftragten Personen:	Sie dürfen den Auftrag nicht ablehnen, sofern keine gerechtfertigten und belegten Gründe vorliegen	Sie brauchen keine spezifische Ausbildung, weil sie bereits zum Zeitpunkt der Anstellung ausgebildet worden sind	Sie werden vom Leiter für Sicherheit, Vorbeugung und Schutz ernannt	Sie werden auf dem kürzesten Weg ernannt, auch über Telefon
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Führungskraft:	Sie ermittelt und ernennt die Vorgesetzten	Sie ist in der Ausführung ihrer Aufgaben nicht strafrechtlich verfolgbar	Sie ist die Vertrauensperson des Leiters des Arbeitsschutzdienstes (LASD)	Sie bewertet die Förderung der Arbeitnehmer in Bezug auf ihre Leistung
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für den Arbeitssicherheitsberater:	Er ist eine in Arbeitssicherheit spezialisierte Fachkraft, die den Arbeitgeber in seinen Aufgaben unterstützt, indem sie zur Verbreitung der Kultur der Sicherheit am Arbeitsplatz unter den Arbeitnehmern beiträgt	Wenn er den Ämtern der öffentlichen Verwaltung angehört, die Überwachungstätigkeiten durchführen, kann er in jeglicher Funktion überall auf dem Staatsgebiet Beratungstätigkeiten leisten	Er ist eine Pflichtfigur für die öffentlichen Betriebe	Er wird vom Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer ernannt
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für die Übertragung von Befugnissen seitens des Arbeitgebers:	Wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist sie unter einigen Einschränkungen und Bedingungen zulässig	Sie betrifft nicht die Ernennung des Betriebsarztes	Sie betrifft unter anderem die Ernennung des LASD	Sie muss im Beisein von zwei Zeugen erfolgen und vertraulich bleiben
4. Sicurezza del lavoro	Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für die Übertragung von Befugnissen seitens des Arbeitgebers:	Sie schließt nicht die Pflicht des Arbeitgebers aus, über die korrekte Ausführung der übertragenen Aufgaben seitens des Beauftragten zu wachen	Sie kann auch mündlich erfolgen	Sie befreit den Arbeitgeber von jeglicher zivil- und strafrechtlichen Verantwortung in Verbindung mit seiner Funktion	Sie ist für alle Pflichten des Arbeitgebers zulässig

4. Sicurezza del lavoro	Gemaß GVD Nr. 81/2008 ist im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mit „Information“ Folgendes gemeint:	die Gesamtheit der Tätigkeiten, welche die Vermittlung von nützlichem Wissen für die Erhebung, die Reduzierung und das Risikomanagement am Arbeitsplatz bezeichnen	der Bildungsprozess, mit dem den Arbeitnehmern das Wissen über die Produktivität vermittelt wird	die Gesamtheit der Bestimmungen, mit denen die Beibehaltung der Aufmerksamkeit der Arbeitnehmer auf die Arbeitstätigkeiten gewährleistet werden soll	ein Beziehungsprozess, in dem zwei oder mehrere Personen eine Gesamtheit von gemeinsamen Bedeutungen aushandeln
4. Sicurezza del lavoro	Gemaß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Bezug auf die angemessene Information und Ausbildung für Arbeitnehmer:	Sie gehören zu den allgemeinen Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz	Sie beziehen sich nur auf die Verfahren für Erste-Hilfe-Leistungen, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitsplätze	Sie gehören nicht zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz	Sie bestehen ausschließlich in der Pflicht zur Information über die Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz, die mit der Tätigkeit des Unternehmens im Allgemeinen verbunden sind
4. Sicurezza del lavoro	Gemaß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Ausbildung:	Sie muss anlässlich eines Aufgabenwechsels erfolgen	Sie muss sprachlich klar formuliert sein und darf ausschließlich vom Arbeitgeber geliefert werden	Sie muss anlässlich des Pensionsantritts des Arbeitnehmers erfolgen	Sie ist für die Beförderung der Arbeitnehmer erforderlich
4. Sicurezza del lavoro	Die europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen	schreibt die Pflicht für die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender vor, die in Verkehr gebrachten Stoffe und Gemische einzustufen	sieht keine Harmonisierung der Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen sowie der Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische vor	schreibt die Pflicht für die Hersteller, Produzenten von Erzeugnissen und Importeure vor, die in Verkehr gebrachten Stoffe nicht einzustufen	sieht den Aufbau einer Liste von Stoffen mit den jeweiligen Einstufungen und Kennzeichnungselementen vor, die nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden, sondern dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen sind
4. Sicurezza del lavoro	Laut den Daten des Zentralinstituts für Statistik (ISTAT) und des Arbeitsunfallinstituts (INAIL) stellt ein Arbeitsunfall	einen hohen menschlichen Preis für die Gesellschaft in Form von Opfern und Verletzten dar	nur ein ethisches Problem für die Allgemeinheit dar	nur für die Opfer und ihre Familienangehörigen einen Schaden dar	für die Unternehmen ausschließlich eine Unterbrechung des Produktionsprozesses dar
4. Sicurezza del lavoro	Laut den Daten des Zentralinstituts für Statistik (ISTAT) und des Arbeitsunfallinstituts (INAIL) gilt für den Arbeitsunfall und den Verkehrsunfall:	Sie sind ein wirtschaftlicher Aufwand für die Gesellschaft aufgrund der vom Arbeitsunfallinstitut (INAIL) geschuldeten Arbeitsentschädigung und der Entschädigung durch die Haftpflichtversicherung	Sie sind keine Ereignisse, die in die Zuständigkeit des Arbeitsunfallinstituts (INAIL) fallen	Sie bewirken keine Entschädigung durch die Haftpflichtversicherung	Sie haben nie Entschädigungen seitens des Arbeitsunfallinstituts (INAIL) zur Folge
4. Sicurezza del lavoro	Laut den Daten des Italienischen Statistikinstituts (ISTAT) und des Italienischen Automobilclubs (ACI) stellen Verkehrsunfälle	wegen der vom Arbeitsunfallinstitut (INAIL) geschuldeten Arbeitsentschädigung riesige soziale Kosten dar	aufgrund der Kosten, die der Verunglückte zu tragen hat, einen wichtigen individuellen Faktor dar	soziale Kosten dar, die durch die Entschädigung der Haftpflichtversicherung eingeschränkt werden	eine nicht relevante Ausgabenquelle für den Nationalen Gesundheitsdienst dar
4. Sicurezza del lavoro	Laut den Daten des Italienischen Statistikinstituts (ISTAT) und des Italienischen Automobilclubs (ACI) entstehen riesige soziale Kosten durch	Verkehrsunfälle	die Instandhaltung des Fuhrparks	die technische Kontrolle (Hauptuntersuchung) der Fahrzeuge	die Prämie für die Haftpflichtversicherung
4. Sicurezza del lavoro	Laut den Daten des Italienischen Statistikinstituts (ISTAT) und des Italienischen Automobilclubs (ACI) zu den Verkehrsunfällen ist im Laufe der Zeit eine wenn auch nur langsam fortschreitende	Abnahme der Sterblichkeit zu beobachten	Zunahme der Sterblichkeit zu beobachten	Zunahme des Verkaufs von Fahrzeugen zu beobachten	Abnahme der Eingriffe der Polizeikräfte zu beobachten
4. Sicurezza del lavoro	Der Arbeitsunfall wird geschützt	vom Arbeitsunfallinstitut (INAIL) mit einer Entschädigung	nur von privaten Versicherungsformen, die von den Arbeitnehmern abgeschlossen werden	vom Nationalen Gesundheitsdienst, nur durch ärztliche Betreuung	von Versicherungsformen, die von den Unternehmen abgeschlossen werden
4. Sicurezza del lavoro	Ein Arbeitsunfall, um als solcher definiert werden zu können,	muss durch eine gewaltsame Ursache, einen arbeitsbedingten Anlass und Arbeitsunfähigkeit gekennzeichnet sein	braucht nur am Arbeitsplatz einzutreten	muss nur eine Arbeitsunfähigkeit verursachen	braucht nur einer gewaltsamen Ursache zuzuordnen sein
4. Sicurezza del lavoro	Der Arbeitsunfall wird geschützt durch	eine Entschädigung seitens des Arbeitsunfallinstitutes (INAIL)	eine Lohnerhöhung	eine Entschädigung seitens des Arbeitgebers	Zusatzurlaub, der vom Arbeitsunfallinstitut (INAIL) bezahlt wird
4. Sicurezza del lavoro	Im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz wird mit dem Begriff „Beinahunfall“ oder „near miss“ Folgendes bezeichnet:	das Ereignis, das einen Unfall oder einen Arbeitsunfall hätte verursachen können, bei dem die Arbeitnehmer jedoch nicht verletzt wurden	das Ereignis oder die Situation, die einen Unfall oder einen Arbeitsunfall verursacht hat	der Unfall, bei dem Ausrüstungen und Umgebungen beschädigt wurden, die Arbeitnehmer jedoch unverletzt geblieben sind	der Unfall, in dem ein Arbeitnehmer verunglückt ist oder Ausrüstungen und Umgebungen beschädigt wurden
4. Sicurezza del lavoro	Im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ermöglicht das Management der „Beinahunfälle“ oder „near miss“.	angemessene Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen zu ermitteln und anzuwenden	alle Arten von Unfällen zu katalogisieren, die am Arbeitsplatz aufgetreten sind	Nichtkonformitäten oder organisatorische, technische, verfahrens- oder verhaltensbezogene Probleme zu bewerten, die auf die Unfälle folgen	den Kommunikationsfluss seitens der Arbeitnehmer als aktiven Teil des Prozesses zu vermeiden
4. Sicurezza del lavoro	Das Risiko zu bewerten bedeutet,	die Schwere des Schadens und die Wahrscheinlichkeit zu bewerten, dass der Schaden eintreten kann	die Schwere des Schadens, aber nicht die Wahrscheinlichkeit, dass dieser eintreten kann, zu bewerten	ausschließlich die Wahrscheinlichkeit zu bewerten, dass ein Schaden eintreten kann	die Wahrscheinlichkeit zu bewerten, dass ein bestimmter Schaden nicht eintreten kann
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die Norm UNI EN ISO 14001 ist eine	fakultative Norm für Umweltmanagementsysteme	Pflichtnorm für Sicherheitsmanagementsysteme	Norm für Datensicherheit	Norm für Qualitätsmanagementsysteme
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die Aspekte der nachhaltigen Entwicklung sind	wirtschaftlich, sozial, umweltbezogen	nur wirtschaftlich und umweltbezogen	nur umweltbezogen	nur sozial und wirtschaftlich
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die Norm UNI EN ISO 14001:2015 ist	ein Bezugssstandard für Umweltmanagementsysteme, der für jede Organisation angewendet werden kann	ein Leitfaden für die Abfallbewirtschaftung	eine Pflichtnorm nur für Dienstleistungsbetriebe	ein Leitfaden nur für Metallbauunternehmen
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Das Umweltzeichen ECOLABEL ist	ein Qualitätszeichen für umweltverträgliche Produkte und Dienste	eine Etikette, nur für Lebensmittelprodukte	ein amerikanisches Qualitätszeichen	ein Zertifikat des Umweltmanagementsystems im Einvernehmen mit der UNI EN ISO 14001
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die Norm UNI EN ISO 14001 ist	eine freiwillige Norm, welche die Voraussetzungen eines Umweltmanagementsystems regelt, um die vom Unternehmen erzeugten Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zu kontrollieren	eine verpflichtende Voraussetzung für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	eine verpflichtende Norm, welche die Voraussetzungen eines Umweltmanagementsystems regelt, um die vom Unternehmen erzeugten Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zu kontrollieren	eine freiwillige Norm, welche die Voraussetzungen eines Qualitätsmanagementsystems regelt, um die Qualität des Produktes und die Zufriedenheit des Kunden zu gewährleisten
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Gemaß UNI EN ISO 14001:2015 besteht die Funktion des zertifizierenden Organs darin,	die Konformität und die Wirksamkeit des Managementsystems in Hinblick auf die Bezugsnorm zu überprüfen	an der Überprüfung der Geschäftsleitung teilzunehmen	Beratungen zu Umweltthemen durchzuführen	interne Audits durchzuführen
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die Arten von Bemerkungen, die ein Auditbericht enthalten kann, sind	größere Nichtkonformitäten, kleinere Nichtkonformitäten, Empfehlungen und Anmerkungen	nur kleinere Nichtkonformitäten	nur größere und kleinere Nichtkonformitäten	nur größere Nichtkonformitäten
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die Abkürzung EMAS steht für	Eco-Management and Audit Scheme	Environment Matrix Analysis Schedule	European Management Assessment Scheme	Ecology Manufacturing Assessment Standard
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)	können freiwillig die Organisationen sowohl mit Sitz im EU-Gebiet als auch außerhalb freiwillig betreten	müssen alle öffentlichen Organisationen beitreten	dürfen keine öffentlichen Organisationen beitreten	müssen alle Organisationen mit Sitz im EU-Gebiet betreten
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die Organisationen, die sich im EMAS registrieren möchten, müssen folgendes Dokument erstellen:	Umwelterklärung	Umweltbericht	Umweltbericht	Umweltbelastung
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die EMAS-Verordnung erfordert	eine anfängliche Umweltanalyse	nur für Privatunternehmen eine anfängliche Umweltanalyse	kein besonderes Verfahren	nur für öffentliche Unternehmen eine anfängliche Umweltanalyse

5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die EMAS-Verordnung sieht vor, dass die Umwelterklärung	validiert wird, d. h. es bedarf der Bestätigung seitens des Umweltgutachters, der die Überprüfung durchgeführt hat	vom Umweltgutachter geschrieben wird, der die Überprüfung durchführt	nicht validiert wird, da es sich um eine Eigenbescheinigung handelt	nicht validiert wird
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	In Italien ist folgendes Organ für die EMAS-Registrierungen zuständig:	der Fachministaerausschuss für Umweltzeichen und Ökoaudits	die Gemeinde	die Provinz	die Region
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Gemäß der EMAS-Verordnung ist eine „interne Umweltbetriebsprüfung“ eine	systematische, dokumentierte, periodische und objektive Bewertung der Umweltleistung einer Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt	von Accredia durchgeführte Bewertung	Inspektion durch den EMAS-Umweltgutachter	genaue geografische Lage, unter der Managementkontrolle einer Organisation
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) muss die Umwelterklärung validiert werden vom	Umweltgutachter	Leiter des Qualitätsmanagementsystems	LASD	geschäftsführenden Verwalter
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die Organisationen, die dem EMAS beitreten, müssen	eine Umwelterklärung erstellen	die Datensicherheitsrichtlinien erstellen	ein Sicherheitsmanagementsystem gemäß ISO 45001 implementieren	ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 implementieren
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Mit „interner Umweltbetriebsprüfung“ ist eine systematische, dokumentierte, periodische und objektive Bewertung	der Umweltleistung einer Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt gemeint	nur der Prozesse gemeint, die für den Umweltschutz bestimmt sind, das Managementsystem ausgenommen	nur des Managementsystems gemeint	nur der Umweltleistung einer Organisation gemeint
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die Umweltkriterien für die Zuweisung des EU-Umweltzeichens	beruhen auf der Bewertung der wichtigsten Umweltauswirkungen (wie die Auswirkungen auf den Klimawandel, Auswirkungen auf Natur und Artenvielfalt, Energie- und Ressourcenverbrauch, Abfallerzeugung)	werden von jedem einzelnen Mitgliedstaat festgelegt	betreffen nur Dienstleistungen und niemals Konsumprodukte	werden vom Europäischen Parlament festgelegt
5. Certificazioni ambientali (EMAS; Ecolabel, ...)	Die Vergabe des Umweltzeichens erfolgt	auf Anfrage des interessierten Erzeugers an die zuständigen Stellen, nach Prüfung der Einhaltung der europäischen ökologischen Voraussetzungen und Kriterien und nachfolgendem Abschluss des Vertrages mit den Bedingungen für die Verwendung des Zeichens	automatisch für alle Erzeuger von Gütern, die auf spezifische Kategorien zurückgeführt werden können, welche von der Verordnung Nr. 66/2010 des Parlaments und des Rates definiert sind	über einen Vertrag, der nach der Verhandlung zwischen dem interessierten Erzeuger und der zuständigen Stelle unterzeichnet wird und in dem von Mal zu Mal die Bedingungen für die Verwendung und die Anbringung des Zeichens, die Dauer, die Bedingungen für die Erneuerung, die Umweltkriterien für die Vergabe festgelegt werden	nachdem der interessierte Erzeuger ein spezifisches Online-Formular ausgefüllt hat, das als Eigenerklärung die Prüfung der Einhaltung der europäischen ökologischen Anforderungen und Kriterien verhindert und automatisch das Recht auf Verwendung des Zeichens gewährt